

**Argumentationsintegrität (V):
Diagnose argumentativer Unintegrität –
(Wechsel-)Wirkungen
von Komponenten subjektiver Werturteile
über argumentative Sprechhandlungen**

Ralf Nüse, Norbert Groeben & Eva Gauler

Bericht Nr. 33
März 1991

**Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245
'Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext'
Heidelberg/Mannheim**

Kontaktadresse: Psychologisches Institut
der Universität Heidelberg
Hauptstr. 47-51
6900 Heidelberg

Dieser Bericht bezieht sich auf Ergebnisse des Projektes C1 'Argumentationsintegrität in Alltagskommunikation', das im Rahmen des SFB 245 'Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext' durchgeführt wird. Wir danken der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Förderung unserer Arbeiten.

ISSN 0937 – 6224

Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind Bedingungen für die Diagnose und Bewertung argumentativer Unintegrität in der Alltagskommunikation. Es wird zunächst ein generelles Rahmenmodell moralischer Urteile entwickelt, das als aufeinander aufbauende Wertungsstufen 'Tatbestandsmäßigkeit', 'Unrecht' und 'Schuld' umfaßt; dabei konzipieren wir ein Unintegritätsurteil als Schuldurteil i.S. eines persönlichen Vorwurfs. Auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit lassen sich dabei subjektive (z.B. 'absichtlich') und objektive Tatbestandsmerkmale (beobachtbare Regelverstöße) unterscheiden, die in unserer Untersuchungskonzeption als Basiskomponenten der Unintegritätsdiagnose angesetzt werden. Die grundlegende Hypothese lautet dann, daß argumentative Unintegrität umso eher diagnostiziert wird, je höherwertig die objektiven Tatbestandsmerkmale und das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit sind. Dabei nehmen wir an, daß die Tatbestandsmäßigkeit als solche im Regelfall bereits hinreichend für ein Schuldurteil ist, daß also die Tatbestandsmäßigkeit (per Voreinstellung) quasi auf die Wertungsstufe 'Schuld' hochtransformiert wird; eine nachträgliche Berücksichtigung von rechtfertigenden und/oder entschuldigenden Faktoren kann aber u.U. zu einer Rücknahme dieses Urteils führen.

Die grundlegende Hypothese konnte in einer quasi-experimentellen Untersuchung bestätigt werden. Darüber hinaus erbrachte eine explorative inhaltsanalytische Auswertung zusätzlich erhobener freier Antworten zur Urteilsmodifikation Belege für die Fruchtbarkeit des theoretischen Rahmenmodells; dabei ergaben sich auch heuristische Hinweise auf ergänzende Faktoren, die künftig neben den Basiskomponenten bei der theoretischen Modellierung und empirischen Überprüfung der Diagnose und Bewertung argumentativer Unintegrität zu berücksichtigen sind.

Abstract

The present study deals with conditions relevant to the diagnosis and evaluation of violations of the standards of argumentational integrity in everyday communication. We first present a general model of moral judgements in analogy to the German criminal law. The model comprises the following hierarchical levels of evaluation: 'facts' (criminal act coupled with corresponding intent), 'illicitness' (unlawful but not culpable act, as in the case of self-defence or lack of responsibility), and finally 'guilt'. We further distinguish between two types of 'facts' which we regard as the basic components of moral judgements: 'objective facts' (rule violations which are accessible to external observation) and 'subjective facts' (which relate to the speaker's state of mind, such as 'malicious intent' or 'negligence'). The main hypothesis in applying this model to rule violations in argumentation (offence) is that diagnosis of lack of argumentational integrity depends on the grading of 'objective' and 'subjective facts': Diagnosis of offences against argumentational integrity is the more likely, the higher the relevance of the 'objective facts' and the degree of the 'subjective facts' (which, taken together, constitute the seriousness of the offence). We further assume that in general the presence of the 'facts' is as such already sufficient for a sentence of guilt, i.e. that the 'facts' are 'by default' upgraded onto the the evaluation level of 'guilt'; retrospective consideration of mitigating circumstances can, however, lead to a revision of this first evaluation.

The main hypothesis could be confirmed within a quasi-experimental design. In addition, an explorative content analysis of free responses relating to the modification of the initial sentence of guilt yielded results confirming the validity of the general model; heuristics relating to additional factors also emerged which in the future will have to be taken into account in modeling as well as empirically testing the diagnosis and evaluation of offences against argumentational integrity.

INHALT

1.	Theoretische Modellierung und Hypothesenableitung	1
1.1.	<i>Problemstellung: objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei der Verletzung von Argumentationsregeln</i>	1
1.2.	<i>Zur Problematik von Bewertungen menschlicher Handlungen in Rechtswissenschaft, Attributionstheorie und Rechtspsychologie</i>	7
1.2.1.	Verschiedene Wertungsstufen in moralischen Urteilen	8
1.2.2.	Einflüsse von unthematischen Wertvorstellungen	15
1.3.	<i>Untersuchungskonzeption und Hypothesenselektion</i>	18
2.	Untersuchung	23
2.1.	<i>Überblick</i>	23
2.2.	<i>Methode</i>	24
2.2.1.	Versuchspartner/innen (Vptn)	24
2.2.2.	Design	24
2.2.3.	Operationalisierung der Unabhängigen Variablen	25
2.2.4.	Treatment check und Wertigkeitsrating	30
2.2.5.	Operationalisierung der Abhängigen Variablen	31
2.2.6.	Durchführung	33
2.3.	<i>Ergebnisse zur Überprüfung der gerichteten Hypothesen: Basiskomponenten der Unintegritätsdiagnose</i>	34
2.3.1.	Manipulationskontrolle	35
2.3.2.	Ipsative Meßwerte als Ausgangspunkt der Hypothesentestung	36
2.3.3.	Post hoc-Gruppierung der Beispiele	38
2.4.	<i>Ergebnisse der explorativen Erhebung: ergänzende Komponenten der Unintegritätsdiagnose</i>	43
2.4.1.	Ableitung eines inhaltsanalytischen Kategoriensystems	43
2.4.2.	Inhaltsanalytische Auswertung	55
3.	Diskussion	65
	Literatur	68
	Anhänge	71
	Anhang A: Untersuchungsmaterial 1 – Begriffsexplikationen	72
	Anhang B: Untersuchungsmaterial 2 – Fragebogenaufbau	76
	Anhang C: Untersuchungsmaterial 3 – Beispiel-Szenarios	78

Für ihre engagierte Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der vorliegenden Untersuchung danken wir stud.psych. Andreas Katz und stud.psych. Udo Sladek.

1. THEORETISCHE MODELLIERUNG UND HYPOTHESEN-ABLEITUNG

1.1. Problemstellung: objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei der Verletzung von Argumentationsregeln

Wenn Menschen miteinander reden, dann passiert es oft, daß sie nicht nur verstehen, was der andere meint und (von ihnen) will, sondern auch bewerten, was ihr Gegenüber gesagt hat. So mag man etwa einen Redebeitrag als "unerhört" oder "plump" empfinden, oder der Inhalt des entsprechenden Beitrags mutet als "inkohärent" oder gar "schwachsinnig" an. Nicht selten werden solche Bewertungen sprachlicher Beiträge selbst wieder zum Bestandteil sprachlicher Interaktionen, wenn die entsprechenden Bewertungen auch (metakommunikativ) geäußert werden. Dies kann dann mehr oder weniger heftig ("Also Erich, komm *Du* mir jetzt nich so, ja? Komm mir jetzt bitte nich so.") oder eher distinguiert geschehen ("Rüdiger, es tut mir leid, daß ich Dir das sagen muß, aber ich fand Deine Ausfälle gegen Mutter heute nachmittag beim Kaffee reichlich unangebracht.").

Bei solchen Bewertungen von Redebeiträgen setzt der oder die Bewertende offensichtlich voraus, daß es entsprechende Normen und Werte gibt, gegen die der oder die Bewertete nach seiner/ihrer Ansicht verstoßen hat (vgl. auch Kelley 1971; Rule & Ferguson 1984). So mögen den Bewertungen 'plump' oder 'unerhört' für geltend gehaltene ästhetische Normen oder solche der Höflichkeit zugrunde liegen. Und der/die Bewertete hat nach Ansicht der Bewertenden gegen diese Normen verstoßen (d.h. es gibt nach Ansicht der Bewertenden eine Diskrepanz zwischen Sein und Sollen), weil er/sie offensichtlich unhöflich oder sein/ihr Beitrag plump war.

In der hier vorgestellten Untersuchung interessieren wir uns für die Bewertung von argumentativen Sprechhandlungen. Wir gehen dementsprechend davon aus, daß es auch für die Bewertung von Argumentationen Normen und Werte gibt, die Menschen für gültig halten und von denen sie meinen, daß es sie zu befolgen gilt. Groeben, Blickle, Schreier & Nüse (1989) haben eine Teilmenge dieser Normen und Werte im Konstrukt 'Argumentationsintegrität' zusammengefaßt, dem alltags-sprachlich vielleicht am ehesten der Begriff 'argumentative Redlichkeit' entspricht. Danach haben Gesprächsteilnehmer/innen, die sich (implizit) darauf geeinigt haben, eine strittige Frage *argumentativ* (d.h. durch das rationale und kooperative Anführen und Abwägen von Gründen¹) statt z.B. durch Abstimmung oder durch Würfeln zu klären, die reziproke Erwartung, daß sich auch alle gemäß dieser Vereinbarung verhalten und nicht die "Spielregeln" von Argumentationen verletzen.

¹ Ausgehend von Groeben et al. 1989 haben Groeben, Schreier & Christmann (1990) zwei Verwendungsarten des Ausdrucks 'argumentieren' bzw. 'Argumentation' differenziert: auf der einen Seite eine deskriptive Gebrauchsweise, mit der jegliche Form der dialogischen Klärung einer strittigen Frage mit dem Ziel bezeichnet wird, eine begründete und von den anderen akzeptierte Antwort zu finden. Die zweite Verwendungsweise ist dagegen eine primär präskriptive, die sich auf Klärungen bezieht, bei der die Teilnehmer/innen eine Antwort anstreben, die sowohl möglichst rational ist als auch in möglichst kooperativer Weise erzielt wird; dabei sind Rationalität und Kooperativität als präskriptive Spezifikationen deskriptiver Definitionsmerkmale konzipiert (vgl. Groeben et al. 1990, 12ff.). Alle folgenden Ausführungen beziehen sich immer auf diese zweite, präskriptive Verwendungsweise des Ausdrucks 'Argumentation'.

Als Spielregeln von Argumentationen setzen Groeben, Schreier & Christmann (1990) dabei solche Verfahrensregeln und Maßstäbe an, deren Einhaltung garantiert, daß eine Argumentation "ihren Zweck erfüllt", d.h. eine möglichst rational begründete und für alle akzeptable Antwort auf die strittige Frage gefunden wird. Solche Spielregeln beinhalten z.B. die Anforderung, daß man in Argumentationen nur Argumente vorbringt, die nicht gegen logische Schlußregeln verstoßen und den anderen Teilnehmer/innen gegenüber inhaltlich gerecht sind. Weiterhin sollten die Argumentationsteilnehmer/innen frei sein, ohne Druck und äußere Beeinträchtigungen ihre Argumente vorzubringen, sie sollen aber auch selbst aufrecht sein, d.h. nur solche Argumente vorbringen, die sie auch für richtig halten (vgl. Groeben et al. 1990). Werden diese Spielregeln verletzt, so wird es unmöglich, eine Antwort auf die strittige Frage zu finden, die möglichst rational begründet ist und den berechtigten Interessen der Teilnehmer/innen nicht zuwider läuft. Durch eine derartige Spielregelverletzung wird dementsprechend das Verfahren 'Argumentation' als solches behindert bzw. sinnlos gemacht. Wenn man sich auf 'Argumentation' als Einigungsverfahren geeinigt hat, stellt eine derartige Spielregelverletzung somit einen Bruch dieser Übereinkunft dar. Sprechhandlungen, die sich als eine solche Behinderung der Argumentation und somit als Bruch der (impliziten) Übereinkunft, zu argumentieren, auffassen lassen, werden dann von den Gesprächsteilnehmer/innen als "uninteger" bzw. "unredlich" bewertet.

Teilnehmer/innen von Argumentationen halten dementsprechend die Norm für gültig, daß man in Argumentationen nichts machen sollte, was das Verfahren 'Argumentation' als solches sinnlos macht. Bewertungen argumentativer Sprechhandlungen lassen sich somit als wirkliche oder vermeintliche "Diagnose" einer Verletzung dieser Norm rekonstruieren. Blickle & Groeben (1990) konnten in einer ersten empirischen Untersuchung zeigen, daß Vptn bei der Bewertung von argumentativen Sprechhandlungen durchaus diese Norm unterstellen und z.B. von einer Höflichkeitsnorm unterscheiden. Sprechhandlungen, in denen (nur) Verletzungen von Normen der Argumentationsintegrität vorlagen, wurden nicht als unhöflich bewertet; lediglich unhöfliche Argumentationsbeiträge wurden hingegen nicht als eine Verletzung von Integritätsnormen diagnostiziert. Da es bei Blickle & Groeben aber vor allem um die Abgrenzung von Unintegritätsurteilen zu Unhöflichkeitsurteilen ging, wurden in ihrer Untersuchung die vorgegebenen Argumentationsbeispiele nur hinsichtlich dieser Faktoren variiert. Es wurde dementsprechend noch nicht systematisch geprüft, unter welchen Bedingungen ein spezielles Argumentationsbeispiel überhaupt eine Bewertung als "uninteger" auslöst. Darüber hinaus wurde auch noch nicht thematisiert, um welche Art von Bewertung es sich bei einem Unintegritätsurteil eigentlich handelt. Um beide Fragen soll es in dieser Untersuchung gehen.

Dazu muß man sich zunächst einmal vergegenwärtigen, daß Bewertungen von Argumentationen nach der Konzeption von Groeben et al. (1990) einige Besonderheiten aufweisen, die sie z.B. von ästhetischen Bewertungen wie 'plump' oder auch von bloß materialen Bewertungen wie 'unbegründet' unterscheiden. Dies zeigt sich vor allem dann, wenn man die vorgestellte Konzeption des "Einhaltens von Spielregeln" ernst nimmt und z.B. mit Spielregelverletzungen beim Fußballspielen vergleicht. Beim Fußballspielen hat man sich ja ebenfalls (implizit) auf

die Einhaltung bestimmter Regeln geeinigt und hat dementsprechend die Erwartung, daß sich auch wirklich alle Teilnehmer an diese Regeln halten. Dabei ist es allerdings nicht so, daß *jeder* Regelverstoß als außergewöhnlich empfunden oder gar dem Spieler zum Vorwurf gemacht wird. Bestimmte Regelverletzungen (z.B. leichte Fouls, Abseits, Handspiel etc.) "gehören einfach dazu". Niemand wird ernsthaft die Erwartung haben, in einem Fußballspiel würde nie ein Abseits oder ein leichtes Foul auftreten. Dagegen geht man sehr wohl davon aus, daß alle Spieler *versuchen*, sich an die Regeln zu halten: Verstöße, die offensichtlich absichtlich geschehen (absichtliches Handspiel) oder sich durch eine unangemessene Härte auszeichnen, d.h. zeigen, daß der entsprechende Spieler die Spielregeln offenbar gar nicht einhalten will ("Reuter verwechselt mal wieder das Fußballfeld mit einem Boxring"), lösen nicht nur mehr oder minder starke Empörung aus, sondern werden in der Regel auch sanktioniert ("gelbe/rote Karte").

Die Erwartung, daß "sich alle an die vereinbarten Spielregeln halten", bezieht sich demnach nicht auf die strikte Einhaltung der Spielregeln, sondern sozusagen (nur) auf die gutwillige Einhaltung dieser Regeln "nach bestem Wissen und Gewissen". Erst wenn ein Spieler "mutwillig" oder "böartig" die Spielregeln verletzt, hat man den Eindruck, daß er die ("gutwillige") Bereitschaft der anderen, sich an die Spielregeln zu halten, ausnutzt, weswegen man sich berechtigt fühlt, diesem Spieler einen Bruch der diesbezüglichen (impliziten) Übereinkunft vorzuwerfen und ihn zu bestrafen.

Ganz analog geht es nach unserer Vorstellung in Argumentationen zu. Wenn man argumentiert, dann "gehört es durchaus dazu", daß man einmal ein ungültiges Argument bringt oder jemandem ins Wort fällt und somit in einem strikten Sinne die Spielregeln von Argumentationen verletzt. Es ist ja gerade eines der Ziele von Argumentationen, die Ungültigkeit solcher Argumente – die der andere natürlich für gültig hält – aufzudecken. Erst wenn ein/e Argumentationsteilnehmer/in wissentlich falsch argumentiert oder jemandem absichtlich ins Wort fällt, hat man den Eindruck, daß er/sie die implizite Vereinbarung, sich an die "Spielregeln" der Argumentation zu halten, hintergeht. Und solche wissentlichen oder absichtlichen Regelverstöße lösen dann auch beim Gegenüber z.B. Aufregung oder auch Empörung aus (natürlich immer unter der Voraussetzung, daß alle Beteiligten auch wirklich argumentieren wollen und nicht von vornherein davon ausgehen, sich strategisch durchsetzen zu müssen).

Genau genommen lautet dann auch die Norm, die unterstellt wird, wenn Argumentationen bzw. Argumentierende hinsichtlich ihrer Integrität beurteilt werden, daß man nicht *wissentlich* etwas tun soll, das die Argumentation behindert (vgl. auch Groeben et al. 1990, 38). Erst ein wissentliches, bewußtes Verletzen von Argumentationsspielregeln kann Gegenstand einer Bewertung als "uninteger" werden. Durch diese in Unintegritätsurteilen vorausgesetzte intentionale Komponente weisen solche Bewertungen eine spezifisch moralische Qualität auf, die sie z.B. von ästhetischen oder auch von rein inhaltsbezogenen Bewertungen unterscheiden (für die Konstatierung der "Plumpheit" eines Argumentationsbeitrages ist es z.B. völlig unerheblich, ob sich der/die entsprechende Teilnehmer/in auch bewußt ist, daß sein/ihr Beitrag plump ist). Kurz: Bei der Bewertung 'uninteger' handelt es

sich – wenn sie sich in der geschilderten Weise auf die Übereinkunft der Einhaltung der Spielregeln stützt – um ein *moralisches* Urteil. Oder (in Analogie zum Fußballspiel): Unintegritätsurteile sind kein bloßes Abpfeifen des Spiels, sondern (Voraussetzungen für) gelbe oder rote Karten.

Wenn man ein Unintegritätsurteil in dieser Weise als moralisches Urteil und darauf aufbauend als *Konstatierung eines Verstoßes gegen die Norm 'Man soll in Argumentationen nicht wissentlich etwas tun, das Argumentationen behindert'* auffaßt, dann ist damit nun auch ein erster Schritt zur Aufklärung der Frage getan, unter welchen Bedingungen eine bestimmte argumentative Sprechhandlung als uninteger bewertet wird. Ausgehend von der allgemeinen zugrundeliegenden Norm muß solch eine Sprechhandlung nämlich schlicht zweierlei aufweisen: Sie muß zum einen ein "Etwas" beinhalten, das Argumentationen behindert; und dieses "Etwas" muß vom jeweiligen Argumentationsteilnehmer wissentlich hervorgebracht worden sein. Argumentative Sprechhandlungen werden dementsprechend dann als uninteger bewertet, wenn sie als *sprachliche* Handlungen bestimmte Merkmale aufweisen, die sich als Verletzungen der von Groeben et al. (1990) rekonstruierten argumentativen "Spielregeln" auffassen lassen (z.B. 'nicht logisch schlüssig sein' oder 'den Partner einschüchtern'), und wenn man davon ausgehen kann, daß *der/die entsprechende Handelnde* bestimmte Merkmale im Sinne intentionaler Zustände (qua Bewußtheit, Absichtlichkeit etc.) aufweist (z.B. 'den Partner einschüchtern wollen'). Groeben et al. (1989, 28ff.) haben diese beiden Arten von Merkmalen in Anlehnung an das (deutsche) Strafrecht 'objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale' genannt (im englischen Strafrecht scheinen die beiden Begriffe 'actus reus' und 'mens rea' die entsprechenden Äquivalente zu sein, vgl. Fincham & Jaspars 1980, 101ff.). Objektive Tatbestandsmerkmale beschreiben im Strafrecht solche Merkmale einer Handlung, die gleichsam von außen festgestellt werden können (z.B. 'jemandem etwas wegnehmen', 'Gift in die Umwelt entlassen', aber auch Verursachungszusammenhänge zwischen Handlung und eingetretenem Handlungsergebnis u.ä., vgl. Schönke/Schröder-Lenckner Vorb. §§13ff., RN 62). Bei Argumentationen wären dies z.B. eben Merkmale einer Sprechhandlung wie 'widersprüchlich' (als Merkmal des propositionalen Gehalts) oder z.B. 'jemanden einschüchtern' (als Merkmal der Sprechhandlung im Sinne des eingetretenen perlokutiven Effektes), die beide gleichsam von außen beschreibbar sind. Subjektive Tatbestandsmerkmale betreffen dagegen "den psychisch-seelischen Bereich und die Vorstellungswelt des Täters" (Wessels 1988, 39). Solche Merkmale einer strafrechtsrelevanten Handlung wären etwa eigenständige Absichten wie z.B. die "Bereicherungsabsicht" beim Diebstahl, vor allem aber auch intentionale Zustände, die sich auf die Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Hier wird im Strafrecht etwa zwischen den subjektiven Tatbestandsmerkmalen 'direkt/bedingt vorsätzlich' und 'bewußt/unbewußt fahrlässig' unterschieden (vgl. Wessels 1988, 63ff.), denen in etwa die alltagssprachlichen Bezeichnungen 'absichtlich', 'wissentlich', 'leichtfertig' und 'unwissentlich' entsprechen (vgl. Groeben et al. 1989, 29)². Analog könnte man bei Argumentationen

² 'Direkter Vorsatz' liegt dann vor, wenn die objektiven Tatbestandsmerkmale "wissentlich und willentlich" herbeigeführt werden, 'bedingter Vorsatz' bereits dann, wenn der Eintritt eines objektiven Tatbestandsmerkmals als Nebeneffekt einer Handlung "billigend in Kauf genommen wird"; 'bewußte Fahrlässigkeit'

Merkmale wie 'fahrlässige bzw. leichtfertige Einschüchterung des Partners' oder 'Täuschungsabsicht' nennen (zur Diskussion der hinter dieser Konzeption stehenden (Sprech-)Handlungstheorie vgl. Groeben et al. 1989, 30ff.; s. auch Holly, Kühn & Püschel 1984).

Genauso, wie eine bestimmte Handlung strafrechtlich relevant wird, wenn sie die in einem Gesetz umschriebenen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale eines bestimmten Delikttyps aufweist, kann man sich nun also vorstellen, daß eine bestimmte argumentative Sprechhandlung dann als uninteger bewertet wird, wenn sie eine bestimmte Kombination aus objektiven und subjektiven (Tatbestands-)Merkmalen aufweist. Die Frage ist nur, welche "bestimmten Kombinationen" das im einzelnen sind. Denn genauso, wie wiederum nicht *jede* Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen strafrechtlich relevant wird (vgl. z.B. fahrlässige Tötung vs. fahrlässiges Falschparken oder vorsätzliche vs. unwissentliche Verbreitung von Falschgeld), wird wahrscheinlich auch nicht jede Kombination von objektiven und subjektiven Merkmalen im argumentativen Bereich als uninteger angesehen. So kann es z.B. sein, daß ein *leichtfertiger* Fehlschluß nicht als uninteger empfunden wird, ein *wissentlicher* dagegen schon. Andererseits kann aber auch der Fall eintreten, daß ein leichtfertiger *Fehlschluß* nicht als uninteger bewertet wird, eine leichtfertige *Einschüchterung des Argumentationspartners* dagegen durchaus.

Woran kann das liegen? Auch hier hilft vielleicht wieder ein Vergleich mit dem Fußballspielen. Auch beim Fußball ist es ja so, daß nur bestimmte Kombinationen von "objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen" zu einer gelben oder roten Karte führen. Z.B. wird ein "fahrlässiges" Handspiel oder ein "billigend in Kauf genommenes" leichtes Foul in der Regel nicht mit einer gelben Karte bestraft, ein absichtliches Handspiel oder ein billigend in Kauf genommenes schweres Foul dagegen sehr wohl – und zwar insbesondere dann, wenn damit ein möglicher Torschuß verhindert wird oder wenn das grobe Foul eine schwere Verletzung zur Folge hat. Die Einschätzung und Bewertung eines Regelverstoßes scheint also auf der einen Seite von der "*Qualität*" der *subjektiven Tatbestandsmerkmale* abzuhängen: Dasselbe Foul (d.h. ein Foul mit denselben objektiven Tatbestandsmerkmalen) wird unterschiedlich bewertet, wenn es absichtlich oder leichtfertig begangen wird. Andererseits scheint die Bewertung aber auch von der *Schwere des Regelverstoßes* abzuhängen: Ein fahrlässiger bzw. leichtfertiger Regelverstoß (d.h. ein Regelverstoß mit denselben *subjektiven* Tatbestandsmerkmalen) wird anders beurteilt, wenn es sich um ein schwerwiegendes Foul handelt, als wenn es nur ein leichtes Foul war.

Varianzanalytisch gesprochen besteht hier also eine Interaktion der Faktoren 'subjektive Tatbestandsmerkmale' und 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' bzw. 'Schwere des Regelverstoßes'. In der vorliegenden Untersuchung möchten wir nun prüfen, ob sich diese Interaktion auch für die Bewertung von argumentativen Sprechhandlungen unter Integritätsgesichtspunkten nachweisen läßt.

impliziert, daß man um die Möglichkeit des Eintretens eines Ereignisses weiß, aber auf das Nicht-Eintreten vertraut, während jemand unbewußt fahrlässig handelt, wenn er ein großes Risiko eingeht, aber dies gar nicht weiß (nichtsdestotrotz angesichts des großen Risikos aber wissen sollte!); (vgl. Sch/Sch-Cramer §15, RN 64f., RN 201; Wessels 1988, 63ff., 199f.).

Wir postulieren dementsprechend, daß schwerwiegende Verstöße gegen "argumentative Spielregeln" bereits dann als uninteger empfunden werden, wenn sie (nur) leichtfertig begangen wurden, und daß absichtliche Verstöße gegen argumentative Spielregeln bereits dann als uninteger angesehen werden, wenn es sich um nicht so schwere Verstöße handelt (absichtliche schwerwiegende Regelverstöße werden dementsprechend natürlich auch als uninteger bewertet). Da es sich u.E. bei dem Werturteil 'uninteger' nur um ein qualitatives Urteil und somit nicht um eine abhängige Variable auf Intervallskalenniveau handelt, können wir diese Interaktion allerdings nicht in Form einer Varianzanalyse überprüfen, sondern nur durch die Verteilungen unter den einzelnen Bedingungen. Dabei erwarten wir, daß Vptn unter den genannten Bedingungen eine argumentative Sprechhandlung mit einer größeren Wahrscheinlichkeit als uninteger empfinden, als wenn diese Bedingungen nicht vorliegen. Wenn man von jeweils drei Faktorstufen der beiden Faktoren 'Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit' (absichtlich, leichtfertig, unwissentlich) und 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' (niedrig, mittel, hoch) ausgeht, so erwarten wir dementsprechend für die jeweiligen Faktorstufenkombinationen das folgende Ergebnismuster:

Subjektive Tatbestands- mäßigkeit				
absichtlich				
leichtfertig				
unwissentlich				
		niedrig	mittel	hoch
		Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale		

Abb. 1: Erwartete Interaktionen der Faktoren 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' und 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit'

Die dunkelgrau schraffierten Felder entsprechen dabei denjenigen Faktorstufenkombinationen, bei denen wir eine Bewertung als uninteger erwarten. Komplementär dazu gehen wir davon aus, daß argumentative Sprechhandlungen unter den Bedingungen 'unwissentlich/niedrig', 'unwissentlich/mittel' und 'leichtfertig/niedrig' (hellgrau schraffiert) nicht als uninteger bewertet werden. Für die Felder in der Diagonalen stellen wir keine gerichteten Hypothesen auf. "Theoretisch" müßte es nach dem oben Gesagten so sein, daß vor allem auch unter der Bedingung 'unwissentlich/hoch' keine Unintegritätsurteile vorkommen. Voruntersuchungen haben jedoch ergeben, daß Vptn hier wegen der hohen Wertigkeit eine teilweise überhöhte Verantwortlichkeit ansetzen, so daß wir die Möglichkeit von Unintegritätsurteilen unter dieser Bedingung nicht von vornherein ausschließen wollen.

Diese Fragestellung ist dabei nicht nur für die Bewertung von argumentativen Sprechhandlungen interessant, sondern auch für moralische Urteile im allgemeinen. Denn obwohl die oben aufgezeigte Interaktion von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen anscheinend in so verschiedenen Bereichen wie dem Strafrecht und der Beurteilung von Fouls beim Fußballspielen gilt und dementsprechend vielleicht eine generelle Eigenschaft moralischer Urteile darstellt, ist sie u.W. noch nicht im einzelnen empirisch untersucht worden. Es gibt zwar Untersuchungen über den jeweiligen Einfluß von subjektiven Tatbestandsmerkmalen (wie z.B. der Absichtlichkeit) und von objektiven Tatbestandsmerkmalen (wie z.B. der Höhe des angerichteten Schadens, was eine mögliche Operationalisierung der Wertigkeit sein kann, aber nicht sein muß), aber die Interaktion zwischen beiden Variablen wurde erst in Ansätzen thematisiert. Zum einen ist z.B. die Bedeutung der Fahrlässigkeit als zweites bei moralischen Urteilen relevantes subjektives Tatbestandsmerkmal neben der Absichtlichkeit überhaupt erst in letzter Zeit erkannt worden (vgl. Shultz & Wright 1985; Karlovac & Darley 1988). Zum anderen werden Ergebnisse, die sich als Bestätigung der Interaktion von subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmalen auffassen lassen, primär unter anderen Überschriften diskutiert. Löscher, Mummendey, Linneweber & Bornewasser (1984) haben z.B. bei Untersuchungen zu subjektiven Definitionskriterien von aggressivem Verhalten festgestellt, daß ein bestimmtes Verhalten *immer* dann als aggressiv und sanktionierbar aufgefaßt wird, wenn es eindeutige Hinweise auf eine Schädigungsabsicht des/der Täters/in gibt; wenn allerdings ein *hoher Schaden* auf seiten des Opfers eingetreten ist und eine große Abweichung von situativ geltenden Verhaltenserwartungen gegeben ist ("hohe Normabweichung"), wird ein Verhalten *auch dann schon* als aggressiv und sanktionierbar eingestuft, wenn *keine* eindeutigen Hinweise auf eine Schädigungsabsicht vorliegen (vgl. auch Mummendey, Linneweber & Löscher 1984, 76ff.). Löscher et al. diskutieren dieses Ergebnis allerdings nicht unter dem Gesichtspunkt der *Fahrlässigkeit* als subjektivem Tatbestandsmerkmal (d.h. unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens bestimmter intentionaler Zustände beim Täter wie z.B. das "in Kauf Nehmen des Schadens"), die überhaupt erst als ein solcher intentionaler Zustand auf seiten des Täters und somit eben als subjektives Tatbestandsmerkmal die Grundlage für eine moralische Bewertung werden kann.

1.2. Zur Problematik von Bewertungen menschlicher Handlungen in Rechtswissenschaft, Attributionstheorie und Rechtspsychologie

Eigentlich ist damit der Punkt erreicht, an dem wir die erläuterten Hypothesen in eine experimentelle Fragestellung umsetzen und untersuchen könnten. Wenn man nun allerdings Unintegritätsurteile als eine bestimmte Art von moralischem Urteil bzw. eine Unterklasse von Negativbewertungen menschlicher Handlungen auffaßt, dann sind noch einige Komplikationen zu berücksichtigen, die mit generellen Eigenschaften moralischer Urteile zusammenhängen und die zusätzliche konzeptuelle Verfeinerungen bzw. daraus folgende untersuchungstechnische Konsequenzen nötig machen. Diese Komplikationen werden auch bereits teilweise in der Rechtswissenschaft – in der notgedrungen ein ausgeprägtes Problembewußt-

sein hinsichtlich der Bewertung menschlicher Handlungen besteht – und in der auf ihr aufbauenden Rechtspsychologie bzw. Attributionstheorie thematisiert. Im folgenden möchten wir unsere oben vorgestellten Hypothesen deshalb erst noch in ein allgemeines Modell moralischer Urteile einbetten, wie es sich z.B. aus der Rechtswissenschaft ergibt, bevor wir darauf aufbauend versuchen, die Hypothesen in eine entsprechende experimentelle Fragestellung umzusetzen.

1.2.1. *Verschiedene Wertungsstufen in moralischen Urteilen*

Eine erste dieser Komplikationen kommt dadurch ins Spiel, daß die subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale (bzw. die durch sie festgelegte Tatbestandsmäßigkeit) der entsprechenden Handlung nur eine von mehreren Komponenten eines moralischen Urteils bilden. Die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung ist dementsprechend zwar eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für eine moralische Be- und Verurteilung. So wird eine entsprechende tatbestandsmäßige Handlung etwa in Fällen, in denen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe wie z.B. 'Lebensgefahr' vorliegen, *nicht* moralisch verurteilt und somit z.B. auch nicht sanktioniert, obwohl sie (weiterhin) die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale z.B. eines Hausfriedensbruchs aufweist. Dies zeigt sich z.B. auch bei den erwähnten Untersuchungen von Löschper et al. (1984) im Einfluß der Variablen 'Normabweichung', die sich im Endeffekt als äquivalent mit dem Fehlen bzw. Vorliegen von Rechtfertigungen erweist (vgl. Tedeschi, Smith & Brown 1974, 557; Mummendey, Bornewasser, Löschper & Linneweber 1982, 185f.).

U.E. stellen solche Entschuldigungen und Rechtfertigungen nun allerdings nicht einfach weitere Kontextfaktoren dar, die man experimentell variieren oder entsprechend konstant halten kann und sollte, sondern verweisen auf das konzeptuell interessante Problem, daß die verschiedenen Komponenten eines moralischen Urteils *eigenständige Wertungsstufen* darstellen. Dies zeigt sich z.B. schon daran, daß Entschuldigungen und Rechtfertigungen verschiedene Fragestellungen betreffen und nur jeweils eng umgrenzte Aspekte eines moralischen Urteils "außer Kraft setzen": Ein Entschuldigungsgrund wie z.B. 'Affekt' bzw. 'Erregung' betrifft zwar die Frage der Vorwerfbarkeit, läßt aber die Bewertung völlig unberührt, daß man das, was der/die Täter/in getan hat (wie z.B. jemanden verletzen), nicht machen darf. Diese Bewertung wird dagegen sehr wohl von einem Rechtfertigungsgrund außer Kraft gesetzt: Wenn man von jemandem angegriffen wird, dann darf man ihn auch (u.U.) verletzen, um das eigene Leben zu schützen (vgl. auch die Rekonstruktion von Rechtfertigungen bei Austin 1986, 230). Von einer Rechtfertigung wird allerdings wiederum nicht die Frage berührt, ob eine Körperverletzung (normalerweise) eine Gesetzeswidrigkeit darstellt oder ob der/die Täter/in das Opfer wirklich verletzt hat. Letztere Frage würde aber z.B. von einer Verantwortungsabrede wie 'Ich hab' das gar nicht gemacht, das war der Peter von nebenan' betroffen (vgl. Austin, l.c.; Darley & Zanna 1982).

Diese verschiedenen Fragestellungen lassen nun nicht nur erkennen, daß es verschiedene Wertungsstufen innerhalb eines moralischen Urteils gibt. Sie machen vor allem auch deutlich, daß diese Wertungsstufen aufeinander aufbauen: Erst

wenn sichergestellt ist, daß eine Tat die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale eines Delikttyps aufweist (d.h. daß der/die Täter/in auch wirklich das Opfer *verletzt* hat und dies z.B. auch wollte), stellt sich die Frage nach seiner/ihrer Rechtfertigung für dieses Verhalten. Und erst wenn feststeht, daß er/sie keine Rechtfertigung vorzubringen hat, wird die Frage nach seiner/ihrer persönlichen Verantwortung im Sinne seiner/ihrer Zurechnungs- und Schuldfähigkeit gestellt. Besonders deutlich wird diese Stufung in der Negativbewertung menschlichen Handelns im sogenannten "dreistufigen Deliktaufbau" des heutigen (deutschen) Strafrechts, nach dem eine Straftat eine *tatbestandsmäßige, rechtswidrige* und *schuldhaft*e Handlung darstellt. Prozessual gesehen ergibt sich die Feststellung der Strafbarkeit einer Handlung (als Verfahrensziel der Rechtsprechung) hier als Endpunkt von aufeinander aufbauenden Prüfungen auf 'Tatbestandsmäßigkeit', 'Unrecht' und 'Schuld' (vgl. etwa Sch/Sch-Lenckner, Vorb. §§13ff., RN 12ff; Wessels 1988, 20; sowie auch die komprimierte Darstellung bei Groeben et al. 1989, 23ff.). Die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung besteht dabei, wie schon angesprochen, in der Übereinstimmung von Merkmalen der jeweiligen Handlung mit den im Gesetz umschriebenen Tatbestandsmerkmalen eines bestimmten Delikttyps. 'Unrecht' als nachfolgende Wertungsstufe im dreistufigen Deliktaufbau impliziert nun über die Tatbestandsmäßigkeit hinaus die Abwesenheit von Rechtfertigungsgründen (wie z.B. Notwehr) für eine (tatbestandsmäßige) Handlung und entspricht somit dem Werturteil, daß die ausgeführte Handlung den generellen Sollensanforderungen nicht entspricht und deshalb *rechtswidrig* ist (vgl. Sch/Sch-Lenckner Vorb. §§13ff., RN 19). 'Schuld' als Wertungsstufe setzt zusätzlich dazu noch die *Vorwerfbarkeit* einer bereits rechtswidrigen Handlung aufgrund der Abwesenheit von Schuldausschlußgründen (Entschuldigungsgründen) wie Unzurechnungsfähigkeit voraus und ist somit die eigentliche Grundlage der Strafbarkeit (vgl. den Grundsatz 'Keine Strafe ohne Schuld', Wessels 1988, 109f.; Sch/Sch-Lenckner Vorb. §§13ff., RN 103). Die Unterscheidung von Unrecht und Schuld hängt dementsprechend an der Unterscheidung von Rechtfertigungsgründen und Schuldausschlußgründen: Durch einen Rechtfertigungsgrund wird eine "eigentlich" tatbestandsmäßige und somit strafrechtsrelevante Handlung davor "bewahrt", überhaupt rechtswidrig zu werden; die Handlung wird im eigentlichen Sinne gerechtfertigt, als "richtig" ausgewiesen. Bei einem Entschuldigungsgrund geht man dagegen davon aus, daß die Handlung "nicht in Ordnung war"; ein Entschuldigungsgrund betrifft nur die Frage, ob diese rechtswidrige Handlung dem/r Täter/in auch persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann³.

Ähnliche Stufenmodelle moralischer Urteile finden sich neuerdings auch in der Psychologie. Nachdem Bedingungen moralischer Urteile, wie sie eine Unintegritätsdiagnose beinhaltet, in der Psychologie eine Zeit lang vor allem in der

³ Deswegen ist z.B. die Verletzung eines Rechtsgutes wie das Eindringen in eine fremde Wohnung – wenn sie durch höhere Werte wie die "Abwendung von Gefahren für Leib und Leben" gerechtfertigt ist – nicht nur einfach entschuldbar, sondern überhaupt nicht rechtswidrig. Der entscheidende Unterschied zwischen gerechtfertigten und somit nicht rechtswidrigen Handlungen und entschuldigten und somit rechtswidrigen Handlungen zeigt sich in den (rechtmäßigen) Reaktionsmöglichkeiten: Bei einem rechtswidrigen Angriff eines Triebtäters darf man sich wehren, auch wenn dieser durch den Trieb entschuldigt ist, und somit z.B. selbst eine gerechtfertigte Rechtsgutverletzung wie z.B. eine Körperverletzung begehen; bei einem nicht bloß entschuldigten, sondern gerechtfertigten Vorgehen wie z.B. bei einer Hausdurchsuchung darf man das eben nicht!

Entwicklungspsychologie untersucht worden sind, hat man sich in letzter Zeit auch in der Attributionstheorie verstärkt den Bedingungen von Verantwortungszuschreibungen und Schuldzuweisungen statt der bloßen Ursachenzuschreibung zugewandt. Dabei sind insbesondere auch Konzepte aus der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie aufgegriffen worden, so daß teilweise schon von einem Wandel der zugrundeliegenden Metapher vom "man-the-scientist" zum "man-as-lawyer" gesprochen werden kann (vgl. Fincham & Jaspars 1980; Hamilton 1980; Lloyd-Bostock 1979; 1983).

Aufgrund dieser gemeinsamen konzeptuellen Grundlagen geht man auch in der Attributionstheorie davon aus, daß für eine (Negativ-)Bewertung menschlicher Handlungen eine Reihe von notwendigen Bedingungen erfüllt sein müssen, die aufeinander aufbauen. Auch in der Attributionstheorie werden Negativbewertungen menschlicher Handlungen somit als Endprodukt einer Reihe von "Prüfungen" aufgefaßt, die allerdings nicht in allen Einzelheiten mit denen des Strafrechts übereinstimmen. Shaver (1985) hat in einem ersten Literaturüberblick z.B. die Stufen 'causality', 'responsibility' und 'blameworthiness' als Zwischenstationen dieser Prüfungen vorgeschlagen. Die Prüfung bzw. Zuschreibung von Kausalität, d.h. kausaler "Hervorbringung" eines Ereignisses, erfolgt dabei nach dem Prinzip 'sine qua non': Jemand bringt ein Ereignis dann kausal hervor, wenn dieses Ereignis ohne die Handlung bzw. den Eingriff dieses "Jemands" nicht aufgetreten wäre (vgl. z.B. Shultz, Schleifer & Altmann 1981; zur Diskussion Darley & Shultz 1990, 531). Die Zuschreibung (moralischer) Verantwortlichkeit für das Eintreten eines Ereignisses als nächste Wertungsstufe baut auf der "kausalen Verantwortlichkeit" auf, erfolgt jedoch nur dann, wenn zusätzlich zu der bloßen Verursachung eines Ereignisses eine subjektive Komponente wie z.B. 'Absichtlichkeit' oder 'Vorhersehbarkeit' hinzukommt. Schuldhaftigkeit ("blameworthiness") als letzte Stufe wird wiederum nur dann zugeschrieben, wenn keine Rechtfertigungen oder Entschuldigungen für das absichtliche Hervorbringen des Ereignisses vorliegen bzw. die vorgebrachten Entschuldigungen nicht akzeptiert werden (vgl. Shaver 1985, vor allem das Modell in Kap. 8).

Ein Vergleich des Strafrechtmodells mit dem Modell von Shaver zeigt Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede auf. So kann man die Stufe der moralischen Verantwortlichkeit bei Shaver durchaus mit der der Tatbestandsmäßigkeit im Strafrecht gleichsetzen, insofern sie sowohl eine subjektive Komponente wie 'Absichtlichkeit' als auch eine objektive Komponente wie 'Zuschreibung eines (negativ bewerteten) Handlungsergebnisses zu einem Akteur' beinhaltet. Analog dazu läßt sich die Stufe der "blameworthiness" bei Shaver mit einem Schuldurteil im Strafrecht vergleichen, da bei beiden Begriffen die Vorwerfbarkeit einer Handlung (mit)gemeint ist. Die Differenzierung zwischen Unrecht und Schuld, die nicht nur in der *Rechtswissenschaft*, sondern im Strafrecht selbst verankert ist (vgl. Sch/Sch-Lenckner Vorb. §§13ff., RN 19), findet dagegen im Modell von Shaver keine Entsprechung. Da Shaver nicht zwischen Rechtfertigungen und Entschuldigungen unterscheidet, läßt sich diese u.E. wichtige Unterscheidung bei ihm nicht abbilden.

Nun gibt es allerdings in der Attributionstheorie noch weitere Variablen, die weder bei Shaver noch im Strafrechtsmodell aufgeführt sind. In vielen attributionstheo-

retischen Untersuchungen zur Schuldzuweisung ist es z.B. üblich, als Abhängige Variable so etwas wie ein "zu verhängendes Strafmaß" für die Hervorbringung eines Ereignisses z.B. in Form der Verteilung von Strafpunkten oder in Form eines Ratings zu erheben (z.B. bei Darley, Klosson & Zanna 1978 oder Karlovac & Darley 1988; vgl. allgemein zur Abhängigen Variable 'punishment' Shultz et al. 1981). Bei einer solchen Zuweisung des *Strafmaßes* handelt es sich u.E. um eine *weitere Wertungsstufe*, die nicht – wie es teilweise in der Attributionstheorie angenommen wurde (vgl. unten) – mit einer der bisher vorgestellten Wertungsstufen äquivalent ist. So ist die Schuld bzw. "blameworthiness" zwar Voraussetzung der *Strafbarkeit*, determiniert als solche aber nicht schon das zugewiesene *Strafmaß*. Letzteres hängt z.B. auch davon ab, ob sich der/die Täter/in entschuldigt bzw. Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen geleistet hat (Hommer 1988). Generell hat natürlich auch die von den Vptn zugrundegelegte Konzeption von Strafe einen Einfluß (McFatter 1978; Carroll, Perkowitz, Lurigio & Weaver 1987; zur Diskussion vgl. McFatter 1989; Oswald & Langer 1989, 214ff.); und je nach angesetztem Zweck der Strafe werden auch noch andere Kontextfaktoren wie etwa die Vorgeschichte des/r Täters/in relevant (z.B. weist §46 StGB explizit die Vorstrafen eines Täters als strafverschärfend aus; vgl. auch Oswald & Langer 1989, 206f.). Das zugewiesene Strafmaß fügt sich dementsprechend zwanglos als letzte Wertungsstufe in die bereits erläuterten ein, da die Zuweisung eines Strafmaßes alle anderen Wertungsstufen voraussetzt, aber trotzdem – wie beim Übergang zwischen allen anderen Stufen auch – weitere notwendige Bedingungen (wie z.B. die Abwesenheit von Entschädigungszahlungen) vorliegen müssen, damit es überhaupt zur Zuweisung eines Strafmaßes kommt.

Die Festlegung eines Strafmaßes ist wahrscheinlich auch der systematische Ort, an dem die in der Umgangssprache so genannten "mildernden Umstände" relevant werden. Solche Umstände wie z.B. eine besondere Lebenssituation des Täters betreffen nicht in erster Linie die Vorwerfbarkeit der Tat (dazu müßte z.B. wie beim Affekt die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Täters beeinträchtigt sein oder ein besonderer Notstand vorliegen, vgl. Wessels 1988, 113f. und 119ff.), sondern die "Nachvollziehbarkeit" der entsprechenden Handlungsweise. *Strafmilderungsgrund* scheint hier dementsprechend so etwas wie der Gedanke zu sein, daß man in der Situation des Täters genauso oder ähnlich gehandelt hätte (was natürlich "logischerweise" dazu führt, die Tat als "nicht so schlimm" anzusehen). Derartige mildernde Umstände können allerdings bei intensiverer Ausprägung durchaus zu Entschuldigungsgründen werden: Wenn etwa eine Frau dauernd von ihrem Ehemann geschlagen wird, so kann dadurch bei ihr u.U. ein bestimmter, die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigender psychischer Druck entstehen. Diese besondere Lebenssituation und die daraus entstandenen Folgen würden es dann teilweise entschuldigen, wenn sie ihn z.B. in einer bestimmten Situation und ungeplant mit einem gerade greifbaren Messer ersticht. Wie dieses Beispiel zeigt, können die verschiedenen relevanten Situationsmerkmale, die die Bewertung einer Handlung beeinflussen, auch quantitativ abgestuft sein, wodurch es u.U. schwierig zu entscheiden sein mag, welcher Wertungsstufe sie im Einzelfall zuzuordnen sind (ähnliches kann man sich z.B. auch für die Unterscheidung von Entschuldigungen und Rechtfertigungen vorstellen).

Die vorgestellten Unterscheidungen und Wertungsstufen lassen sich nun in einer Graphik (s. Abb. 2 auf der nächsten Seite) veranschaulichen.

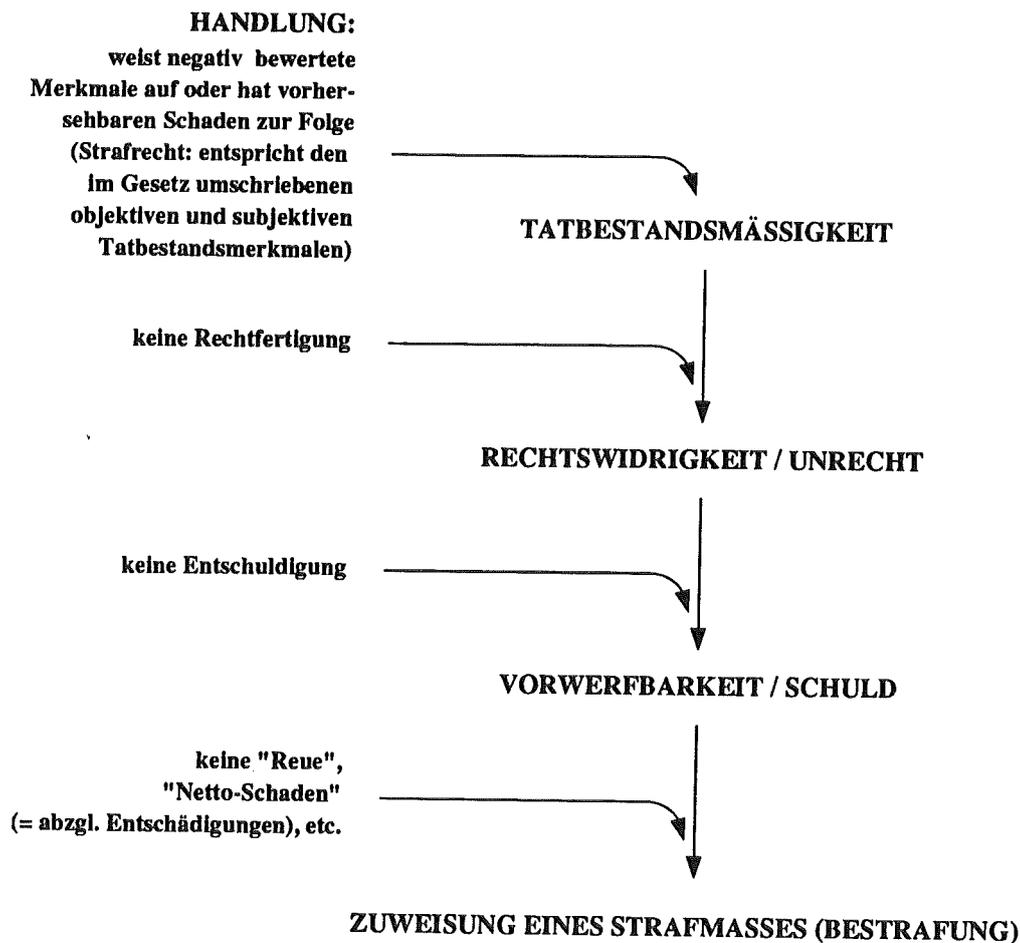


Abb. 2: Wertungsstufen moralischer Urteile

Die Ausdrücke auf der rechten Seite kennzeichnen dabei die verschiedenen Wertungsstufen, die wir unterschieden haben. Die Ausdrücke auf der linken Seite bezeichnen diejenigen weiteren Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit man zur nächsten Wertungsstufe übergehen kann. Eine vom Aufbau und Inhalt im Prinzip identische Abbildung findet sich auch bei Darley & Shultz (1990, 532), wir haben nur noch die Unterscheidung von Unrecht und Schuld hinzugefügt und den Teil über "vicarious responsibility" bei Darley & Shultz weggelassen.

Diese Stufung in der Negativbewertung menschlicher Handlungen macht zweierlei deutlich: Zum einen zeigt sich, daß mit Bewertungen von menschlichen Handlungen ganz verschiedene "Fragestellungen" im oben vorgestellten Sinn gemeint sein können. Man kann eine Handlung z.B. deshalb negativ bewerten, weil sie rechtswidrig ist, d.h. weil man das, was der/die Täter/in gemacht hat, nicht machen darf. Man kann mit einer negativen Bewertung einer Handlung aber auch meinen, daß der/die Täter/in moralisch verwerflich gehandelt hat, daß er/sie "sich etwas hat zuschulden kommen lassen", und ihn/sie persönlich zur Verantwortung ziehen. Dies sind zwei verschiedene, eigenständige (von mehreren möglichen) Bewertungen derselben Handlung; und genau das war oben gemeint, als wir von "eigenständigen Wertungsstufen" sprachen.

Experimentalpsychologisch heißt dies vor allem, daß man sich darüber im klaren sein muß, was in einer Untersuchung als Abhängige Variable angesetzt werden soll: eine Forderung, die trotz ihrer grundsätzlichen Selbstverständlichkeit in der empirischen Forschung bisher häufig nicht erfüllt wird, wobei es mittlerweile auch methodologische Untersuchungen in bezug auf die Konsequenzen ihrer Vernachlässigung gibt. Nogami & Streufert (1983) haben z.B. gezeigt, daß Kausalitätszuschreibungen andere Ergebnisse liefern als Verantwortlichkeitszuschreibungen, obwohl die vorgegebenen Szenarios und Unabhängigen Variablen in beiden Untersuchungen identisch waren. Ähnlich kann man sich vorstellen, daß andere Ergebnisse resultieren, wenn man "Strafpunkte" als Abhängige Variable ansetzt und mit einem Rating der "blameworthiness" vergleicht, oder wenn man Vptn das Item "Das darf man nicht machen" ankreuzen läßt, obwohl man eigentlich ein Schuldurteil als Abhängige Variable erheben will. Tatsächlich ist in der Attributionstheorie die Verantwortlichkeitszuschreibung oft mit der Kausalitätszuschreibung auf der einen Seite oder mit der Schuldzuweisung auf der anderen Seite gleichgesetzt bzw. das eine als ein Indikator für das andere angesetzt worden, worauf u.U. eine Reihe von widersprüchlichen Ergebnissen zurückzuführen ist (vgl. Harvey & Rule 1978; Shultz & Schleifer 1983, 40f.). Aber selbst wenn man explizit eine Wertungsstufe als Abhängige Variable auswählt, muß zusätzlich noch auf die genaue Formulierung und Wortwahl geachtet werden, da z.B. ein Wort wie 'Verantwortlichkeit' als Bezeichnung der zweiten Wertungsstufe verschiedene Bedeutungen haben kann, die auch wiederum ganz andere Wertungsstufen ansprechen (z.B. kausale vs. moralische Verantwortlichkeit (s.o.), legale Verantwortlichkeit (im Sinne der Haftbarkeit z.B. bei Eltern und deren Kindern) oder Verantwortlichkeit im Sinne der Zurechnungsfähigkeit; vgl. Hart 1968; Fishbein & Ajzen 1973; Shultz & Schleifer 1983). Auch hier zeigt sich – wie in anderen Bereichen der Psychologie ebenfalls (z.B. Fiedler 1988) – die Abhängigkeit psychologischer Effekte von mehr oder weniger subtilen Unterschieden in der sprachlichen Formulierung der Instruktion.

Ein neueres Beispiel für eine mangelnde Berücksichtigung verschiedener Urteilskomponenten ist z.B. eine Untersuchung von Westermann & Siedersleben (1990; vgl. auch Westermann & Hager 1985). Westermann & Siedersleben haben untersucht, inwiefern die Beurteilung der "Schwere" eines Fouls beim Fußballspiel von verschiedenen Faktoren abhängt. Dabei wird aber überhaupt nicht klar, was eigentlich unter 'Schwere' zu verstehen ist oder was die einzelnen Vptn sich darunter vorstellen. So kann es z.B. sein, daß mit der "Schwere" eines Fouls die Härte bzw. die Höhe des Schadens (Wertigkeit der objektiven Tatbestände), die Absichtlichkeit (subjektiver Tatbestand) oder auch so etwas wie "besondere Verwerflichkeit" oder "Heimtücke" (Schuldmerkmale; s.u.) oder gar ein Korrelat des Strafmaßes gemeint ist. Wenn einige Vptn z.B. heimtückische Fouls schwerer als harte Fouls einordnen und andere machen es genau umgekehrt, dann kann man sich fragen, ob diese Vptn Verschiedenes mit 'Schwere' meinen (ob sie einen unterschiedlichen "Begriff" von Schwere haben), oder ob sie dasselbe mit 'Schwere' meinen und die Schwere aus unterschiedlichen Gründen anders gewichten.

Für die Bewertung von Argumentationen unter Integritätsgesichtspunkten ist dieser Punkt vor allem deswegen relevant, weil es ja noch gar nicht konzeptuell geklärt ist, auf welcher Wertungsstufe ein Unintegritätsurteil eigentlich zu lokalisieren ist. So kann mit dem Werturteil 'uninteger' z.B. "nur" eine Konstatierung der Rechtswidrigkeit impliziert sein; eine "unintegere argumentative Sprechhandlung" wäre dann eine solche, die man "nicht machen darf", die also in dem Sinne

“rechtswidrig” wäre, daß der/die in dieser Weise Argumentierende wissentlich und ohne Rechtfertigung eine “Spielregel” verletzt hat. Mit einer solchen Bewertung wäre aber noch kein persönlicher Vorwurf verbunden (wer weiß, was der/die Argumentationsteilnehmer/in für Entschuldigungen (vorzubringen) hat, welche Umstände ihn/sie zu dieser Argumentationsweise veranlaßt haben usw.). Genau dieser Vorwurf wäre aber gemeint, wenn ‘uninteger’ als Schuldurteil konzipiert würde: Hier würde man gleichsam explizit ausschließen, daß der/die “Täter/in” eine akzeptable Entschuldigung hat oder daß seine/ihre Argumentationsweise in irgendeiner Weise entschuldbar wäre.

Aber selbst wenn diese Frage konzeptuell geklärt wäre, müßte man dann noch darauf achten, daß bei der Instruktion der Vptn auch die intendierte Wertungsstufe “aktiviert” wird, daß die Vptn die Abhängige Variable tatsächlich so verstehen und gebrauchen, wie es der Konzeption entspricht. Z.B. sollte man nicht das Item “Das darf man in Argumentationen nicht machen” als Abhängige Variable ankreuzen lassen, wenn ‘uninteger’ als Schuldurteil konzipiert wurde. Noch wichtiger wird die Instruktion allerdings, wenn man z.B. Ausdrücke wie ‘uninteger’ oder ‘unredlich’ selbst als anzukreuzende Items verwendet. Im Gegensatz zu Aussagen wie ‘Das war nicht in Ordnung’, die in der Alltagssprache verwurzelt sind und dementsprechend ziemlich eindeutig eine bestimmte Wertungsstufe ansprechen, sind Neologismen wie ‘uninteger’ bzw. auch eher ungebräuchliche (Alltags-)Ausdrücke wie ‘unredlich’ nicht fest mit einer bestimmten Wertungsstufe assoziiert. So kann es z.B. sein, daß der Ausdruck ‘uninteger’ je nach Instruktion eher im Sinne eines Unrechts- oder eines Schuldurteils verstanden und benutzt wird. Und analog zur oben geschilderten Situation in der Attributionstheorie könnte der Fall eintreten, daß bei Vorgabe ein und derselben Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen unterschiedliche Ergebnisse resultieren, wenn man die Instruktionen unbemerkt (und u.U. unsystematisch) im Hinblick auf eine der beiden genannten Wertungsstufen ausrichten würde.

Der eben genannte Fall, daß Entschuldigungen vorliegen können, über die man für ein Schuldurteil eigentlich Bescheid wissen müßte, verweist dabei auf den zweiten berücksichtigenswerten Punkt, der aus der Stufung von Negativbewertungen menschlicher Handlungen resultiert: Je weiter man in der Wertungsstufe hochrückt, je “schwerer” das Urteil wird, desto mehr Variablen werden relevant und müssen berücksichtigt werden. Während man z.B. die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung unabhängig davon feststellen kann, ob irgendwelche weiteren Faktoren außer den Tatbestandsmerkmalen vorliegen, muß man z.B. bei einem Schuldurteil und erst recht bei der Zuteilung eines Strafmaßes den gesamten Kontext der Handlung und zum Teil auch die Vorgeschichte des/der Handelnden mitberücksichtigen. (Auch dies ist – wie das oben genannte Problem der Abhängigkeit psychologischer Effekte von sprachlichen Darbietungen – ein generelles Problem: die Abhängigkeit menschlicher Urteile vom Kontext bzw. speziellen Gegenstandsbereich!) Untersuchungstechnisch ist dies vor allem für die Konstruktion von Szenarios und die entsprechende Konstanthaltung von weiteren Faktoren relevant (wir kommen unten darauf zurück: s. 2.2.).

1.2.2. Einflüsse von unthematischen Wertvorstellungen

Eine zweite Komplikation, die es bei der Überprüfung unserer Hypothesen zu berücksichtigen gilt, baut auf der Kontextabhängigkeit "hochrangiger" Bewertungen auf: In den meisten Fällen ist es nämlich so, daß durch eine in einen Kontext eingebettete Handlung nicht nur ein bestimmter Wert angesprochen oder eine ganz bestimmte Norm verletzt wird. Nicht selten spricht eine Handlung ganz verschiedene Dimensionen von "Verwerflichkeit" an, hinsichtlich derer sie eingestuft werden kann. Und dies kann häufig schon bei relativ "niedrigen" Wertungsstufen wie der Konstatierung von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen der Fall sein. So können z.B. die objektiven Tatbestandsmerkmale nicht nur – wie erwähnt – hinsichtlich ihrer Wertigkeit (d.h. des *Ausmaßes*, in dem sie *eine* relevante Wertvorstellung ansprechen) variieren, sondern auch eigene "moralische Qualitäten" aufweisen, d.h. hinsichtlich anderer Wertvorstellungen relevant sein. Z.B. sind die jeweiligen Wertigkeitsunterschiede eines Diebstahls und einer Sachbeschädigung auf *einer* Dimension (wie z.B. der Schadenshöhe) abbildbar, während etwa der Unterschied der Wertigkeit von Falschparken und Vergewaltigungen auf verschiedenen Dimensionen liegt. Analog dazu können sich die subjektiven Tatbestandsmerkmale nicht nur hinsichtlich der Dimension 'absichtlich' etc. unterscheiden, sondern auch eine eigene moralische Qualität wie bei "schlechten" Absichten aufweisen. Diese eigenständigen Qualitäten der Tatbestandsmerkmale können – z.B. bei der Vorgabe von verschiedenen Tatbeständen durch verschiedene Argumentationsbeispiele – die Bewertung solcher Argumentationsbeispiele in unterschiedliche Richtungen beeinflussen, obwohl sie sich derselben Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen zuordnen lassen und somit nach unseren Hypothesen auch in derselben Weise beurteilt werden müßten.

Die eigenständige moralische Qualität von Tatbestandsmerkmalen ist allerdings erst der Anfang. Einen besonders ausgeprägten Einfluß auf die Bewertung einer Handlung haben darüber hinaus die sog. "speziellen Schuldmerkmale" wie z.B. 'Rücksichtslosigkeit' oder 'Bösartigkeit' (vgl. Wessels 1988, 117). Solche Schuldmerkmale haben nichts mit der eigentlichen Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung zu tun, sprechen aber hochsaliente Wertvorstellungen an, so daß sie einen tiefgreifenden Einfluß auf die Bewertung der Verwerflichkeit einer Handlung und damit auch z.B. auf das zugewiesene Strafmaß haben. Dies zeigt sich besonders deutlich in einigen kriminologischen bzw. kriminalpsychologischen Untersuchungen zur Schwereinschätzung von Delikten. Hier ist es nicht nur so, daß z.B. Gewalt gegen Personen generell als schwerwiegender eingeschätzt wird im Vergleich zu Gewalt gegen Sachen (s. z.B. Abele 1983, 12; Villmow 1977; Westermann & Hager 1985). Darüber hinaus werden auch "rücksichtslose" Vergehen wie z.B. ein Handtaschendiebstahl bei alten Frauen (die zudem sowieso mit ihrer Rente knapsen müssen) trotz ansonsten identischer Kontextmerkmale als schlimmer eingestuft als z.B. ein Handtaschendiebstahl bei "gutbetuchten" Frauen mittleren Alters (Plate & Schneider 1989, 53ff.). Plate & Schneider konnten sogar zeigen, daß relativ "unbedeutende" Kontextmerkmale (wie etwa Eigenschaften des Täters) die Schwereinschätzung beeinflussen, wenn diese Merkmale relevante Werte ansprechen. Eine Nötigung wird z.B. als schlimmer eingeschätzt, wenn sie von

“Punkern” begangen wird statt von bloßen “Jugendlichen”, eine Beleidigung am Telefon ist nachts schlimmer als am Tag, Körperverletzung wiegt schwerer, wenn sie von einem Ausländer begangen wird usw. (vgl. Plate & Schneider 1989, 75ff; die Befundlage ist generell allerdings nicht so eindeutig: Abele (1983, 12) behauptet z.B. eine weitgehende Unabhängigkeit der Schwereinschätzungen von Tätermerkmalen).

Vorhandene Wertvorstellungen greifen aber auch noch auf andere, relativ indirekte Weise in die schlußendliche Bewertung einer Handlung ein. Es ist z.B. ein immer wieder bestätigter Befund der Sozialpsychologie, daß die Höhe eines verursachten Schadens einen Einfluß auf die zugeschriebene Verantwortung und somit auch auf das zugewiesene Strafmaß hat (vgl. die klassische Studie von Walster 1966; sowie die Replikationen und Differenzierungen bei Brewer 1977; Lowe & Medway 1976; Schroeder & Lindner 1976 u.a.). Dies ist eigentlich nur dann “rational rekonstruierbar”, wenn der eingetretene hohe Schaden vorhersehbar war, vom Täter aber nicht berücksichtigt worden ist. In diesem Fall läßt sich der Walster-Effekt als Fall von grober Fahrlässigkeit ansehen (vgl. Karlovac & Darley 1988). Wenn der hohe Schaden aber darin besteht, daß sich in einer gestohlenen Handtasche zufällig 1500,- Mark statt etwa nur 20,- Mark befinden, ist es eigentlich nicht einzusehen, wieso der Täter härter bestraft werden sollte. Da die subjektiven Tatbestandsmerkmale und alles andere, was der Täter kontrollieren konnte und somit zu verantworten hat, in beiden Fällen identisch sind, ist ja auch die Schuld als Grundlage der Strafbarkeit dieselbe und müßte dementsprechend dasselbe Strafmaß zur Folge haben. Bei der Rekonstruktion dieses Effekts muß man dementsprechend auch auf motivationale Einflüsse und auf Wertvorstellungen zurückgreifen, wie sie z.B. von der Equity-Theorie angesetzt werden (vgl. Oswald 1989).

All diese Überlegungen zeigen, daß die Beurteilung einer Handlung (auch bei der Abwesenheit von schuld mindernden Faktoren) nicht nur von den jeweiligen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen abhängen dürfte, sondern darüber hinaus auch von weiteren mit den Tatbestandsmerkmalen angesprochenen Wertvorstellungen. Wir gehen davon aus, daß dies auch für die Bewertung von Argumentationen gilt. Eine bestimmte Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen wie z.B. eine leichtfertige Abschiebung von Verantwortung wird einem Angeklagten im Nürnberger Prozeß wahrscheinlich eher zur Last gelegt werden als etwa einem “gutwilligen” Blockierer eines Munitionsdepots (bei entgegengesetzten politischen Einstellungen mag sich dies vielleicht auch umkehren!). Hier kann man zum einen fragen, ob das denn so sein *sollte* und z.B. argumentieren, daß – genauso, wie ein Richter nur die strafrechtsrelevanten Merkmale einer Tat zur Stützung seines Urteils heranziehen sollte und nicht dazu berufen ist, das Leben und die Lebensführung des/der Täters/in zu beurteilen – eine Bewertung von Argumentationen auch nur hinsichtlich argumentationsrelevanter Normen zu erfolgen habe. Uns geht es jedoch zunächst einmal um eine empirische Untersuchung moralischer Urteile. Und dabei müssen wir wohl mit dem Faktum rechnen, daß Bewertungen von Argumentationen noch von ganz anderen Faktoren als den Tatbestandsmerkmalen (und den darauf bezogenen Rechtfertigungen oder Entschuldigungen) abhängen, daß durch bestimmte Argumentationsweisen noch

ganz andere Wertvorstellungen als die der Argumentationsintegrität angesprochen werden. Auch dies gilt es sowohl konzeptuell als auch untersuchungstechnisch zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, daß z.B. Schuldmerkmale wie 'Rücksichtslosigkeit' oder 'Heimtücke' die Bewertung einer argumentativen Sprechhandlung beeinflussen, macht allerdings darüber hinaus noch auf eine Akzentuierung des bisher vorgestellten Strafrechtsmodells aufmerksam, die sich in bezug auf Argumentationen als zu einseitig erweisen könnte. Bei den Stufen des Strafrechtsmodells ist ja unterstellt, daß der Tatbestand als solcher schon so hochwertig ist, daß er z.B. für eine Bestrafung hinreicht. Kontextfaktoren werden dabei nur in der Weise relevant, als sie diese schon im Tatbestand vorhandene Strafwürdigkeit abmildern bzw. abwehren können. In keinem Fall läßt es das Strafrechtsmodell zu, daß der Tatbestand überhaupt erst durch bestimmte Kontextmerkmale "bestrafungswürdig" wird.

Genau dies könnte aber bei argumentativen "Tatbeständen" wie z.B. 'wissentliche Sinnentstellung' der Fall sein, die etwa im Vergleich zu strafrechtsrelevanten Tatbeständen wie 'Mord' doch eher als niedrigwertig anzusehen sind. Hier kann es sein, daß der Tatbestand als solcher noch gar nicht als "schlimm" oder "uninteger" empfunden wird, sondern vielleicht erst dann, wenn zusätzliche erschwerende Merkmale wie z.B. bei einem Angeklagten im Nürnberger Prozeß dazukommen. Anders als bei strafrechtsrelevanten Tatbeständen würden Kontextinformationen hier nicht vor allem in abmildernder, sondern in erschwerender, eventuell sogar "strafbegründender" Weise relevant. Hinweise auf solche unterschiedlichen "Ausgangsbewertungen" von argumentativen Tatbeständen und eine entsprechend andere Ausrichtung des Gesamtkontextes finden sich z.B. auch in Subjektiven Theorien über Argumentationsintegrität (vgl. Christmann & Groeben 1991, 75ff.). Auch diese Möglichkeit, die nicht zuletzt auch auf individuelle Unterschiede in der Bewertung von Unintegrität verweist, sollte angemessen berücksichtigt werden.

Zusammenfassend läßt sich an dieser Stelle festhalten, daß eine empirische Untersuchung der Bewertung von Argumentationen als Spezialfall der Untersuchung von (Negativ-)Bewertungen menschlicher Handlungen folgenden konzeptuellen und untersuchungstechnischen Anforderungen genügen sollte:

- Es sollte klar sein, was als Abhängige Variable angesetzt wird, auf welcher Wertungsstufe sich das untersuchte Urteil befinden soll; die Instruktion zur Beurteilung von Szenarios muß so beschaffen sein, daß die VpIn bei der Rezeption auch die intendierte Wertungsstufe aktualisieren.
- Es sollte klar sein, welcher Wert durch die objektiven Tatbestandsmerkmale angesprochen wird; es muß dann darauf geachtet werden, daß keine anderen (weitergehenden) Werte in die Beurteilung mit einfließen.
- Je höher die angesetzte Wertungsstufe ist, desto mehr Kontextvariablen kommen ins Spiel; der Kontext wird dabei in beiden angesprochenen Richtungen relevant: Im Kontext können (implizit) sowohl Hinweise auf Entschuldigungen u.ä. vorliegen als auch unthematische Wertvorstellungen angesprochen werden. Darauf ist kontrollierend und/oder explorativ einzugehen.

- Wenn eine bestimmte Sprechhandlung nicht als uninteger eingestuft wird, kann das zum einen am Vorliegen von Rechtfertigungen oder Entschuldigungen liegen. Es kann aber auch sein, daß die entsprechende Argumentationsweise von den Vp_{tn} als “nicht so schlimm” angesehen wird und entsprechende erschwerende Kontextmerkmale fehlen, die u.U. ein Unintegritätsurteil begründen könnten. Eine experimentelle Erhebung von Unintegritätsurteilen sollte diese beiden Möglichkeiten mit einkalkulieren.

1.3. Untersuchungskonzeption und Hypothesenselektion

Nachdem wir das oben erläuterte Rahmenmodell moralischer Urteile und die daraus folgenden berücksichtigenswerten Punkte vorgestellt haben, sind wir nun auch in der Lage, die Konzeption unserer Untersuchung präzise(r) darzustellen. Denn diese Untersuchungskonzeption fußt nicht nur insofern auf den diskutierten Unterscheidungen, als sie die aufgeführten Probleme berücksichtigt, sondern bezieht darüber hinaus auch die vorgestellte Rahmenkonzeption moralischer Urteile zur Erhebung weiterer Einflußfaktoren mit ein.

Als ersten und wichtigsten Punkt gilt es dabei zunächst einmal zu klären, auf welcher der vorgestellten Wertungsstufen ein Unintegritätsurteil angesiedelt sein soll. Im Prinzip kommen dafür alle aufgeführten vier Stufen in Frage. Die Bewertung einer argumentativen Sprechhandlung als uninteger könnte einfach eine Konstatierung einer wissentlichen “Spielregelverletzung”, also eine Feststellung der (objektiven und subjektiven) “Tatbestandsmäßigkeit” der entsprechenden Handlung darstellen; sie könnte aber auch – was intuitiv vielleicht naheliegender ist – die Konstatierung einer Normverletzung bzw. Rechtswidrigkeit sein, bei der von der Abwesenheit von Rechtfertigungsgründen ausgegangen wird. Auch die Möglichkeit eines Schuldurteils ist nicht unplausibel: Wie wir schon in der Analogie mit den gelben oder roten Karten angesprochen haben, ist mit einem Unintegritätsurteil vielleicht durchaus so etwas wie die Grundlage für Sanktionen bzw. Vorwürfe – also ein Analogon zu einem Schuldurteil – gegeben. Und last not least könnte es sogar sein, daß ein Unintegritätsurteil nicht nur eine bloße *Strafbarkeitsgrundlage* ist, sondern Gradabstufungen aufweist, womit es z.B. äquivalent zur kriminologischen Variable der “Schwere” eines Deliktes wäre, die wiederum ein direktes Äquivalent des Strafmaßes ist. Dabei geht es natürlich nicht um die normative Frage, was man denn gerechtfertigterweise über eine argumentative Sprechhandlung sagen kann und sollte, sondern um die rein empirische Frage, welche Art von Bewertung Personen bei der Beurteilung ansetzen.

Die Antwort auf diese Frage ist ganz einfach und oben schon angeklungen: Das hängt im Prinzip von der Fragestellung, d.h. in unserem Fall: von der Instruktion, ab. Denn man kann durchaus davon ausgehen, daß Menschen in der Lage sind, alle aufgeführten Unterscheidungen nachzuvollziehen und anzuwenden. Die vorgestellten Unterscheidungen sind zwar dem Strafrecht entnommen, aber das Strafrecht soll natürlich dem Gerechtigkeitsempfinden der Menschen entsprechen und baut folglich auf den Intuitionen und Unterscheidungen der Alltagsmenschen auf (vgl. Lloyd-Bostock 1983). Unter dieser Voraussetzung gilt, daß Menschen,

die man instruiert, ein Unrechtsurteil abzugeben, dies auch tun (können). Und wenn man sie bittet, Strafpunkte zu verteilen, dann haben sie auch damit keinerlei Schwierigkeiten. Wenn man sie schließlich darauf aufmerksam macht, daß in dem bestimmten Fall, den sie gerade beurteilt haben, mildernde Umstände vorliegen, dann ziehen sie sicher auch solche mildernde Umstände in Betracht und revidieren ihr Urteil entsprechend.

Allerdings nur, wenn man sie darauf aufmerksam macht! Wie ebenfalls schon oben angesprochen, gehen Beurteiler/innen in der Regel zunächst einmal davon aus, daß keine Rechtfertigungen oder Entschuldigungen vorliegen. Dies ist nicht nur bei der Rezeption von Texten wie z.B. Fallbeschreibungen so, wo die Regel gilt: "Wenn keine weiteren Umstände genannt werden, dann gibt es auch keine". Auch "im täglichen Leben" geht man zunächst einmal bis auf weiteres (d.h. wenn nichts explizit dagegen spricht) davon aus, daß Leute zurechnungsfähig sind, daß sie das, was sie machen, auch tun wollten und nicht dazu gezwungen wurden etc. (vgl. auch Fincham & Jaspars 1980, 103). Dies wird auch im Strafrecht unterstellt, wo die Fähigkeit des/der Angeklagten zum "anders-Handeln-Können" (und teilweise sogar seine/ihre Schuldfähigkeit) im Normalfall als gegeben vorausgesetzt wird und somit nicht gesondert bewiesen werden muß (vgl. Sch/Sch-Lenckner Vorb. §§13ff., RN 118). Im übrigen ist dies nicht nur ein bei moralischen Urteilen bekanntes, sondern ein ubiquitäres Phänomen: Fast überall im Leben gelten sogenannte "default assignments", d.h. Annahmen über die Ausprägung bestimmter Variablen, von deren Gültigkeit man zunächst einmal ausgeht, bis das Gegenteil bewiesen wird (vgl. Minsky 1981, 99; u.v.a.).

Dies heißt nun: Obwohl die Diagnose argumentativer Unintegrität mit der Konstatierung der Tatbestandsmäßigkeit einer argumentativen Sprechhandlung "anfängt", bleibt sie nicht dort stehen. Wenn nichts explizit dagegen spricht, wenn z.B. bei einer Fallbeschreibung keine weiteren Umstände genannt werden, wird die Konstatierung einer Regelverletzung spontan "hochtransformiert" in ein Schuldurteil und die entsprechende Regelverletzung u.U. sogar sanktioniert. Erst wenn man die Beurteilenden darauf aufmerksam macht, daß der/die entsprechende Handelnde ja die und die Gründe gehabt haben könnte, kommen sie ins Grübeln und revidieren ihr Schuldurteil vielleicht zu einem Unrechtsurteil oder nehmen – bei Rechtfertigungen – die Bewertung ganz zurück. Natürlich mag es hier trotz allem auch individuelle Unterschiede in der "Verurteilungsbereitschaft" geben. So mögen manche Leute gerade nicht die Regel "Wenn nichts erwähnt ist, ist er schuldig" unterstellen, sondern für den kontextfreien Fall sozusagen ein "in dubio pro reo" als "default value" ansetzen und sich erst bei einer expliziten Abwesenheit von Entschuldigungen oder nach mehrmaligen metakommunikativen Klärungsversuchen zu einer Verurteilung "durchringen". Nach unserer alltäglichen Erfahrung, aus den oben angeführten theoretischen Gründen und aufgrund von Voruntersuchungen kann man jedoch unterstellen, daß dies eher eine Ausnahme darstellt und Menschen im Normalfall "schnell mit einem Urteil bei der Hand sind".

Dementsprechend gehen wir davon aus, daß eine Bewertung menschlicher Handlungen und somit auch die (moralische) Bewertung argumentativer Sprechhandlungen in Form eines moralischen Urteils im Normalfall einem Schuldurteil entspricht. Daraus folgt, daß wir das Werturteil 'uninteger' als Schuldurteil konzi-

pieren wollen (vgl. auch Christmann & Groeben 1991). Diese Wahl scheint auch deswegen nicht unangebracht, weil der Gebrauch von Worten wie z.B. 'unredlich' im Alltag doch eher so etwas wie "Vorwerfbarkeit" bzw. die Abwesenheit von Entschuldigungen impliziert: Man würde z.B. nicht sagen wollen, daß ein sechsjähriges Kind – oder auch ein ungeübter aufgeregter Argumentationsteilnehmer – unredlich sei, wenn einer von beiden unter einem bestimmten psychischen Druck lügt. Dabei heißt dies alles wiederum nicht, daß Menschen *in entsprechenden Kontexten* nicht auch ganz andere Wertungsstufen ansetzen, daß man argumentative Sprechhandlungen *bei entsprechenden Fragestellungen* nicht auch unter anderen Gesichtspunkten beurteilen und bewerten kann. Gerade im argumentativen Bereich ist es z.B. auch üblich, Argumente (nur) hinsichtlich ihrer Gültigkeit zu beurteilen, d.h. noch unterhalb der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit im Sinne einer puren Konstatierung einer Spielregelverletzung zu bleiben. Und Menschen haben auch dezidierte Vorstellungen darüber, was man im argumentativen Bereich darf und was man nicht darf, und können diese Vorstellungen bei Bedarf auch kundtun, ohne daß sie z.B. einem/r in die Enge getriebenen, ansonsten aber gutwilligen Argumentationsteilnehmer/in *vorwerfen* würden, daß er/sie etwas macht, was man nicht machen darf (z.B. eine Meinung verteten, die er/sie gar nicht hat). Man sollte sich allerdings darüber im klaren sein, daß diese Bewertungen anderen Wertungsstufen entsprechen, daß eine eigentlich *moralische* Bewertung im Normalfall einem Schuldurteil entspricht und daß argumentative Sprechhandlungen, die unter den oben genannten Aspekten bewertet werden, dementsprechend (zumindest in der wissenschaftlichen Beschreibung) z.B. nicht 'unredlich' oder 'verwerflich' genannt werden sollten.

Die oben erläuterte Vorstellung, daß die Konstatierung einer Spielregelverletzung im kontextfreien Fall spontan zu einem Schuldurteil "hochtransformiert" wird, das erst beim Vorliegen weiterer Kontextmerkmale (u.U.) zurückgestuft wird, bildet nun auch die Grundlage unserer Untersuchung. Aufgrund dieser Überlegungen können wir davon ausgehen, daß – entgegen der am Anfang von Abschnitt 1.2.2. vorgetragenen "logischen" Argumentation, nach der die Tatbestandsmäßigkeit *keine* hinreichende Bedingung für ein Unintegritätsurteil darstellt – die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale zumindest von den Vptn wegen der Unterstellung eines "Normalkontextes" als eine Art "hinreichende Bedingung" *aufgefaßt* werden: Solange nichts anderes erwähnt ist, halten Vptn eine bestimmte argumentative Sprechhandlung mit bestimmten objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen für uninteger (jedenfalls liegt es nicht am Kontext bzw. möglichen Rechtfertigungen und Entschuldigungen, sondern nur an der Einschätzung der Tatbestandsmerkmale, wenn die Vptn sie nicht für uninteger halten). Anders gesagt: Wir können die Tatbestandsmäßigkeit experimentell variieren, aber trotzdem das (Nicht-)Vorliegen eines (umfassenden) Schuldurteils als Abhängige Variable erheben. Wir müssen nur darauf achten, daß der Kontext möglichst sparsam gestaltet wird und im Fallbeispiel keine Hinweise auf Entschuldigungen oder Rechtfertigungen vorliegen.

Trotzdem sind wir natürlich auch am Einfluß von Rechtfertigungen und Entschuldigungen auf Unintegritätsurteile interessiert. Die oben vorgestellten Überlegungen bieten allerdings auch hier einen einfachen und sinnvollen Weg an, dies

in einer einzigen Untersuchung mit zu erheben: nämlich durch die "post hoc", d.h. nach einem abgegebenen Unintegritätsurteil angeschlossene Frage, unter welchen weiteren Umständen das abgegebene Urteil denn nach Ansicht der Vptn revidiert würde bzw. werden müßte. Dadurch, daß wir das (Nicht-)Vorliegen eines Schuldurteils als Abhängige Variable erheben, haben wir ja gerade die Voraussetzung dafür geschaffen, daß alle möglichen Kontexteinflüsse potentiell relevant sind und somit an dieser Stelle genannt werden können. Durch eine inhaltsanalytische Auswertung der hier abgegebenen Antworten können wir bei solch einem Vorgehen zudem auch noch *inhaltlich* festlegen, was denn eigentlich im Argumentationsbereich als Entschuldigung oder Rechtfertigung angesehen und akzeptiert wird (unsere oben angegebenen Beispiele wie "in die Enge getrieben Sein" waren ja nur pure Spekulation). Insofern ist die "post hoc"-Erhebung freier Antworten zu weiteren Einflußvariablen nicht nur genauso "natürlich" wie eine vorweggenommene experimentelle Variation, sondern auch als Heuristik ökonomischer und umfassender: Statt vorher zu überlegen, was z.B. als Rechtfertigung zählen könnte, und sporadisch einige inhaltliche Beispiele solcher Rechtfertigungen zu variieren (womit wir, ausgehend von den im zweiten Abschnitt genannten Einflußstufen und -möglichkeiten, im Endeffekt vielleicht sogar bei einem sechsfaktoriellen Versuchsplan landen würden), können wir durch unser Vorgehen eine schon in einem gewissen Sinn "psychisch reale" und gleichzeitig umfassende Liste solcher Einflußvariablen gewinnen⁴.

Diese beiden Überlegungen lassen sich nun komplementär auch auf die im zweiten Abschnitt angemahnte Möglichkeit anwenden, daß die Tatbestandsmäßigkeit als solche im argumentativen Bereich noch nicht für eine Einschätzung als "verwerflich" hinreichen könnte. Auch für diesen Fall kann man nun annehmen, daß die Vptn bei einer möglichst kontextfreien Beispieldarbietung von der Abwesenheit von Entschuldigungen und Rechtfertigungen ausgehen, und ihre (in diesem Falle "unterschwellige") Einschätzung nur auf der angesetzten Wertigkeit des dargestellten Tatbestands beruht. Und analog zum gerade geschilderten komplementären Fall können wir auch hier nach der Abgabe des entsprechenden Urteils fragen, welche Umstände sich die Vptn vorstellen können, unter denen sie die geschilderten Beispielfälle bzw. die darin enthaltenen Tatbestände doch noch als unredlich oder verwerflich ansehen würden. Und auch in diesem Fall können wir dann durch eine inhaltsanalytische Auswertung der freien Antworten herausarbeiten, welche potentiellen "Verschlimmerungsfaktoren" überhaupt denkbar und realistischerweise in Betracht zu ziehen sind.

Dementsprechend verfolgen wir in unserer Untersuchung zwei Ziele: Zum einen geht es uns darum, die Relevanz der "Basiskomponenten" (nämlich objektive und

⁴ Zusätzlich dazu ist unser Vorgehen auch deswegen vorzuziehen, weil im Alltag und nach dem oben vorgestellten Stufenmodell im Prinzip *ein* Einflußfaktor wie z.B. eine Entschuldigung *oder* eine Rechtfertigung zur Aussetzung eines Schuldurteils reicht. Die Frage nach einer Entschuldigung stellt sich beim Vorliegen von Rechtfertigungen nicht mehr. Ein sechsfaktorieller Versuchsplan würde dementsprechend unsinnige Faktorstufenkombinationen ergeben und müßte somit zu allem Überfluß auch noch kompliziert genestet sein. Demgegenüber ist das Nennen *eines* entsprechenden "Milderungsgrundes" (Rechtfertigung, Entschuldigung etc.) durch verschiedene Vptn wiederum nicht nur unkomplizierter, sondern (vor allem aus der Perspektive der Vptn) auch alltagsnäher! Zudem ist dieses Vorgehen trotz dieser Beschränkung auf einen Milderungsgrund pro Beispiel und pro Vptn heuristisch fruchtbar und wahrscheinlich auch erschöpfend, weil die Variabilität und Bandbreite der verschiedenen Einflußfaktoren und Wertungstufen durch die potentiell verschiedenen Nennungen der verschiedenen Vptn zu verschiedenen Beispielen abgedeckt ist.

subjektive Tatbestandsmerkmale) einer Unintegritätsdiagnose experimentell zu überprüfen. Entsprechend den in Kap. 1.1. vorgestellten Überlegungen postulieren wir dabei eine Interaktion zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen in der Weise, daß eine argumentative Sprachhandlung unter den Faktorstufenkombinationen 'hoch/absichtlich', 'mittel/absichtlich' und 'hoch/leichtfertig' als uninteger empfunden wird. Zum anderen möchten wir aber auch im Sinne einer Erkundungsstudie untersuchen, welche Kontextfaktoren und situativen Umstände im argumentativen Bereich als Entschuldigungen, Rechtfertigungen oder "Verschlimmerungen" in Betracht kommen. Zu diesem Zweck führen wir eine inhaltsanalytische Auswertung der erhobenen freien Antworten durch.

Unsere Untersuchung besteht somit aus zwei Teilen: zum einen einer experimentellen Variation der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale in Entsprechung zu den oben vorgestellten Hypothesen; zum anderen einer Erhebung von freien Antworten über weitere Einflußvariablen. Dazu werden wir diejenigen Vptn, die eine gegebene Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen bereits als uninteger empfinden, nach *schuldabschwächenden* Einflußvariablen fragen; und wir werden diejenigen Vptn, die eine vorgegebene Kombination aus objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen nicht uninteger finden, bitten, mögliche *schuldbegründende* Einflußfaktoren zu nennen. Dabei möchten wir die inhaltsanalytisch ausgewerteten freien Antworten der Vptn nicht nur zur Identifizierung von möglichen weiteren Einflußfaktoren heranziehen, sondern auch die Möglichkeit nutzen, Zusammenhänge zwischen den experimentell vorgegebenen Tatbeständen und den entsprechenden Antwortkategorien aufzuzeigen.

Damit erfüllt unsere Untersuchung die oben aufgeführten konzeptuellen Anforderungen: Wir haben deutlich gemacht, welche Wertungsstufe wir als Abhängige Variable ansetzen und wie wir uns den Einfluß von weiteren Einflußfaktoren denken. Darüber hinaus haben wir die Möglichkeit mit einkalkuliert, daß der Kontext bzw. weitere Einflußfaktoren in zweierlei Richtung Einfluß nehmen können: nämlich schuld mindernd und schuldbegründend. Was die im engeren Sinne untersuchungstechnischen Anforderungen wie z.B. die Operationalisierung des Schuldurteils oder die Konstanthaltung der angesprochenen Wertvorstellungen anbelangt, so werden wir diese im nun folgenden empirischen Teil diskutieren und unsere Lösungsvorstellungen erläutern.

2. UNTERSUCHUNG

2.1. Überblick

Die in Kap. 1.1. abgeleiteten Hypothesen über die Interaktion zwischen der Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale und der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit wurden im Rahmen eines 3x3-faktoriellen Versuchsplans mit Meßwiederholung experimentell überprüft. Dabei wurde in bezug auf die Faktorstufen ('niedrig', 'mittel', 'hoch') der Unabhängigen Variablen 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' die natürliche Variation von 12 Argumentations-szenarios ausgenutzt, in denen jeweils konkrete argumentative Sprechhandlungen mit bestimmten objektiven Tatbestandsmerkmalen dargestellt waren. Der Faktor 'subjektive Tatbestandsmerkmale' (mit den Ausprägungen 'unwissentlich', 'leichtfertig' und 'absichtlich') wurde durch die Angabe entsprechender Zusatzinformationen im Anschluß an die Darbietung der Argumentationsbeispiele manipuliert.

Nach dem Ausfüllen eines treatment checks, mit dem die Identifikation der objektiven Tatbestandsmerkmale durch die Vptn überprüft wurde, sollte von den Vptn auf einer fünfstufigen Ratingskala eingeschätzt werden, in welchem Ausmaß die Verwirklichung des entsprechenden objektiven Tatbestandsmerkmals eine Argumentation behindert. Die Zuordnung der Argumentationsbeispiele bzw. der in ihnen dargestellten objektiven Tatbestandsmerkmale zu den Faktorstufen 'niedrige', 'mittlere' und 'hohe Wertigkeit' erfolgte dann aufgrund der Ergebnisse dieses Behinderungsratings – und zwar einmal unter Zugrundelegung ipsativer Meßwerte (bei Relativierung der Ratings auf die jeweiligen individuellen Mittelwerte über alle Beispiele), zum anderen auch durch eine post hoc-Zuordnung der jeweiligen Beispiele zu den Faktorstufen (aufgrund beispielespezifischer Mittelwerte über alle Vptn). Als Abhängige Variable wurde die Bewertung der dargestellten argumentativen Sprechhandlung unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale (als (Nicht-)Vorliegen eines "Schuldurteils") erhoben. Dabei konnten die Hypothesen in beiden Auswertungsmodellen weitgehend bestätigt werden.

Die explorative Erhebung weiterer Einflußfaktoren erfolgte durch eine inhaltsanalytische Auswertung der erhobenen freien Antworten zu der Frage, unter welchen Bedingungen die Vptn ihr zuvor abgegebenes Urteil revidieren würden. Ausgehend von dem in Kap. 1.2. vorgestellten Rahmenmodell moralischer Urteile wurde (deduktiv-induktiv) ein Kategoriensystem gebildet, in dem die in den vorliegenden Antworten genannten Umstände erschöpfend und disjunkt eingeordnet und zusammengefaßt werden konnten. Diese Kategorien von Kontext- und Situationsmerkmalen stellen argumentationsspezifische Ausprägungen der generellen (bei moralischen Urteilen wirksamen) Einflußfaktoren wie Entschuldigungen, Rechtfertigungen etc. dar, die dementsprechend auch als potentielle ergänzende Faktoren bei der Unintegritätsdiagnose angesetzt werden können. Aufgrund der in Kap. 1.3. erläuterten Vorstellung über die Art des Einflusses derartiger Kontextmerkmale (im Sinne des vorläufigen Unterstellens ihrer Abwesenheit) konnten

darüber hinaus Vorhersagen über die Besetzungen der einzelnen Kategorien abgeleitet werden, die sich bestätigen ließen. Zwei weitere (explorative) Feinanalysen der Kategorienbesetzungen unter Bezug auf die Stufen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit ergaben zusätzliche Hinweise auf Interaktionen der potentiellen Kontextfaktoren mit dieser Basiskomponente. Insgesamt erweist sich dieser zweite Auswertungsschritt damit nicht nur als heuristisch wertvoll, sondern auch ansatzweise als Bestätigung für die in Kap. 1.2. und 1.3. unterlegte Rahmenkonzeption moralischer Urteile.

Im folgenden werden wir zunächst die gewählten Untersuchungsmethoden darstellen (2.2.); im Anschluß daran berichten wir über die Ergebnisse zur Überprüfung der gerichteten Hypothesen (2.3.) und über die Ergebnisse der explorativen Erhebung (2.4.).

2.2. Methode

2.2.1. Versuchspartner/innen (Vptn)

An der Untersuchung nahmen 62 Vptn, davon 29 Männer und 33 Frauen, im Alter von 20 bis 53 Jahren teil; das Durchschnittsalter betrug 30 Jahre. Auf die Frage nach dem Schulabschluß gaben 53 Vptn Abitur an, 5 Vptn nannten Realschul- und 4 Vptn Hauptschulabschluß. Die Vptn hatten in keinem Fall über die Instruktion hinausgehende Informationen zu Inhalten des Forschungsprojekts 'Argumentationsintegrität'.

2.2.2. Design

subjektive Tatbestands- mäßigkeit	Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale		
	niedrig	mittel	hoch
absichtlich			
leichtfertig			
unwissentlich			

Abb. 3: 3x3-faktorieller Versuchsplan

Im Rahmen eines quasi-experimentellen Ansatzes wurde ein 3x3-faktorieller Versuchsplan mit Meßwiederholung auf beiden Faktoren mit den Faktoren 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' (niedrig, mittel, hoch) und 'Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit' (unwissentlich, leichtfertig, absichtlich) realisiert. Der Faktor 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' wurde dabei zunächst

durch das Vorlegen von 12 Beispiel-Szenarios variiert, die in der späteren Auswertung sowohl unter Zugrundelegung ipsativer Meßwerte (s.u. 2.3.2.) als auch einer post hoc-Gruppierung der Beispiele (s.u. 2.3.3.) den drei Faktorstufen 'niedrig', 'mittel' und 'hoch' zugeordnet wurden. Abb. 3 (s.o.) zeigt den vollständigen Versuchsplan (die grau markierten Felder entsprechen denjenigen Faktorstufen-Kombinationen, für die gerichtete Hypothesen formuliert wurden; vgl. o. 1.1.).

Jede/r Vpt/n bearbeitete alle 12 Manifestationen der objektiven Tatbestandsmerkmale unter je einer Stufe des Faktors 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit', so daß mit den drei resultierenden Vptn-Gruppen (Gruppe I: n=21; Gruppe II: n=22; Gruppe III: n=19) alle 36 Zellen der Ausgangsstruktur des Versuchsplans entsprechend besetzt waren. Die folgende Tabelle faßt die drei Variationsmuster der Beispieldarbietung zusammen:

subjektive Tatbestands- mäßigkeit	objektive Tatbestandsmerkmale (Beispiel-Szenarios)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
unwissentlich	I	III	II	II	III	I	II	III	I	III	II	I
leichtfertig	II	I	III	I	II	III	III	I	II	II	I	III
absichtlich	III	II	I	III	I	II	I	II	III	I	III	II

Tab. 1: Zuordnung der 12 Manifestationen der objektiven Tatbestandsmerkmale zu den drei Vptn-Gruppen

Innerhalb jeder Vptn-Gruppe wurden die 12 Beispiele in Zufallsreihenfolge vorgelegt.

2.2.3. Operationalisierung der Unabhängigen Variablen

(a) Unabhängige Variable 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale'

Die objektiven Tatbestandsmerkmale entsprechen denjenigen Merkmalen einer Sprechhandlung, die gleichsam "von außen" beobachtbar sind (z.B. der propositionale Gehalt einer Äußerung oder das Eintreten eines perlokutiven Effektes) und die zunächst ohne Bezug zum/r Sprecher/in und seinen/ihren subjektiven Intentionen die (sprachliche) Äußerung selbst beschreiben. Argumentationsrelevante objektive Tatbestandsmerkmale stellen dabei solche Merkmale einer Sprechhandlung dar, durch deren Verwirklichung eine Argumentation behindert wird. Von diesen Merkmalen sprachlicher Handlungen gibt es eine große Anzahl (vgl. z.B. verschiedene Listen mit "Argumentationstricks" etwa bei Lemmermann 1988; Hartig 1988 u.v.a.), die sich auch auf ganz unterschiedlichen Abstraktionsniveaus beschreiben lassen (z.B. eher molekular wie 'einen Umkehrschluß begehen'; oder eher molar wie 'den Partner unter Druck setzen' – ein objektiver Tatbestand, den man auf unterschiedliche Arten realisieren kann).

Im Hinblick auf die Operationalisierung des Faktors 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' stellt sich somit zunächst einmal das Problem der Auswahl der vorzuziehenden objektiven Tatbestandsmerkmale sowie die Frage nach

der Wahl des Abstraktionsgrades ihrer Beschreibung. Hier greifen wir auf Ergebnisse von Schreier & Groeben (1990) zurück, in deren Untersuchung 86 "Argumentationstricks" bzw. Argumentationsstrategien (wie etwa "einen Strohmännchen aufbauen" u.ä.) von Vptn hinsichtlich ihrer Ähnlichkeit eingeschätzt und gruppiert worden sind. Durch eine Clusteranalyse der so gewonnenen Daten konnten dabei 10 Cluster solcher Argumentationsstrategien gebildet werden, deren jeweiliger Gehalt sich etwa mit Ausdrücken wie 'feindselig werden', 'sinnentstellend auf einen Argumentationsbeitrag Bezug nehmen' oder 'nicht stringent argumentieren' u.ä. beschreiben läßt (vgl. Schreier & Groeben 1990, 42ff.). Diese Cluster von Argumentationsstrategien bzw. die damit assoziierten Beschreibungen stellen eine empirisch fundierte und inhaltlich umfassende Liste argumentationsrelevanter objektiver Tatbestandsmerkmale auf molarer Ebene dar. Vom Abstraktionsniveau her entsprechen diese molaren objektiven Tatbestandsmerkmale dabei denjenigen objektiven Tatbestandsmerkmalen, wie sie z.B. in Gesetzen genannt werden (vgl. auch Groeben et al. 1989, 23ff.): So, wie durch die Tatbestandsmerkmale 'Wegnehmen' oder 'Töten' in Gesetzen ganze Klassen von Einzelhandlungen betroffen sind (bzw. verboten werden), wird z.B. durch das objektive Tatbestandsmerkmal 'sinnentstellend auf einen Argumentationsbeitrag Bezug nehmen' eine Klasse von argumentationsbehindernden Sprechhandlungen bzw. Argumentationstricks (zu der etwa das "Aufbauen von Strohmännchen", Übertreibungen, Begriffsverdrehungen etc. gehören) beschrieben und zusammengefaßt. Analog dazu kann man Kombinationen dieser von Schreier & Groeben herausgearbeiteten molaren objektiven Tatbestandsmerkmale mit entsprechenden subjektiven Tatbestandsmerkmalen als "Gesetze" auffassen, die Konkretisierungen der generellen Norm 'Man soll in Argumentationen nicht wissentlich etwas tun, was die Argumentation behindert' auf einem mittleren, psychisch salienten Abstraktionsniveau darstellen. Diese psychisch hervorstechenden Kombinationen von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen können als sogenannte "Standards der Argumentationsintegrität" bzw. "Argumentationsstandards" konzeptualisiert werden (vgl. auch Groeben et al. 1990).

Mit dieser empirisch fundierten Liste von 10 Argumentationsstandards ist daher die nötige Anzahl und das erforderliche Abstraktionsniveau objektiver Tatbestandsmerkmale vorgegeben, um die ganze Bandbreite alltäglicher Argumentationsbehinderungen so weit wie möglich abzudecken. Um möglichst alle Formen der Argumentationsbehinderung in unserer Untersuchung beurteilen zu lassen, sollten daher alle bei Schreier & Groeben (1990) herausgearbeiteten molaren objektiven Tatbestandsmerkmale aufgeführt werden. Dementsprechend erfolgte die Variation der Unabhängigen Variable 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' durch die Vorgabe von insgesamt 12 Argumentationsbeispielen bzw. Beispiel-Szenarios. Dabei wurde für jedes der 10 in den Argumentationsstandards enthaltenen objektiven Tatbestandsmerkmale ein entsprechendes Szenario mit einer prototypischen Realisierung dieses Tatbestandsmerkmals auf der Ebene von "Argumentationstricks" bzw. Strategien vorgelegt. Zwei nicht argumentationsintegritätsrelevante Szenarios wurden als zusätzliche Beispiele mit mutmaßlich niedrigwertigen objektiven Tatbestandsmerkmalen einbezogen. Um die Relevanz der Argumentationsbehinderung im Sinne der in Kap. 1.1. angesproche-

nen Enttäuschungen der (impliziten) reziproken Erwartungen in allen Beispielen konstant (hoch) zu halten, wurde dasselbe argumentative Setting – nämlich eine Fernsehdiskussion – zugrunde gelegt. Dabei stellen 9 der 12 Szenario-Texte verschriftete Originalausschnitte aus Fernsehdiskussionen dar, die wir dem im Projekt 'Argumentationsintegrität' erstellten Korpus mit realen Beispielen unintegrierten Argumentierens in der Alltagskommunikation entnommen haben. Nur die beiden Beispiele mit niedrigwertigen Tatbestandsmerkmalen sowie das Beispiel mit dem objektiven Tatbestandsmerkmal 'Beteiligungseinschränkung' wurden konstruiert, da uns keine authentischen Beispiele mit diesen Tatbestandsmerkmalen vorlagen.

Die vollständigen Szenario-Texte sind im Anhang C zu finden; im folgenden geben wir eine kurze Übersicht über die Titel der verwendeten 12 Beispiele, die Standards bzw. objektiven Tatbestandsmerkmale, denen sich die Beispiele zuordnen lassen, sowie die jeweilige als prototypische Realisation der objektiven Tatbestandsmerkmale ausgewählte Argumentationsstrategie:

Beispiel 1: "Methadon"

(Std. 1: *Stringenzverletzung/unvereinbare Schlußfolgerungen ziehen*)

Beispiel 2: "Raucher raus?"

(Std. 2: *Begründungsverweigerung/Wechseln des Themas*)

Beispiel 3: "Karriere oder Familie?"

(Std. 3a: *Konsistenzvorspiegelung/Widerspruch*)

Beispiel 4: "Schuldenkrise"

(Std. 3b: *Verantwortungsabschiebung/Verweis auf widrige Umstände*)

Beispiel 5: "Methadon"

(Std. 3c: *Wahrheitsvorspiegelung/objektive Richtigkeit subjektiver Behauptungen suggerieren*)

Beispiel 6: "Methadon"

(Std. 4: *Sinnentstellung/verzerrende Darstellung der Position des Gegenübers durch drastische Formulierung*)

Beispiel 7: "Asylrecht"

(Std. 5: *Unerfüllbarkeit/vom Gegenüber gesetzwidriges Handeln fordern*)

Beispiel 8: "Raucher raus?"

(Std. 6: *Diskreditieren/Absprechen der Kompetenz des Gegenübers*)

Beispiel 9: "Europäische Gemeinschaft"

(Std. 7: *Feindseligkeit/Einschüchterungsversuch durch Grobheit*)

Beispiel 10: "Papst"

(Std. 8: *Beteiligungseinschränkung/Tabuisieren der kritischen Einwände eines Gegenübers*)

Beispiel 11: "Umweltressort"

(*Günstige Stimmung erzeugen/vor Darstellung der eigenen Position freundliche Worte an den Gegenüber richten*)

Beispiel 12: "Bürgerprotest"

(*Beeindrucken/auffällig häufig Zitate verwenden*)

Jedem Szenario war ein kurzer einführender Text vorangestellt, der Informationen zum strittigen Thema der Fernsehdiskussionsrunde und – falls notwendig – Angaben zum bisherigen Argumentationsverlauf, zu den beteiligten Diskutanden/innen geben sollte (wobei die Maxime galt, solche Kontextinformationen möglichst sparsam zu gestalten, um – so weit möglich – über den unmittelbaren Argumentationskontext hinausgehende Wertbezüge, potentielle “Milderungsgründe” etc. nicht salient zu machen).

Darauf folgte die Beispiel-Vorgabe, die jeweils mindestens eine dialogische Argumentationssequenz umfaßte (mit Ausnahme von Bsp. 1 und Bsp. 11, in denen die relevanten Sprecherstrategien auch jeweils in einem monologischen Gesprächsausschnitt abbildbar waren).

Bei der folgenden Darstellung werden wir alle Operationalisierungen anhand des Beispiel-Szenarios 6 (“Methadon”: Sinnentstellung) veranschaulichen (alle übrigen Beispiele sind im Anhang C nachzulesen). Für den objektiven Tatbestand ‘Sinnentstellung’ wurde also folgender Szenario-Text vorgegeben:

BEISPIEL “Methadon” (Sinnentstellung)

Im Rahmen einer Fernsehdiskussion geht es um die Vor- und Nachteile einer Verabreichung von Methadon an Heroinsüchtige. Methadon ist eine legale “Ersatzdroge”, die zwar die Entzugerscheinungen von Heroinsüchtigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Teilnehmer B (ein Arzt, der schon seit längerer Zeit Methadon an Heroinsüchtige verabreicht) argumentiert für eine Methadon-Behandlung, da die Süchtigen durch Methadon seiner Überzeugung nach in die Lage versetzt würden, die Droge Heroin aufzugeben. Teilnehmer A ist ein Vertreter von ‘Synanon’, einer Gruppe, die im Gegensatz dazu für die medikamentenfreie Behandlung von Heroinsüchtigen eintritt:

- A.: In Ihrem Fall haben Sie diese Droge, die’s da gibt, in einem sozialen Bezug untergebracht, und ’n paar andere Bedingungen existieren vielleicht auch noch, die ganz hilfreich sind, und dann kriegen Sie natürlich ’n Haufen Leute in ’n ganz normales Leben rein, selbstverständlich – aber die sind doch weiter abhängig! Es ist doch Unsinn zu sagen, es wäre ’ne Behandlung im Sinne einer Veränderung, es ist doch nur ’ne Umstellung von Brandy auf Whisky oder was!
- B.: Wissen Sie, aber das sind Redensarten, das sind Redensarten. Worauf es ankommt, ist: Kann man dem Süchtigen, der sonst keine Hilfe hat – kann man ihm helfen, indem man ihm Methadon verabreicht? Wissen Sie, vielleicht erwartet man, daß ich meinerseits auch die Synanon kritisiere und die drogenfreien Behandlungsmöglichkeiten – kein bißchen, ich habe nichts an denen auszusetzen. Bloß: Die können nicht genug Leute erreichen, die Hilfe haben wollen, gierig danach suchen – Leute, die ohne diese Hilfe sterben, wenn Sie nicht alle diese Leute betreuen können – und Sie können sie nicht betreuen. Ich kann nicht verstehen, wie Sie einfach die Stellung nehmen, sie sollen weiter krepieren auf der Straße!

(b) Unabhängige Variable ‘Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit’

Mit der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit als zweitem Bestimmungsstück einer Standardverletzung wird der zugrunde liegende intentionale Zustand thematisch, in dem ein/e Sprecher/in die jeweilige Äußerung (und d.h. das objektive Tatbestandsmerkmal) realisiert. Damit sind also nicht in einem weiteren Sinne alle mit der Argumentation(s-Situation) verbundenen Sprecherabsichten gemeint (z.B. ‘sich mit der eigenen Meinung um jeden Preis durchsetzen wollen’, ‘den Gegenüber fertig machen wollen’, ‘für eine gute Sache eintreten wollen’), sondern

hier geht es um die unmittelbare, mit der konkreten Äußerung verbundene Intentionalität, d.h. darum, in welchem Bewußtseinszustand das jeweilige objektive Tatbestandsmerkmal verwirklicht wird.

In Anlehnung an die im Strafrecht berücksichtigten Abstufungen subjektiver Tatbestandsmerkmale (wie z.B. 'direkter Vorsatz', 'unbewußte Fahrlässigkeit'; s.o. 1.1.) haben wir für die vorliegende Untersuchung drei Ausprägungen der Unabhängigen Variablen 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit' angesetzt, die den alltagssprachlichen Bezeichnungen 'unwissentlich', 'leichtfertig' und 'absichtlich' entsprechen. Die Manipulation dieser Faktorstufen erfolgte durch die Darbietung von zusätzlichen Informationen über den/die thematische/n Argumentationsteilnehmer/in. Dazu erhielten die Vpnt auf einem gesonderten Blatt für jedes Szenario jeweils eine alltagssprachliche Umschreibung der Intentionen und subjektiven "Bewußtseinszustände" des/der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in gemäß dem oben geschilderten Versuchsplan. Für das vorgestellte Beispiel 6 lauteten die drei alltagssprachlichen Umschreibungen der drei Faktorstufen z.B. wie folgt:

"Stellen Sie sich nun bitte vor, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei der gerade beschriebenen Diskussion und seien zu folgender Überzeugung über Teilnehmer B gekommen:"

"Teilnehmer B bemerkt nicht, daß er mit seiner drastischen Formulierung am Schluß seines Beitrages die Position von Teilnehmer A (zu dessen Ungunsten) verzerren könnte." (*unwissentlich*)

"Teilnehmer B kommt zwar in den Sinn, daß er mit seiner drastischen Formulierung am Schluß die Position von Teilnehmer A (zu dessen Ungunsten) verzerren könnte; er berücksichtigt dies aber nicht weiter." (*leichtfertig*)

"Teilnehmer B will bewußt durch seine drastische Formulierung am Schluß die Position von Teilnehmer A (zu dessen Ungunsten) verzerrt darstellen." (*absichtlich*)

Die Formulierung dieser alltagssprachlichen Umschreibungen war so angelegt, daß die jeweils benutzte Argumentationsstrategie als ein Mittel zur Erreichung des objektiven Tatbestandsmerkmals dargestellt wurde (in diesem Fall: drastische Formulierung als Mittel der sinnentstellenden Bezugnahme). Dieses Mittel wurde dabei immer als eine dem/der Argumentationsteilnehmer/in bewußte Strategie beschrieben; die Variation des subjektiven Tatbestandes bezieht sich dementsprechend nur auf die Verwirklichung der weiteren Effekte des Einsatzes dieser Strategie – also wie intendiert auf das objektive Tatbestandsmerkmal. Auf diese Weise ist es möglich, vor allem auch die Varianten 'unwissentlich' und 'leichtfertig' nachvollziehbar und alltagsnah darzustellen: Das "Für-möglichhalten" bzw. "Nicht-Wissen" bezieht sich bei dieser Art der Darstellung nicht auf die gesamte Sprechhandlung (was unplausibel wäre), sondern immer (nur) auf die Relation zwischen dem bewußt eingesetzten Mittel und den Ergebnissen bzw. weiterreichenden Effekten. Darüber hinaus konnte durch diese Ausrichtung der Darstellung (objektives Tatbestandsmerkmal als Ergebnis bzw. Zweck einer als Mittel eingesetzten Argumentationsstrategie) auch ansatzweise das Problem gelöst werden, daß bestimmte der vorgegebenen objektiven Tatbestandsmerkmale oft selbst nur als Mittel eingesetzt werden (können). So würde man etwa bei der Information, jemand habe "wissentlich nicht stringent argumentiert" wohl intuitiv fragen, warum er/sie das denn getan haben sollte, und sich überlegen,

zu welchem "Zweck" er/sie dieses "Mittel" eventuell eingesetzt haben könnte. Aufgrund dieser durchaus sinnvollen Überlegungen könnte ein/e Vpntn weiterreichende, über das intendierte Verwirklichen des objektiven Tatbestandsmerkmals hinausgehende Absichten wie z.B. 'etwas verschleiern wollen' in die Beispielskonstruktion hineinlesen, die sein/ihr Urteil u.U. in eine unkontrollierte Richtung lenken würde (vgl. oben 1.2.2.). Diese Gefahr kann aber dadurch abgemildert werden, daß das "wissentlich nicht-stringente Argumentieren" im Sinne der oben geschilderten Darstellungsweise gleich als "Zweck" bzw. weitere Folge eingeführt wird, der bzw. die durch die Realisierung eines Mittels erreicht wird ("X ist sich völlig darüber im klaren, daß er nicht stringent argumentiert, wenn er einerseits A und andererseits B sagt", vgl. das Untersuchungsmaterial im Anhang C).

2.2.4. Treatment check und Wertigkeitsrating

Mit einer direkt auf den Szenario-Text folgenden treatment check-Frage sollte überprüft werden, ob die Vpntn das jeweilige objektive Tatbestandsmerkmal auch identifiziert hatten. Deshalb wurden die Vpntn im Anschluß an die einzelnen Szenarios mit einer alltagssprachlichen Paraphrasierung des relevanten objektiven Tatbestandes und seiner Konkretisierung auf Strategieebene konfrontiert. Sie sollten durch Ankreuzen (dichotom: "trifft zu" – "trifft nicht zu") entscheiden, ob sie die Äußerung des/der Sprechers/in im Szenario entsprechend der Paraphrasierung rezipiert hatten.

Die Erläuterung zur treatment check-Frage lautete:

"Wichtig ist zunächst, daß Sie entscheiden, ob die jeweilige Person im vorliegenden Beispiel Ihrer Meinung nach die von uns genannte Verhaltensweise (z.B. "Teilnehmer B gibt in diesem Beispiel den Redebeitrag von Teilnehmer A sinnentstellend wieder, indem er mit seiner drastischen Formulierung am Schluß A's Position verzerrt darstellt") wirklich zeigt oder nicht. Kreuzen Sie dazu bitte "trifft zu" oder "trifft nicht zu" an."

(Vpntn, die 'trifft nicht zu' angekreuzt hatten, wurden gebeten, gleich zum nächsten Beispiel weiterzugehen.)

Um die Wertigkeit des jeweiligen objektiven Tatbestandsmerkmals zu erheben, wurde den Vpntn im Anschluß an die treatment check-Frage eine fünfstufige Ratingskala ('gar nicht', 'etwas', 'mittelmäßig', 'erheblich', 'außerordentlich') vorgelegt, auf der sie ankreuzen sollten, in welchem Ausmaß das jeweilige objektive Tatbestandsmerkmal ihrer Meinung nach eine Argumentation behindert. Da mit diesem Rating allein die *Behinderung einer Argumentation* (i.S. einer Beeinträchtigung des Argumentationsziels) durch ein bestimmtes objektives Tatbestandsmerkmal eingeschätzt werden sollte, d.h. (noch) *keine Bewertung einer Standardverletzung* (für die darüber hinaus ein bestimmtes Ausmaß an subjektiver Tatbestandsmäßigkeit gegeben sein muß) abzugeben war, hatten wir in der Instruktion explizit ein "Schuldurteil" für diesen Schritt ausgeschlossen und die Vpntn gebeten, zunächst beispielspezifische Umstände, Personen etc. nicht zu berücksichtigen.

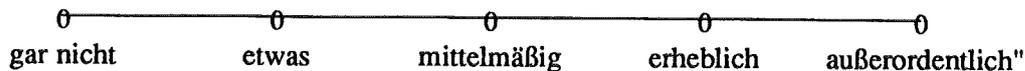
Die Erläuterung zum Behinderungsrating lautete:

"Wenn Sie der Meinung sind, daß der/die fragliche Teilnehmer/in im Beispiel die von uns genannte Verhaltensweise zeigt (Sie also Ihr Kreuz bei "trifft zu" gemacht haben), bitten wir Sie als nächstes, auf einer 5-stufigen Skala einzuschätzen, inwieweit eine solche Verhaltensweise allgemein eine

Argumentation behindert, in welchem Ausmaß die Argumentation dadurch "sinnlos" wird, wie wir es oben [vgl. dazu Anhang A, Anm. R.N. et al.] erläutert haben. Es geht bei Beantwortung dieser Frage also noch nicht darum, ob einem/r Teilnehmer/in irgend etwas vorzuwerfen ist, sondern zunächst nur darum, unabhängig vom konkreten Beispiel und den dort genannten Personen oder Umständen rein 'abstrakt' zu beurteilen, *wie stark die betreffende Verhaltensweise* (z.B. "verzerrte Darstellung einer Gegenposition") *Ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt.*" (Es folgte ein Beispiel, wie auf der 5-stufigen Ratingskala angekreuzt werden sollte.)

Für Bsp. 6 lautete die Frage zur Behinderungseinschätzung wie folgt:

"Wenn jemand auf diese Art den Redebeitrag eines anderen Teilnehmers sinnentstellend wiedergibt, dann behindert dies meiner Meinung nach eine Argumentation



2.2.5. Operationalisierung der Abhängigen Variablen

Es wurden zwei Abhängige Variablen erhoben: Zunächst wurden die Vptn nach ihrer (spontanen) Bewertung der Standardverletzung (Unintegritätsdiagnose vs. neutrale Bewertung) gefragt; zusätzlich sollten sie im Anschluß an ihr Urteil urteilsmodifizierende Umstände/Bedingungen in Form einer freien Antwort nennen.

(a) Abhängige Variable 'Bewertung der Standardverletzung'

Wie bereits diskutiert (s.o. 1.2. u. 1.3.) legen wir der Operationalisierung der Unintegritätsdiagnose ein Schuldurteil zugrunde, d.h. wir gehen davon aus, daß die Vorgabe der Tatbestandsmäßigkeit i.S. einer Standardverletzung "hinreichend" ist für eine Unintegritätsdiagnose im Sinne eines Vorwurfs an die dafür verantwortliche Person. Wir haben deshalb die Vptn gebeten, eine Bewertung der Standardverletzung hinsichtlich dieses Schuldvorwurfs vorzunehmen.

Die Erläuterung dazu lautete:

"Nachdem Sie das Ausmaß der Behinderung durch die im Beispiel genannte Verhaltensweise eingeschätzt haben, geben wir Ihnen eine zusätzliche Information darüber, auf welche Weise der/die jeweilige Argumentationsteilnehmer/in die in Frage stehende Äußerung gemacht hat. Wir möchten Sie nun bitten, unter Berücksichtigung dieser neuen Information anzukreuzen, ob Sie es "so schlimm" finden, was der/die entsprechende Argumentationsteilnehmer/in gemacht hat, daß Sie ihm/ihr dies auch persönlich vorwerfen oder übelnehmen würden, oder ob Sie dies für "nicht weiter schlimm" halten würden. Im Gegensatz zur Frage 2 nach der Behinderung einer Argumentation durch die jeweils genannte *Verhaltensweise* geht es also bei dieser Frage um die *Beurteilung des/der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in.*"

Im Anschluß an die Vorgabe der Zusatzinformation über das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit des/der relevanten Argumentationsteilnehmers/in (s.o. 2.2.3.(b)) wurden den Vptn die zwei Bewertungsalternativen (Unintegritätsdiagnose vs. Neutralbewertung) vorgelegt, wobei in der Formulierung der Unintegritätsdiagnose explizit der ein Schuldurteil konstituierende Aspekt der *Vorwerfbarkeit* wiederholt wurde. Die alltagssprachlichen Paraphrasierungen der Bewertungsalternativen lauteten also wie folgt:

Unintegritätsdiagnose:

“Unter dieser Voraussetzung finde ich es so schlimm, wie Teilnehmer/in X argumentiert hat, daß ich ihm/ihr dies auch persönlich vorwerfen würde.”

Neutrale Bewertung:

“Unter dieser Voraussetzung finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer/in X argumentiert hat.”

(b) Abhängige Variable 'Urteilsmodifikation'

Im Anschluß an die Bewertung der Standardverletzung hatten die Vptn die Möglichkeit, ihr zuvor abgegebenes Urteil zu modifizieren. Dazu konnten sie in Form einer freien Antwort Umstände/Bedingungen etc. anführen, bei deren Vorliegen sie zu einem jeweils anderen Urteil über den/die Sprecher/in gekommen wären. Entsprechend den beiden Bewertungsalternativen (Unintegritätsdiagnose vs. neutrale Bewertung) ergaben sich somit zwei unterschiedliche Frage- bzw. Antwortrichtungen:

Frageperspektive A: Wenn die Vptn zuvor den/die relevante/n Sprecher/in als uninteger bewertet hatten, ging es für sie bei der Beantwortung der freien Frage darum, solche (schuld mindernden) Bedingungen, Umstände etc. anzuführen, bei deren Vorliegen sie ihre Unintegritätsdiagnose i.S. eines Schuldurteils abschwächen oder sogar ganz zurücknehmen würden, d.h. den/die Sprecher/in neutral beurteilen würden.

Frageperspektive B: Diejenigen Vptn, die den/die Sprecher/in zunächst neutral bewertet hatten, sollten mit ihren freien Antworten solche (schuld begründenden) Umstände, Bedingungen etc. angeben, bei deren Vorliegen sie die jeweilige Äußerung dem/der Sprecher/in zum Vorwurf machen, d.h. für uninteger halten würden.

Dazu lautete die generelle Instruktion:

“Nun kann es aber sein, daß Sie dieses Urteil (das Sie bei Frage 3 abgegeben haben) ändern würden, wenn Ihnen noch mehr über die besonderen Umstände in der jeweiligen Argumentationssituation bekannt wäre. Sie haben z.B. bei einem Beispiel “nicht weiter schlimm” angekreuzt, weil Sie vielleicht finden, daß die dort beschriebene Verhaltensweise erst dann so “schlimm” wird, daß Sie damit auch einen persönlichen Vorwurf verbinden würden, wenn sie im Verlaufe einer Diskussion öfter vorkommt oder wenn der/die entsprechende Argumentationsteilnehmer/in ein/e “notorische Argumentationsbehinderer/in” ist. Oder: Bei einem anderen Beispiel haben Sie “schlimm” angekreuzt; Sie würden dieses ‘Urteil’ aber vielleicht zurücknehmen (d.h. die entsprechende Verhaltensweise als nicht weiter schlimm empfinden), wenn Sie wüßten, daß der/die entsprechende Argumentationsteilnehmer/in sich in die Enge getrieben fühlte oder eher unerfahren in Argumentationen ist, und dergleichen mehr. Wenn Sie also das Gefühl haben, daß solche Arten von Informationen, die nicht in der Beispielbeschreibung enthalten sind, für Ihr Urteil in irgendeiner Weise relevant sein können, so haben Sie im Anschluß an Ihr Urteil die Gelegenheit, solche weiteren Faktoren zu benennen und es damit in einen größeren Rahmen zu stellen. D.h., wenn Sie “schlimm” angekreuzt haben, bitten wir Sie, sich Umstände oder Bedingungen vorzustellen und aufzuschreiben, bei deren Vorliegen Sie das Verhalten des Teilnehmers/der Teilnehmerin für “nicht weiter schlimm” halten würden; wenn Sie “nicht weiter schlimm” angekreuzt haben, bitten wir Sie um die Angabe von Umständen, Bedingungen etc., bei deren Vorliegen Sie das Verhalten des Teilnehmers/der Teilnehmerin so “schlimm” fänden, daß Sie es ihm/ihr auch persönlich zum Vorwurf machen würden.”

Da die Vptn (je nach Vptn-Gruppe; s.o. 2.2.2.) dabei von der jeweils beispield-spezifischen Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit ausgehen mußten, wa-ren die entsprechenden Vorgaben an die Faktorstufen (unwissentlich, leichtfertig, absichtlich) anzupassen; die folgende Formulierung bezieht sich wiederum auf Beispiel 6, und zwar unter der Faktorstufe 'leichtfertig':

“Wenn ich davon ausgehe, daß Teilnehmer B zwar nicht absichtlich die Position von Teilnehmer A verzerren wollte, diese Möglichkeit mit seiner drastischen Formulierung aber zumindest in Kauf genommen hat, dann könnte ich mir folgende Umstände oder Bedingungen vorstellen, bei deren Vorliegen ich seinen Redebeitrag für nicht weiter schlimm halten würde:

.....
.....
.....”

(Für Frageperspektive B (schuld-begründend) lautete die Formulierung entsprechend “..., bei deren Vorliegen ich seinen Redebeitrag für so schlimm halten würde, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde: ...”)

2.2.6. Durchführung

Das Erhebungsmaterial bestand aus einem 28 Din-A-4-Seiten umfassenden Text-material:

Um den Vptn Sinn und Zweck der Untersuchung möglichst transparent zu machen, erfolgte auf den ersten drei Seiten zunächst eine Begriffsexplikation für das Verfahren der Argumentation und deren Spielregeln sowie eine alltagssprachliche Erläuterung dessen, was wir unter “unintegrem Argumentieren” verstehen wollen (s. Anhang A).

Im Anschluß an diese inhaltliche Einführung wurde ein kurzer Überblick über die weitere Vorgehensweise gegeben und die Ratingskala an einem Beispiel erläutert.

Darauf folgte die Beispiel-Vorgabe gemäß dem Versuchsplan (s.o. 2.2.2.), wobei das Erhebungsmaterial für jedes der 12 Beispiele zwei Seiten umfaßte (vgl. Anhang B):

- Seite 1: (1) Szenario-Vorgabe (UV 1)
(2) Treatment check-Frage
(dichotom: "trifft zu" vs. "trifft nicht zu")
(3) Ratingskala zur Behinderungseinschätzung
(5-stufige Einschätzskala)
- Seite 2: (4) Zusatzinformation zur subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (UV 2)
(5) Bewertung der Standardverletzung
(AV 1: dichotom: Unintegritätsdiagnose vs. neutrale Bewertung)
(6) Urteilsmodifikation (AV 2: freie Antwortmöglichkeit)

Abschließend wurden auf der letzten Seite Angaben zu Alter, Geschlecht und Schulbildung erbeten.

Die Bearbeitung des Fragebogens (die durchschnittliche Bearbeitungsdauer lag bei 90 Minuten) wurde jedem/r Vpt/n pauschal mit DM 20,- vergütet; einige Vptn nahmen unentgeltlich teil.

Von 75 ausgeteilten Fragebögen kamen bis zum Ablauf der angesetzten Erhebungsdauer 62 vollständig bearbeitete Exemplare zurück; dies entspricht einer – in bezug auf vergleichbare sozialwissenschaftliche Untersuchungen – durchaus befriedigenden Rücklaufquote von 83%; eine vom Zufall abweichende Rücklaufhäufigkeit der einzelnen Fragebogenvarianten war nicht erkennbar (s.o. 2.2.2.).

2.3. Ergebnisse zur Überprüfung der gerichteten Hypothesen: Basiskomponenten der Unintegritätsdiagnose

Für die hypothesentestende Auswertung steht die Annahme im Mittelpunkt (s.o. 1.1.), daß argumentative Unintegrität von den Vptn umso eher diagnostiziert wird, je höherwertig das objektive Tatbestandsmerkmal und das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit von ihnen eingeschätzt wird, wobei wir spezifische Interaktionen zwischen diesen beiden als Basiskomponenten eines Unintegritätsdiagnose-Modells angesetzten Faktoren vorhersagen (s. ebenfalls o. 1.1.). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Variation der Unabhängigen Variablen 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' durch Vorgabe von Beispiel-Szenarios erfolgte, die jeweils hochkomplexe Sprechakte abbilden, hinsichtlich deren Behinderungseinschätzung es wahrscheinlich erscheint, daß die Vptn individuell unterschiedliche Bewertungsbezüge zugrunde legen. Zugleich sind die 12 Beispiel-Szenarios aber als prototypische Realisationen von Standardverletzungen auf Strategieebene konzipiert, für die wir interindividuell stabile, zumindest partiell übereinstimmende Zuordnungen zu den 3 Faktorstufen ('niedrig', 'mittel', 'hoch') erwarten. Entsprechend gehen wir in der Überprüfung der gerichteten Hypothesen von zwei unterschiedlichen Auswertungsmodellen aus:

- Im Rahmen des ersten Auswertungsmodells (s.u. 2.3.2.) wird die zentrale Aussage des Basiskomponentenmodells argumentativer Unintegrität anhand von ipsativen Meßwerten überprüft; d.h. ausgehend von den individuellen Wertungs-Bezugssystemen werden für jede/n Vpt/n die Behinderungsratings post hoc den 3 Faktorstufen (niedrig, mittel, hoch) zugeordnet. Damit ist zunächst eine beispiel-/standardunabhängige Aussage darüber möglich, ob die Vptn Unintegrität hypothesenentsprechend diagnostiziert haben.
- Innerhalb des zweiten Auswertungsmodells (s.u. 2.3.3.) erfolgt die Hypothesenprüfung unter Zugrundelegung von Rating-Durchschnittswerten, d.h. hier werden interindividuell die 12 Beispiel-Szenarios (als prototypische Realisationen von Standardverletzungen auf Strategieebene) post hoc den 3 Faktorstufen ('niedrig', 'mittel', 'hoch') zugeordnet. Das Basiskomponentenmodell der Diagnose argumentativer Unintegrität wird somit anhand beispiel-/standardspezifischer Manifestationen des Faktors 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' überprüft.

Vor Darstellung der Ergebnisse zu beiden Auswertungsmodellen werden zunächst die Ergebnisse zum treatment check (Identifikation der 12 Manifestationen der objektiven Tatbestandsmerkmale) berichtet.

2.3.1. Manipulationskontrolle

Von insgesamt 744 bearbeiteten Beispiel-Szenarios fiel in 106 Fällen (14%) der treatment check negativ aus, d.h. die Vptn identifizierten das jeweilige objektive Tatbestandsmerkmal nicht entsprechend der experimentellen Vorgabe. Dabei ist sowohl denkbar, daß die genannte konkrete Sprecherstrategie (z.B. 'mit der drastischen Formulierung am Schluß die gegnerische Position verzerrt darstellen') nicht als solche erkannt wurde, wie auch der Fall, daß diese von den Vptn nicht unter die standardanaloge Oberkategorie subsumiert wurde (im Beispiel etwa nicht als Manifestation für eine 'Sinnentstellung'). Tab. 2 zeigt zunächst die Verteilung der 106 Nichtidentifizierungen auf die 12 Beispiele:

objektive Tatbestandsmerkmale (Szenarios)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
34	3	1	3	13	8	–	1	11	4	3	25

Σ=106

Tab. 2: Anzahl der Nichtidentifizierungen pro Beispiel-Szenario

Dabei wird deutlich, daß Nichtidentifizierungen insbesondere bei Bsp. 1 (55%) und Bsp. 12 (40%) auftraten; alle anderen Beispiele wurden von mindestens 75% der Vptn im Sinne der Vorgabe rezipiert, dabei können Bsp. 2 (Begründungsunterlassung), Bsp. 3 (Konsistenzvorspiegelung), Bsp. 4 (Verantwortlichkeitsabrede), Bsp. 6 (Sinnentstellung), Bsp. 7 (Unerfüllbarkeit), Bsp. 8 (Diskreditieren), Bsp. 10 (Beteiligungseinschränkung) und Bsp. 11 (Günstige Stimmung) als besonders eindeutig angesehen werden, d.h. Positiv-Identifizierungen erfolgten bei mehr als 94% aller Vptn.

Für die unbefriedigende Identifizierung von Bsp. 1 (Stringenzverletzung/unvereinbare Schlußfolgerungen ziehen) waren dabei u.E. vermutlich folgende Gründe ausschlaggebend:

– Zunächst einmal wurde bei diesem Beispiel der relevante objektive Tatbestand einer Stringenzverletzung durch den vergleichsweise komplexen Inhalt maskiert (vgl. dazu den Szenario-Text 1 im Anhang C). Die beiden Diskutanden haben in ihrer jeweiligen Argumentation kontraintuitive Positionen zu stützen versucht: Üblicherweise argumentieren Methadonbefürworter mit der Wirksamkeit von Methadon hinsichtlich der positiven juristisch-sozialen Folgen; im Beispiel argumentiert der Methadon befürwortende Teilnehmer B allerdings mit den ausschließlich medizinischen Folgen einer Methadonverabreichung, wohingegen der Synanon-Vertreter mit ablehnender Haltung quasi die Pro-Argumente für Methadon anführt, diese wiederum aber als Contra-Argumente meint. Dieses Beispiel erfordert also eine ganz besonders sorgfältige und konzentrierte Rezeption, um überhaupt den relevanten objektiven Tatbestand (einer Stringenzverletzung) erkennen zu können (der in allen übrigen Beispielen in weniger komplexe Äußerungszusammenhänge eingebunden war).

– Außerdem haben viele Vptn, wie die Untersuchung zur Zuordnung rhetorischer Strategien zu den Argumentationsstandards gezeigt hat (vgl. Schreier & Groeben 1990), insbesondere mit jenen Standards Schwierigkeiten, die die formale Richtigkeit einer Argumentation betreffen.

Darunter fällt auch Standard 1 (Stringenzverletzung), bei dem die konkreten Sprecherstrategien (z.B. Umkehrschlüsse, Vermischen von Korrelation und Kausalität, Fehlschlüsse etc.) in der Alltagskommunikation relativ häufig unbemerkt "passieren" dürften. D.h., es ist u.U. kein ausreichendes Problembewußtsein für diese objektiven Tatbestandsmerkmale vorhanden, da im Gegensatz zur Wissenschafts- in der Alltagskommunikation weniger harte Kriterien bzgl. logischer Stringenz, Ableitungsrichtigkeit etc. angesetzt werden. Wie ein Vorlauf zeigte, wurde z.B. ein Umkehrschlußbeispiel ohne weitere Erläuterung schlicht nicht verstanden.

Um alle möglichen Formen der Argumentationsbehinderung (bzw. alle von Schreier & Groeben herausgearbeiteten objektiven Tatbestandsmerkmale, vgl. o. 2.2.3.) abzudecken, haben wir aber trotz dieser z.T. vorhersehbaren Schwierigkeiten auch ein Beispiel für das objektive Tatbestandsmerkmal 'Stringenzverletzung' beurteilen lassen. Da wir möglichst viele authentische Beispiele benutzen wollten, mußten wir dabei notgedrungen auf das entsprechende Beispiel aus unserem Fernsehdiskussionskorpus zurückgreifen.

Parallel dazu ist die unbefriedigende Identifizierung des objektiven Tatbestandsmerkmals 'die Zuschauer beeindrucken' in Beispiel 12 vermutlich auf die Realisierung durch die "Argumentationsstrategie" 'auffällig häufig zitieren' zurückzuführen. Manchen Vptn ist es u.U. als nicht plausibel (genug) erschienen, daß häufiges Zitieren als Mittel zum Beeindrucken der Zuschauer verwendet wird, da man mit Zitaten auch ganz andere "Tatbestände" wie 'fundiertes Belegen', 'Unterstützen der eigenen Position' etc. realisieren kann.

Mit Ausnahme dieser beiden Beispiele ist die experimentelle Vorgabe der objektiven Tatbestandsmerkmale jedoch insgesamt als gelungen anzusehen.

2.3.2. *Ipsative Meßwerte als Ausgangspunkt der Hypothesentestung*

Zunächst wurden für jede/n Vpt/n getrennt die Einzel-Ratings aufaddiert und die individuellen Durchschnittswerte der Behinderungseinschätzung ermittelt. Anhand dieser individuellen Durchschnittswerte wurden die Einzelratings der entsprechenden Vptn relativiert und durch eine Drittelung der resultierenden Streuungsbereiche der ipsativen Meßwerte zwei cutting points bestimmt, mittels derer eine Zuordnung der Einzelratings zu drei Intervallbereichen ('niedrig', 'mittel', 'hoch') erfolgte. Für jede/n Vpt/n wurde dann die Anzahl negativer und neutraler Beurteilungen über alle von ihm/ihr bearbeiteten Beispiel-Szenarios in einem individuellen 9-Felder-Schema (analog zum Versuchsplan, s.o. 2.2.2.) zusammengestellt. Diese individuellen 9-Felder-Schemata sind aufgrund der vorgenommenen Relativierung direkt vergleichbar, so daß die Anzahl der Unintegritätsdiagnosen und der Neutralbewertungen für jede Faktorstufenkombination über alle 62 Vptn aufaddiert werden kann. Die resultierenden Besetzungshäufigkeiten für jede Zelle des Versuchsplanes zeigt Tab. 3 auf der nächsten Seite.

Eine Chi-Quadrat-Testung der Häufigkeitsverteilungen von Unintegritätsdiagnosen und Neutralbewertungen gegen Gleichverteilung in jeder Zelle des Versuchsplans ergab eine vollständige Bestätigung der gerichteten Hypothesen (s.o. 1.1.), d.h. in allen Fällen traten (hoch)signifikante Unterschiede in der postulierten Richtung auf (auch wenn eine Bonferroni-Korrektur mit der Anzahl der insgesamt 18 simultan durchgeführten Signifikanztestungen (vgl. Krauth & Lienert 1973, Kap. 2) zugrundegelegt wird):

subjektive Tatbestands- mäßigkeit	Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale					
	niedrig		mittel		hoch	
	+	-	+	-	+	-
absichtlich	10	40	28	9	119	3
	$\chi^2=18.00, df=1, p<.00002$		$\chi^2=9.76, df=1, p<.00178$		$\chi^2=110.30, df=1, p<.00001$	
leichtfertig	11	42	25	23	93	15
	$\chi^2=18.13, df=1, p<.00002$		$\chi^2=0.08, df=1, p<.77327$		$\chi^2=56.33, df=1, p<.00001$	
unwissentlich	3	47	7	25	76	47
	$\chi^2=38.72, df=1, p<.00001$		$\chi^2=10.13, df=1, p<.00146$		$\chi^2=6.84, df=1, p<.00891$	

Tab. 3: Unintegritätsdiagnosen (+) und Neutralbewertungen (-) für jede Faktorstufenkombination unter Zugrundelegung ipsativer Meßwerte

- Für die drei dunkelgrau markierten Felder des Versuchsplanes wurde ein Übergewicht der Unintegritätsdiagnosen gegenüber den Neutralbewertungen vorhergesagt, das sich empirisch bestätigen läßt: Unter der Faktorstufenkombination 'hoch/absichtlich' ergeben sich 119 Unintegritätsdiagnosen gegenüber nur 3 Neutralbewertungen ($\chi^2=103.11, df=1, p<.00001$); unter der Faktorstufenkombination 'hoch/leichtfertig' kommt es zu 93 Unintegritätsdiagnosen gegenüber 15 Neutralbewertungen ($\chi^2=56.33, df=1, p<.00001$); unter der Faktorstufenkombination 'mittel/absichtlich' resultieren 28 Unintegritätsdiagnosen gegenüber 9 Neutralbewertungen ($\chi^2=9.76, df=1, p<.00178$).
- Für die drei hellgrau markierten Felder des Versuchsplanes wurde ein Übergewicht der Neutralbewertungen gegenüber den Unintegritätsdiagnosen vorhergesagt, das sich ebenfalls empirisch bestätigen läßt: Unter der Faktorstufenkombination 'niedrig/unwissentlich' ergeben sich 47 Neutralbewertungen gegenüber nur 3 Unintegritätsdiagnosen ($\chi^2=38.72, df=1, p<.00001$); unter der Faktorstufenkombination 'niedrig/leichtfertig' resultieren 42 Neutralbewertungen gegenüber 11 Unintegritätsdiagnosen ($\chi^2=18.13, df=1, p<.00002$); unter der Faktorstufenkombination 'mittel/unwissentlich' kommt es zu 25 Neutralbewertungen gegenüber 7 Unintegritätsdiagnosen ($\chi^2=10.13, df=1, p<.00146$).

Aufgrund der klaren empirischen Befunde für diejenigen Faktorstufenkombinationen, für die gerichtete Hypothesen vorlagen, läßt sich in einem ersten Zwischenfazit festhalten, daß die als Basiskomponenten angesetzten Faktoren ('Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' und 'Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit') in *diesen* Fällen relevant und zugleich hinreichend für eine eindeutige Unintegritätsdiagnose bzw. Neutralbewertung sind.

Für die drei Diagonal-Felder des Versuchsplans ('niedrig/absichtlich', 'mittel/leichtfertig' und 'hoch/unwissentlich') waren keine gerichteten Hypothesen formuliert worden. Für diese Faktorstufenkombinationen läßt sich nun anhand der empirischen Ergebnisse ein interessanter Trend feststellen: Bei Vorliegen ei-

nes niedrigwertigen objektiven Tatbestandsmerkmals bewerten die Vptn auch das absichtliche Herbeiführen desselben signifikant häufiger neutral denn als uninteger ($\chi^2=18.00$, $df=1$, $p<.00002$); hinsichtlich des leichtfertigen Herbeiführens eines objektiven Tatbestandsmerkmals mittlerer Wertigkeit resultierten etwa gleich viele Unintegritätsdiagnosen wie Neutralbewertungen ($\chi^2=0.08$, $df=1$, $p<.77327$); wird dagegen ein hochwertiges Tatbestandsmerkmal tangiert, so beurteilen die Vptn bereits ein unwissentliches Herbeiführen desselben mehrheitlich als uninteger ($\chi^2=6.84$, $df=1$, $p<.00891$).

Insgesamt erweist sich daher das Gewicht des Faktors 'objektive Tatbestandsmerkmale' als größer im Vergleich zur subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (da die beiden Außenfelder unabhängig von den Stufen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit den Gesamttrend der jeweiligen "objektiven Tatbestands-Stufe" reproduzieren). Das heißt: Mit steigender Wertigkeit eines objektiven Tatbestandsmerkmals urteilen die Vptn offensichtlich zunehmend "strenger". Bei niedrigwertigen Tatbestandsmerkmalen wird ein absichtliches Herbeiführen derselben zwar als argumentationsbehindernde Verhaltensweise moniert, dies wird dem/r Sprecher/in wegen der Geringfügigkeit aber nicht (i.S. eines Schuldurteils) persönlich zum Vorwurf gemacht, d.h. nicht als uninteger bewertet. Beim leichtfertigen Herbeiführen eines objektiven Tatbestandsmerkmals mittlerer Wertigkeit halten sich die Unintegritätsdiagnosen und Neutralbewertungen "die Waage"; in diesen Fällen scheinen zusätzliche Informationen über die Argumentationssituation und den/die Argumentierende/n wichtig zu werden, die letztlich ausschlaggebend sind für eine Beurteilung des/der Sprechers/in. Besonders auffällig und auf den ersten Blick erstaunlich hoch ist die Häufigkeit von Unintegritätsdiagnosen, die bei Vorliegen eines hochwertigen objektiven Tatbestandsmerkmals bereits bei unwissentlichem Herbeiführen auftraten. Wie kann eine unwissentlich begangene Regelverletzung, die dem/der Sprecher/in "unbemerkt unterlaufen" ist, diesem/r überhaupt persönlich zum Vorwurf gemacht werden? Für die Beantwortung dieser Frage wie auch zur Aufklärung des mittleren Diagonalfeldes (mittel/leichtfertig) ist die Aussagekraft des Basiskomponenten-Modells argumentativer Unintegrität zunächst erschöpft, d.h. für die Beurteilung eines/r Sprechers/in reichen in diesen beiden Fällen offensichtlich Informationen über die als Basiskomponenten angesetzte Wertigkeit des objektiven Tatbestandsmerkmals und das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit allein nicht aus, um das Urteilsverhalten der Vptn zu erklären. Hier wird aber die inhaltsanalytische Auswertung der zusätzlich erhobenen freien Antworten, mittels derer die Vptn ihre zuvor abgegebenen Urteile modifizieren konnten, Ansätze zur Aufklärung erbringen (s.u. 2.4.).

2.3.3. *Post hoc-Gruppierung der Beispiele*

Da wir die Szenario-Vorgaben zur Variation des Faktors 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' als prototypische Realisationen von Argumentationsintegritäts-Standards auf Strategieebene konzipiert haben, waren wir auch daran interessiert, über die (beispiel-/standardunabhängige) Auswertung ipsativer Meßwerte hinaus den drei Faktorstufen spezifische Beispiele zuzuordnen, um das Basiskomponenten-Modell auch für interindividuell als stabil anzusetzende Manifestationen von Standardverletzungen zu überprüfen.

Dazu wurden zunächst über alle Beispiele hinweg die empirischen Häufigkeitsverteilungen der fünf Rating-Kategorien (s.u. Tab. 4) analysiert.

Die empirische Verteilung über die 5 Ratingstufen zeigt dabei zunächst eine auffällige Rechtslastigkeit (59% aller Ratings in Stufe 3 und 4 gegenüber 23,5% in Stufe 1 und 2), die u.E. auf einen Deckeneffekt zurückzuführen ist. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, vor allem innerhalb der drei hochbesetzten Ratingstufen 2, 3 und 4 zu differenzieren, um eine akzentuierende Zuordnung der Beispiele zu den Faktorstufen ('niedrig', 'mittel', 'hoch') zu ermöglichen. Dabei bietet sich als sinnvolles Trennkriterium zwischen den Beispielen/Standards folgendes Vorgehen an: Zunächst wird für jedes Beispiel die Ratingstufe mit der höchsten Besetzung bestimmt, von der ausgehend die jeweils links davon liegende Stufe mit dazugenommen wird; die auf diese Weise jedem der 12 objektiven Tatbestandsmerkmale akzentuierend zugeordneten beiden Rating-Stufen sind in Tab. 4 durch Unterstreichen markiert.

objektives Tatbestands- merkmal	Behinderungs-Rating					"trifft nicht zu"
	0 (gar nicht)	1 (etwas)	2 (mittelmäßig)	3 (erheblich)	4 (außerordentlich)	
Bsp. 1 (Stringenz)	1	<u>6</u>	<u>11</u>	9	1	34
Bsp. 2 (Begründung)	–	6	<u>12</u>	<u>24</u>	17	3
Bsp. 3 (Konsistenz)	3	6	<u>14</u>	<u>25</u>	13	1
Bsp. 4 (Verantwortung)	2	8	<u>12</u>	<u>21</u>	16	3
Bsp. 5 (Wahrheitsvorspiegelung)	4	9	<u>11</u>	<u>18</u>	6	13
Bsp. 6 (Sinnentstellung)	2	6	<u>17</u>	<u>24</u>	5	8
Bsp. 7 (Unerfüllbarkeit)	1	7	<u>6</u>	<u>28</u>	20	–
Bsp. 8 (Diskreditieren)	–	1	4	<u>21</u>	<u>35</u>	1
Bsp. 9 (Feindseligkeit)	1	3	7	<u>18</u>	<u>22</u>	11
Bsp. 10 (Beteiligung)	1	2	5	<u>24</u>	<u>26</u>	4
Bsp. 11 (Günstige Stimmung)	<u>39</u>	<u>15</u>	5	–	–	3
Bsp. 12 (Beindrucken)	<u>12</u>	<u>15</u>	7	2	1	25
Σ	66	84	112	214	162	106

Tab. 4: Empirische Häufigkeitsverteilung der fünf Ratingstufen auf die 12 Manifestationen der objektiven Tatbestandsmerkmale

Aufgrund dieses Vorgehens war es möglich, jeder Faktorstufe spezifische Beispiele/Standards zuzuordnen, wobei in jedem Fall die Besetzungshäufigkeiten der je zwei akzentuierend zugeordneten Ratingstufen oberhalb eines 60%-Grenzkriteriums lagen (vgl. Tab. 5).

Die folgende Tabelle faßt nun die resultierenden akzentuierenden Zuordnungen der Beispiele/Standards zu den drei Faktorstufen zusammen.

objektive Tatbestands- merkmale	Beispiel/AI-Standard	Prozent- Kriterium	akzentuierende Ratingstufen-Zuordnung
niedrig	Bsp. 1: Stringenzverletzung Bsp. 11: Günstige Stimmung Bsp. 12: Beeindrucken	64% 92% 73%	etwas (1)/ mittelmäßig (2)
mittel	Bsp. 2: Begründungsverweigerung * Bsp. 3: Konsistenzvorspiegelung Bsp. 4: Verantwortlichkeitsabrede * Bsp. 5: Wahrheitsvorspiegelung Bsp. 6: Sinnentsstellung Bsp. 7: Unerfüllbarkeit *	61% 64% 56% 61% 76% 55%	mittelmäßig (2)/ erheblich (3)
hoch	Bsp. 8: Diskreditieren Bsp. 9: Feindlichkeit Bsp. 10: Beteiligungseinschränkung	92% 78% 86%	erheblich (3)/ außerordentlich (4)

(Die mit * gekennzeichneten Beispiele wurden für die folgende Auswertung nicht berücksichtigt; s.u.)

Tab. 5: Beispiel-Zuordnung zu den drei Wertigkeitsstufen der objektiven Tatbestandsmerkmale

- Die drei hochwertigen Beispiele/Standards konnten dabei zwischen 78 und 92% aller Ratings auf den akzentuierend zugeordneten Ratingstufen 3 ('erheblich') und 4 ('außerordentlich') auf sich vereinigen, d.h. diese Beispiele können als besonders eindeutige Manifestationen der Faktorstufe 'hoch' gelten.
- Bei den drei niedrigwertigen Beispielen ist insbesondere Bsp. 11 (Günstige Stimmung) mit 92% aller Ratings, die auf die Ratingstufen 0 ('gar nicht'), 1 ('etwas') und 2 ('mittelmäßig') entfielen, als eindeutiger Vertreter der Faktorstufe 'niedrig' zu sehen; Bsp. 12 (Beeindrucken) mit 73% und Bsp. 1 (Stringenzverletzung) mit 64% liegen ebenfalls noch deutlich über dem Grenzkriterium von 60%.
- Von den sechs Beispielen/Standards, die zunächst akzentuierend der Faktorstufe 'mittel' zugeordnet worden waren, haben zwei Beispiele (Bsp. 4: Verantwortlichkeitsabrede, Bsp. 7: Unerfüllbarkeit) weniger als 60% aller Ratings auf den beiden Stufen 2 ('mittelmäßig') und 3 ('erheblich') auf sich vereinigt. Da diese beiden Beispiele darüber hinaus noch Besetzungen von je ca. 30% auf der Ratingstufe 4 ('außerordentlich') aufweisen, wurden sie für die folgende Auswertung nicht berücksichtigt; aus dem gleichen Grund wurde Bsp. 2 (Begründungsverweigerung) ausgeschlossen, da es zwar das 60%-Kriterium für die Besetzung der Ratingstufen 2 ('mittelmäßig') und 3 ('erheblich') erfüllte, dabei aber ebenfalls knapp 30% aller Ratings auf die Ratingstufe 4 entfielen. Die verbleibenden drei Beispiele/Standards (Bsp. 3: Konsistenzvorspiegelung,

Bsp. 5: Wahrheitsvorspiegelung, Bsp. 6: Sinnentstellung) erfüllen das 60%-Kriterium, liegen allerdings in zwei Fällen nur knapp darüber, so daß sie zwar als hinreichend gute, wenn auch (im Vergleich zu den beiden anderen Faktorstufen) hinsichtlich der Abgrenzung zur Faktorstufe 'hoch' nicht optimal trennscharfe Manifestationen der Faktorstufe 'mittel' gelten können.

Insgesamt gehen somit in die folgende Auswertung 9 Beispiele ein, wobei jede Faktorstufe durch drei Beispiele/Standards repräsentiert wird.

Ausgehend von diesem Beispielpool wurden in der folgenden Auswertung nur diejenigen Vptn pro Beispiel berücksichtigt, die gemäß der jeweils beispielspezifisch akzentuierenden Ratingstufen-Zuordnung geratet hatten (vgl. Tab. 5). Analog zum Vorgehen bei der Auswertung der ipsativen Meßwerte (s.o. 2.3.2.) wurden nun die Unintegritätsdiagnosen dieser Vptn unter jeder Faktorstufenkombination zusammengefaßt; die resultierenden Besetzungshäufigkeiten der Unintegritätsdiagnosen und Neutral-Bewertungen für jede Zelle des Versuchsplanes zeigt Tab. 6:

subjektive Tatbestands- mäßigkeit	Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale					
	niedrig		mittel		hoch	
	Bsp. 1 (Stringenz) Bsp. 11 (Günstige Stimmung) Bsp. 12 (Beeindrucken)		Bsp. 3 (Zusammenpassen) Bsp. 5 (subjektiv-objektiv) Bsp. 6 (Sinnentstellung)		Bsp. 8 (Diskreditieren) Bsp. 9 (Feindseligkeit) Bsp. 10 (Beteiligung)	
	+	-	+	-	+	-
absichtlich	3	27	33	4	48	0
	$\chi^2=18.00, df=1, p<.00002$		$\chi^2=22.73, df=1, p<.00001$		$\chi^2=48.00, df=1, p<.00001$	
leichtfertig	2	29	26	12	43	5
	$\chi^2=23.51, df=1, p<.00001$		$\chi^2=5.16, df=1, p<.02311$		$\chi^2=30.08, df=1, p<.00001$	
unwissentlich	1	31	10	19	34	15
	$\chi^2=28.13, df=1, p<.00001$		$\chi^2=2.79, df=1, p<.09485$		$\chi^2=3.68, df=1, p<.05507$	

Tab. 6: Unintegritätsdiagnosen (+) und Neutralbewertungen (-) für jede Faktorstufenkombination im Auswertungsmodell der Beispielgruppierung

Entsprechend den (zwischen den einzelnen Beispielen zwischen 61% und 92% variierenden) Prozentangaben (s.o.) ergaben sich insgesamt geringere Besetzungshäufigkeiten für die 9 Zellen des Versuchsplans als beim ersten Auswertungsmodell mittels ipsativer Meßwerte. Die Chi-Quadrat-Testung der Häufigkeitsverteilungen von Unintegritätsdiagnosen und Neutralbewertungen gegen Gleichverteilung in jeder Zelle des Versuchsplans erbrachte auch für dieses Auswertungsmodell eine weitgehende Bestätigung der gerichteten Hypothesen:

- Diejenigen Faktorstufen-Kombinationen, für die ein Überwiegen der Unintegritätsdiagnosen vorausgesagt worden war ('hoch/absichtlich', 'hoch/leichtfertig', 'mittel/absichtlich') zeigen in der Tat ein signifikantes Übergewicht der Unintegritätsdiagnosen.
- Die Faktorstufen-Kombinationen, für die ein Überwiegen der Neutralbewertungen vorhergesagt worden ist, zeigen dies in zwei Fällen ('niedrig/unwissentlich', 'niedrig/leichtfertig').

Die einzige nicht-hypothesenkonforme Verteilung trat unter der Faktorstufenkombination 'mittel/unwissentlich' auf: Hier überwiegen zwar entsprechend der Vorhersage die Unintegritätsdiagnosen gegenüber den Neutralbewertungen, allerdings wird dieser Unterschied nicht signifikant ($\chi^2=2.79$, $df=1$, $p<.09485$). Dieses Ergebnis läßt sich u.E. darauf zurückführen, daß die der Faktorstufe 'mittel' zugeordneten Beispiele insgesamt eher an der oberen Grenze des 'mittel'-Intervalls liegen, d.h. diese Beispiele wurden von den Vptn als tendenziell an der Grenze zur "Hochwertigkeit" wahrgenommen (vgl. o. die Diskussion zur akzentuierenden Beispielzuordnung). Diese Annahme wird auch durch die empirische Häufigkeitsverteilung in der angrenzenden Zelle des Versuchsplanes gestützt, die der Faktorstufe 'mittel' zugeordnet ist. Unter der Faktorstufenkombination 'mittel/leichtfertig' (für die keine gerichtete Hypothese formuliert worden war) resultierten nämlich signifikant mehr Unintegritätsdiagnosen als Neutralbewertungen ($\chi^2=5.16$, $df=1$, $p<.02311$) – während es beim Zugrundelegen ipsativer Meßwerte zu einer Gleichverteilung der Unintegritätsdiagnosen und Neutralbewertungen in dieser Zelle des Versuchsplanes gekommen war. Durch diese Rekonstruktion ist die unerwartet häufige Anzahl von Unintegritätsbewertungen bei der Faktorstufe 'unwissentlich/mittel' allerdings nur auf das bereits berichtete Ergebnis zurückgeführt, daß argumentative Sprechhandlungen mit *hochwertigen* objektiven Tatbestandsmerkmalen auch dann als uninteger bewertet werden, wenn diese Tatbestandsmerkmale unwissentlich hervorgebracht werden (vgl. o. 2.3.2.). Die grundsätzliche Frage, wieso unwissentliche Regelverstöße überhaupt von derart vielen Vptn als uninteger angesehen werden, bleibt durch diese Rekonstruktion ungeklärt. Auch hier müssen wir daher zur Aufklärung dieser Frage auf die inhaltsanalytische Auswertung der erhobenen freien Antworten verweisen (vgl. u. 2.4.)

Zusammenfassend läßt sich daher festhalten, daß die Vorhersagen des Basiskomponenten-Modells der Unintegritätsdiagnose empirisch überwiegend bestätigt werden konnten. Die eine Abweichung von der Vorhersage (bei der Kombination 'mittel/unwissentlich' im Auswertungsmodell der Beispielgruppierung) ließ sich auf die Rechtslastigkeit der "objektiven Tatbestands-Einschätzung" zurückführen, d.h. darauf, daß die Beispiele für das mittlere objektive Tatbestandsmerkmal an der Grenze zur Hochwertigkeit lagen. Zugleich zeigen die Ergebnisse hinsichtlich der Diagonalen des 9-Felder-Schemas die Notwendigkeit auf, ergänzende Diagnose-Einflußfaktoren zu berücksichtigen. Dies soll nunmehr mit der Ergebnisdarstellung zur inhaltsanalytischen Auswertung der zusätzlich erhobenen freien Antworten erfolgen.

2.4. Ergebnisse der explorativen Erhebung: ergänzende Komponenten der Unintegritätsdiagnose

Nachdem es im ersten Auswertungsschritt gelungen ist, die Relevanz der beiden Faktoren 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' und 'Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit' als Basiskomponenten der Unintegritätsdiagnose entsprechend den gerichteten Hypothesen empirisch zu belegen, geht es im folgenden zweiten Auswertungsschritt darum, weitere Faktoren zu identifizieren, die subjektive Werturteile über argumentative Sprechhandlungen zusätzlich zu den Basiskomponenten und deren Interaktion beeinflussen (können). Die Identifikation solcher weiteren Faktoren stützt sich dabei vor allem auf die Inhaltsanalyse der erhobenen freien Antworten zu der Frage, unter welchen Umständen die Vptn ihr abgegebenes Urteil revidieren würden (vgl. oben 2.2.5.). Dazu wurde ausgehend von dem in Kap. 1.2. dargestellten Grundmodell moralischer Urteile zunächst auf der Ebene von Oberkategorien ein inhaltsanalytisches Kategoriensystem erstellt, das auf beide erhobenen Antwortperspektiven (schuld mindernd vs. schuldbegründend) angewendet werden kann. Diesen deduktiv abgeleiteten Oberkategorien wurden dann (anhand der vorliegenden Antworten) induktiv gebildete Einzelkategorien zugeordnet, die sich als argumentationsspezifische Ausprägungen der Oberkategorien und somit als die gesuchten ergänzenden Faktoren der Unintegritätsdiagnose auffassen lassen (s.u. 2.4.1.).

Die Auswertung der Kategorienbesetzung erfolgte zunächst mit dem Ziel, aufgrund der generellen Besetzung der einzelnen Kategorien Aufschlüsse über die Relevanz der aufgeführten Komponenten und über die Brauchbarkeit des zugrunde gelegten Rahmenmodells zu erhalten. Zur Aufklärung möglicher Wechselwirkungen zwischen diesen weiteren Komponenten und den beiden experimentell variierten Basiskomponenten wurden darüber hinaus auch zwei Feinanalysen der jeweiligen Kategorienbesetzungen unter den experimentell vorgegebenen Faktorstufen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit durchgeführt (vgl. u. 2.4.2.).

Im folgenden werden wir zuerst das zur inhaltsanalytischen Auswertung der freien Antworten entwickelte Kategoriensystem darstellen und im Anschluß daran die einzelnen Auswertungen und Ergebnisse diskutieren.

2.4.1. Ableitung eines inhaltsanalytischen Kategoriensystems

Ausgehend von dem im Kap. 1.2. dargestellten generellen Modell moralischer Urteile läßt sich relativ direkt sagen, welche Kategorien von "abmildernden" bzw. "erschwerenden" Umständen von den Vptn bei der Frage nach weiteren Einflußfaktoren aufgeführt werden müßten: Zum einen kann man davon ausgehen, daß als abmildernde bzw. schuldabwehrende Faktoren Entschuldigungen, Rechtfertigungen und "Leugnungen" der Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des "Ich hab' es nicht getan" bzw. "Das hab' ich nicht gewollt" relevant sind. Dabei kann eine direkte "Leugnung" der Tatbestandsmäßigkeit im Prinzip zwar nicht auftreten, weil in den Fallbeschreibungen der/die "Täter/in" ja eindeutig "identifiziert" wird, trotzdem können aber Faktoren wie z.B. das Eintreten bzw. Nicht-Eintreten negativer Effekte als schuldverändernde *Modifikationen* des Tatbestandes genannt

werden. Zum anderen kommen nach den bereits angesprochenen Einflüssen von nicht (unmittelbar) argumentationsrelevanten Werten (s.o. 1.2.2.) auch "spezielle Schuldmerkmale" wie 'Rücksichtlosigkeit' oder auch "schlechte Absichten" u.ä. als zusätzlich wirksame Faktoren in Betracht.

Neben diesen theoretisch ableitbaren Oberkategorien haben wir allerdings eine weitere Kategorie mit aufnehmen müssen, die sich erst aufgrund unserer erhobenen Daten ergab. Dabei handelt es sich um so etwas wie den Vorwurf einer "Fahrlässigkeit zweiter Ordnung", der darin besteht, daß jemandem die *mangelnde Verantwortlichkeit* für seine/ihre Handlung bzw. die *Unwissentlichkeit* der Hervorbringung des Handlungsergebnisses *als solche* zum Vorwurf gemacht wird. Solche Vorwürfe gründen sich zum einen auf eine situations- oder personenspezifisch erhöhte Sorgfaltspflicht, wenn etwa jemandem zum Vorwurf gemacht wird, daß er Millionen Fernsehzuschauer/innen hinter das Licht führt und deswegen auch nicht unwissentlich Falsches sagen darf, oder wenn einem Politiker ein unwissentlicher Fehlschluß zur Last gelegt wird, weil "einem *Politiker* so etwas nicht passieren darf". Zum anderen geht es bei solchen Antworten oft um den Vorwurf, sich selbst bzw. selbstverantwortlich in eine Situation gebracht zu haben, in der man nicht mehr voll verantwortlich ist. So ist z.B. Inkompetenz in Argumentationen u.U. als Entschuldigung akzeptierbar; wenn die Inkompetenz allerdings in dem Sinne kontrollierbar ist, daß man sich z.B. auf die Fernsehdiskussion hätte vorbereiten können, dann wird die fehlende Kompetenz oft nicht mehr als Entschuldigung akzeptiert, sondern im Gegenteil als eigentlich schuldbe gründende Variable angesetzt. Im nicht-argumentativen Bereich wird diese Art des moralischen Urteils z.B. auch im Zusammenhang mit Drogen und Alkohol als Entschuldigungsgründen angewandt (vgl. auch Alicke & Davis 1990 für erste empirische Untersuchungen der "Kontrollierbarkeit der Unkontrollierbarkeit" als Einflußfaktor bei moralischen Urteilen).

Für unsere inhaltsanalytische Auswertung ergeben sich somit fünf Oberkategorien: 'Entschuldigungen', 'Rechtfertigungen', 'Modifikationen der Tatbestandsmäßigkeit', "'schlechte" weiterreichende Absichten' und 'erhöhte Verantwortlichkeit'. Dabei gehen wir davon aus, daß sich diese fünf Kategorien im Prinzip auf beide erhobenen Fragestellungen, d.h. sowohl auf schuld mindernde als auch auf schuldbe gründende Faktoren, anwenden lassen, wenn man jeweils eine negative und eine positive Ausprägung der Kategorien ansetzt. So kann eine Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit als schuld mindernd angesehen werden, wenn der relevante Tatbestand abgeschwächt wird (z.B. wenn ein angestrebter negativ bewerteter Handlungserfolg gar nicht eintritt). Dagegen wird eine Tatbestandsmodifikation u.U. als schuldbe gründend empfunden, wenn der Tatbestand in irgendeiner Weise verschärft wird (z.B. wenn eine Tat nicht leichtfertig, sondern absichtlich begangen würde). Genauso kann das Vorliegen einer Entschuldigung als schuld mindernder, die Abwesenheit dagegen als schuldbe gründender Faktor angesehen werden ("Ich würde ihm das nur zum Vorwurf machen, wenn er nicht unzurechnungsfähig ist"). Und last not least kann z.B. das Vorliegen einer erhöhten Verantwortlichkeit einen an sich nicht unintegeren Tatbestand "über die Schuldgrenze heben", auf der anderen Seite kann das Fehlen einer solchen erhöhten Ver-

antwortlichkeit aber auch ein Schuld minderungsgrund sein (“Ich würde es nicht schlimm finden, wenn so etwas *nicht* in einer Fernsehdiskussion passiert”).

Dementsprechend lassen sich die positiven und negativen Ausprägungen der genannten fünf Kategorien in der folgenden Weise den schulmindernden bzw. schulbegründenden Faktoren zuordnen:

Oberkategorien	Frageperspektive	
	schulmindernd	schulbegründend
Entschuldigungen	Vorliegen	Abwesenheit
Rechtfertigungen	Vorliegen	Abwesenheit
Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit	Abschwächung der Tbm	Verschärfung der Tbm
weiterreichende schlechte Absichten	Abwesenheit	Vorliegen
erhöhte Verantwortlichkeit	Abwesenheit	Vorliegen

Tab. 7: Verteilung der negativen und positiven Kategorienausprägungen auf schulmindernde und schulbegründende Faktoren

Die Explikation dieser theoretisch abgeleiteten Oberkategorien ergibt sich in Anlehnung an das in Kap. 1.2. vorgestellte Rahmenmodell. Zusätzlich zu dieser eher abstrakten Definition wollen wir das Gemeinte an dieser Stelle aber auch schon durch einige Beispiele aus unserem Antwortkorpus bzw. durch argumentationsrelevante inhaltliche Ausfüllungen veranschaulichen:

Oberkategorie 'Entschuldigungen'

Unter dieser Oberkategorie werden solche Urteilsmodifikationen zusammengefaßt, die das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von “mildernden Umständen” oder Schuld ausschlußgründen thematisieren. Solche Umstände betreffen (nur) die Frage, ob einem/r Sprecher/in eine Äußerung (die den Tatbestand einer Standardverletzung erfüllt und für die keine rechtfertigenden Gründe angeführt werden können) darüber hinaus auch persönlich vorzuwerfen ist. Liegen Entschuldigungsgründe vor, bleibt eine Äußerung zwar “rechtswidrig”, der/die Sprecher/in wird aber nicht als uninteger bewertet. Nur wenn er/sie die Äußerung auch persönlich “zu verantworten” hat, kann ihm/ihr dies auch zum Vorwurf gemacht und er/sie i.S. eines Schuldurteils für uninteger gehalten werden.

So wird vielleicht einem/r Sprecher/in eine diskreditierende Äußerung nicht zum Vorwurf gemacht, weil er/sie sich in einem hochregten Zustand befunden hatte (d.h. “nicht zurechnungsfähig” war), so verwirrt war, daß er/sie nicht mehr folgerichtig argumentieren konnte, aus Unsicherheit eine Begründung unterließ etc.. Ebenso könnte man u.U. einem/r Sprecher/in “zugute halten”, daß er/sie über nur geringe Sachkompetenzen verfügt oder überhaupt eher unerfahren in Diskussionen ist, und ihm/ihr deshalb eine widersprüchliche Argumentation nicht persönlich vorwerfen. Einem/r argumentationserfahrenen Gesprächspartner/in mit großer Sachkompetenz würde man dagegen u.U. für uninteger halten, wenn er/sie sich widerspricht.

Oberkategorie 'Rechtfertigungen'

Unter diese Oberkategorie werden Urteilsmodifikationen subsumiert, die – bei gegebenem Tatbestand einer Standardverletzung – das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von Rechtfertigungsgründen thematisieren, d.h. die "Rechtswidrigkeit" bzw. "Richtigkeit" einer tatbestandsmäßigen Handlung betreffen. Durch Rechtfertigungen wird eine Äußerung, die "eigentlich" eine Standardverletzung darstellt, als angebracht und "richtig" ausgewiesen und erfüllt somit (schon auf einer früheren Stufe als bei den Entschuldigungen) nicht mehr die Voraussetzungen für eine Bewertung als uninteger.

So hat man durchaus das "Recht", einem Diskussionspartner die Kompetenz abzusprechen, wenn dieser wirklich keine Ahnung vom Thema hat; besondere Umstände mögen z.B. eine "Notlüge" rechtfertigen, etwa wenn es gilt, höhere Werte zu schützen; bei begrenzter Redezeit kann es u.U. sinnvoll und richtig sein, den Beitrag eines Gegenübers zu ignorieren, weil dieser "zu weit führen" würde; in einer konkreten Situation erscheint es vielleicht unsinnig, bereits ausführlich diskutierte Thesen nochmals zu begründen. Zudem legen Menschen ihrem Handeln häufig eine "Reziprozitätsnorm" zugrunde, mit der gerechtfertigt wird, etwa auf einen persönlichen Angriff hin mit einer "Gegenattacke" zu reagieren. Alle diese Umstände können sich bei Abwesenheit aber auch als schuldbegründend erweisen: Man darf jemandem nicht die Kompetenz absprechen, wenn er/sie bekannter- und begründetermaßen kompetent ist, man darf nicht ohne vorhergehenden Angriff jemanden "einfach so" attackieren usw..

Oberkategorie 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit'

Unter dieser Oberkategorie werden alle Urteilsmodifikationen zusammengefaßt, die direkt "an der Basis", d.h. auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit ansetzen. Thematisch sind hier solche Bedingungen/Umstände, die die objektiven und /oder subjektiven Tatbestandsmerkmale abschwächen oder verschärfen.

So mag z.B. für die Einschätzung der Tatbestandsmäßigkeit in einer konkreten Situation durchaus relevant sein, ob ein/e Sprecher/in sich im Verlauf einer Diskussion "nur einmal" absichtlich widerspricht (abschwächend) oder ob dies häufiger vorkommt (verschärfend). Eine sinnentstellende Äußerung würde man vielleicht dann nicht für uninteger halten, wenn sich die anderen Teilnehmer/innen (aufgrund sozialer/argumentativer/inhaltlicher Kompetenzen) leicht dagegen "wehren" können, so daß sich keine weiteren negativen Folgen für den Argumentationsverlauf ergeben. Wird dagegen durch die Sinnentstellung ein anderer Teilnehmer in ein "schiefes Licht gebracht", ohne die Möglichkeit zu haben, dies "geradezurücken" (z.B. aufgrund begrenzter Redezeit), würde man das u.U. dem/der Sprecher/in zum Vorwurf machen. Weiterhin mag eine Rolle spielen, ob der/die Sprecher/in in der Folge den Regelverstoß zugibt, die monierte Äußerung zurücknimmt, sich später dafür entschuldigt, oder ob er/sie auch auf Zurechtweisung hin weiter so argumentiert oder es sogar zu gravierenderen Standardverletzungen kommt. Im ersten Fall würde der Tatbestand gleichsam "zurückgenommen", "für nichtig erklärt", und somit der Bewertung die Grundlage entzogen, im zweiten Fall würden "alle Zweifel ausgeräumt", so daß die Grundlagen für eine Bewertung gegeben wären.

Oberkategorie 'Weiterreichende Absichten'

Dieser Oberkategorie werden solche Urteilsmodifikationen zugeordnet, die das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen spezieller Schuldmerkmale i.S. von "weiterreichenden (schlechten) Absichten" thematisieren. Im Rahmen dieser Untersuchung war bislang von 'Absicht' nur in bezug auf eine Ausprägung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit die Rede, d.h. als eine Art und Weise, in der ein/e Sprecher/in

ein objektives Tatbestandsmerkmal realisiert. Insbesondere absichtliche Standardverstöße sind aber auch unter dem Aspekt zu bewerten, daß sie als Mittel für einen (weiterreichenden) Zweck eingesetzt werden, wobei eine Unintegritätsdiagnose von der Beurteilung des Zweckes, d.h. der "eigentlichen" weiterreichenden Sprecherabsicht, mit abhängen kann.

So würde man vielleicht auch eine absichtliche sinnentstellende Wiedergabe der Position eines Gegenübers dann "durchgehen lassen", wenn der/die Sprecher/in dafür bekannt ist, gern drastisch-pointiert zu formulieren und man ihm/ihr keine "unlauteren Motive" oder schlechten Absichten unterstellt. Setzt ein/e Sprecher/in die Sinnentstellung dagegen gezielt ein, um den Gegenüber "auszuschalten" und die Zuhörer/innen für die eigene Position einzunehmen, die er/sie durch berechnete Kritik des Gegenübers gefährdet sieht, würde man ihm/ihr die Partnerbehinderung persönlich vorwerfen, d.h. für uninteger halten.

Oberkategorie 'Erhöhte Verantwortlichkeit'

Ausgehend von der Kontextabhängigkeit insbesondere hochrangiger Bewertungen werden dieser Oberkategorie solche Urteilsmodifikationen zugeordnet, die das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen einer über die speziellen subjektiven Tatbestandsmerkmale hinausgehenden erhöhten Verantwortlichkeit thematisieren. Dabei kann die Forderung von über den Normalfall hinausgehenden "Sorgfaltspflichten" durch besondere situative wie personale Umstände oder durch die Kontrollierbarkeit der Unkontrollierbarkeit (s.o.) begründet sein. Kennzeichnend für diese Oberkategorie ist dabei, daß unter Berücksichtigung kontextspezifischer Randbedingungen an ansonsten gleiche Sprechakte unterschiedliche Wertmaßstäbe angelegt werden, so daß eine Äußerung, die im Normalfall nicht für uninteger gehalten wird, in spezifischen Settings oder bei bestimmten Personen, für die erhöhte Anforderungen angesetzt werden, als uninteger bewertet wird.

So würde man vielleicht einem/r Sprecher/in, der/die leichtfertig in nicht-stringenter Weise argumentiert, zugute halten, daß er/sie unerfahren in Diskussionen ist und deshalb die Standardverletzung entschuldigen. Handelt es sich dagegen um eine/n Politiker/in oder wichtige/n Entscheidungsträger/in in verantwortungsvoller Position, dann "darf ihm/ihr so etwas einfach nicht passieren", dann hätte er/sie sich eben besser vorbereiten müssen bzw. diesen Posten nicht übernehmen dürfen, d.h. die Unerfahrenheit, die bei anderen Menschen als entschuldigend angesehen würde, wird bei ihm/ihr als schuldbringend angesehen.

Für die praktische Anwendung dieser Kategorien wird nun allerdings wiederum die in Kap. 1.3. erläuterte Vorstellung relevant, daß man im Normalfall von der Abwesenheit von Entschuldigungen und Rechtfertigungen ausgeht. Danach legen Beurteiler/innen ihrem Urteil in der Regel nur die Tatbestandsmäßigkeit der entsprechenden Handlung zugrunde und unterstellen bis auf weiteres die Abwesenheit von weiteren Kontextfaktoren. Falls dies wirklich der Fall sein sollte, so hat das auch Auswirkungen auf die Besetzungshäufigkeiten der jeweiligen positiven und negativen Ausprägungen unserer Kategorien. Wenn ein/e Vpt/n z.B. einen bestimmten argumentativen Tatbestand als solchen schon für uninteger hält, so unterstellt er/sie ja nach unserem Modell nicht nur die Abwesenheit von Entschuldigungen und Rechtfertigungen, sondern in der Regel auch die Abwesenheit von schulderschwerenden Bedingungen wie z.B. weiterreichenden Absichten. Er/sie empfindet den bloßen Tatbestand (die bloße wissentliche Spielregelverletzung) schon als uninteger, ohne daß weitere erschwerende Bedingungen vorliegen

müssen. Wenn diese/r Vpt/n nun gefragt wird, unter welchen Umständen er/sie ein Unintegritätsurteil denn zurücknehmen würde, so wird er/sie natürlich nur Modifikationen des Tatbestandes, Rechtfertigungen oder Entschuldigungen nennen, aber z.B. nicht die *Abwesenheit* von weiteren Absichten oder einer erhöhten Verantwortlichkeit anführen. Denn er/sie ist ja bei seinem/ihrem Verständnis der Fallbeschreibung gerade davon ausgegangen, daß solche weiterreichenden Absichten nicht vorliegen, so daß das Anführen der Abwesenheit solcher Bedingungen vor dem Hintergrund seines/ihres Situationsverständnisses überhaupt keine Modifikation der Situation ergeben würde. Dagegen würde das Vorliegen z.B. eines Entschuldigungsgrundes durchaus eine solche Modifikation der Situation darstellen, so daß das Vorliegen solcher Umstände auch als schuldverändernde (in diesem Fall schuld-mildernde) Faktoren aufgeführt bzw. auf Anfrage genannt werden könnte. Ähnlich kann man sich für den komplementären Fall vorstellen, daß bei einer Frage nach schuld-begründenden Faktoren nicht die Abwesenheit von Entschuldigungen oder Rechtfertigungen genannt wird, sondern das Vorliegen weiterer Umstände wie z.B. situationsspezifisch erhöhter Anforderungen, weil die Vptn bei der Rezeption der Fallbeschreibung schon von der Abwesenheit von Entschuldigungen und Rechtfertigungen ausgegangen sind.

Aus beiden Überlegungen ergibt sich, daß jeweils nur die positiven Ausprägungen unserer Kategorien als Einflußfaktoren genannt werden müßten. Theoretisch besteht allerdings durchaus die Möglichkeit, daß Vptn z.B. bestimmte situationsspezifische Anforderungen in Fernsehdiskussionen spontan in ihre Beurteilung mit einbeziehen und eine entsprechende Regelverletzung nur unter dieser Bedingung als uninteger diagnostizieren; für diese Vptn würde es dann durchaus Sinn machen, die Abwesenheit solcher situationsspezifischen Anforderungen, also eine negative Kategorienausprägung, als schuld-mindernden Umstand zu nennen. Genauso mag es – ausgehend von den in Kap. 1.2. angesprochenen individuellen Unterschieden in der "Verurteilungsbereitschaft" – Vptn geben, die die Sparsamkeit der Fallbeschreibung als Indikator für die Unentscheidbarkeit des Falles verstehen und schon wegen der nicht explizit ausgeschlossenen Möglichkeit eines entschuldigenden Umstandes vor einem Unintegritätsurteil zurückschrecken. Auch solche Vptn können dann die Abwesenheit derartiger Umstände als schuld-begründende Faktoren nennen (vgl. das Beispiel oben: "Ich würde es ihm nur zum Vorwurf machen, wenn er nicht unzurechnungsfähig ist"). Für solche Fälle erweisen sich die negativen Kategorienausprägungen als sinnvoll und in bezug auf die Exhaustivität des Kategoriensystems u.U. auch als notwendig. Nach unserer zugrundegelegten Vorstellung bzgl. des Kontexteinflusses sollten sie jedoch eher die Ausnahme als die Regel darstellen, so daß wir für die Besetzungen der oben genannten Oberkategorien postulieren, *daß die jeweiligen negativen Ausprägungen in weit geringerem Umfang besetzt sein werden als die positiven.*

Die Abbildung dieser postulierten Asymmetrie der Kategorienbesetzung in der folgenden Graphik (s.u. Abb. 4) veranschaulicht darüber hinaus weitere Symmetrien in unserem Kategoriensystem, die bisher eher verdeckt waren (schraffierte Flächen entsprechen denjenigen Kategorienausprägungen, für die wir eine höhere Besetzung erwarten):

Oberkategorien	Frageperspektive	
	schuldmindernd	schuldbegründend
Entschuldigungen		
Rechtfertigungen		
Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit		
weiterreichende Absichten		
erhöhte Verantwortlichkeit		

Abb. 4: Postulierte Asymmetrie hinsichtlich der Kategorien-Besetzungen

In Einklang mit der herausragenden Rolle, die der (objektive wie subjektive) Tatbestand nach unserer Vorstellung bei der Unintegritätsdiagnose spielt, stellt sich die Tatbestandsmäßigkeit in unserem Kategoriensystem nun als eine Art Mittelachse dar, um die sich jeweils zwei weitere Kategorien von schuld mindernden und schuldbegründenden Faktoren gruppieren. Dabei ergibt sich bei den schuld mindernden Faktoren die altbekannte Trias 'Tatbestandsmäßigkeit, Unrecht, Schuld' bzw. eine Fokussierung der diese Wertungstufen betreffenden Faktoren 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit', 'Rechtfertigungen' und 'Entschuldigungen'. Bei den schuldbegründenden Umständen handelt es sich komplementär um die drei Stufen 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit', 'weiterreichende Absichten' und 'erhöhte Verantwortlichkeit'. Dabei sind diese beiden Dreierstufungen zum einen in einer formalen Hinsicht komplementär, insofern es sich in beiden Fällen um Bedingungen handelt, die aufeinander aufbauen (vgl. o. 1.2. u. 1.3.): Genauso, wie sich die Frage nach dem Vorliegen einer Rechtfertigung erst dann stellt, wenn die Tatbestandsmäßigkeit gegeben ist (d.h. wenn keine Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit vorliegt, die sie unter die "Relevanzgrenze" senken würde), stellt sich die Frage nach weiterreichenden Absichten als schuldbegründendem Faktor nur dann, wenn eine Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit nicht ausreicht, um den entsprechenden Tatbestand "schlimm" zu finden usw.. Dies heißt auch, daß jeweils einer der durch diese Kategorien bezeichneten Faktoren hinreicht, um das Urteil in der relevanten Hinsicht zu verändern (vgl. o. 1.3.). Zum anderen kann man die beiden Kategorienabfolgen aber auch in einer inhaltlichen Hinsicht als komplementär auffassen: Genauso, wie die Abschwächung und Verschärfung des Tatbestandes komplementäre Ausprägungen von Tatbestandsmodifikationen

darstellen, lassen sich Rechtfertigungen und weiterreichende Absichten als komplementäre Ausprägungen von Einbettungen des Tatbestandes hinsichtlich höherer Ziele ansehen. Und die Kategorie 'erhöhte Verantwortlichkeit' ist ja oben schon als Ausdruck einer komplementären Bewertung des Vorliegens von Unkontrollierbarkeit bzw. Nichtverantwortlichkeit eingeführt worden: Was im einen Fall als Entschuldigung akzeptiert wird (z.B. Inkompetenz), wird im anderen Fall zum schuldbegründenden Faktor.

Damit weist unser Kategoriensystem zwei Symmetrieachsen auf: einmal die vertikale mit den positiven und negativen Ausprägungen der Kategorien, zum andern die horizontale mit den komplementären Ausprägungen der Einbettung des Tatbestandes und der Rolle von Unkontrollierbarkeit. Beide Symmetrieachsen fallen bei der Modifikation des Tatbestandes zusammen. Sowohl die Symmetrie des Kategoriensystems als auch die postulierten Besetzungshäufigkeiten beruhen dabei – wie eigentlich die gesamte Untersuchungskonzeption – auf unserer in Kap. 1.3. erläuterten Vorstellung bezüglich des Kontexteinflusses. Insofern kann man die Brauchbarkeit des Kategoriensystems und der damit verbundenen Hypothese bezüglich der Kategorienbesetzungen durchaus auch als Prüfstein für die unterlegte Rahmenkonzeption ansehen: Sollte sich das Kategoriensystem als brauchbar erweisen und sich die Kategorienbesetzung in der Weise ergeben, wie wir es postulieren, dann ist dies auch ein Indikator dafür, daß die in Kap. 1.3. erläuterte Rahmenvorstellung eine gewisse Validität besitzt.

Ausgehend von den vorliegenden freien Antworten wurden nun 15 Einzel- bzw. Unterkategorien für die jeweiligen Oberkategorien entwickelt, die sozusagen verschiedene argumentationsspezifische "Arten" von Entschuldigungen, Rechtfertigungen etc. zusammenfassen. Zusätzlich wurde eine Kategorie "Explizite Kontextunabhängigkeit" angesetzt, weil die Vp_{tn} in beiden Antwortrichtungen relativ häufig angaben, sie könnten sich keine Umstände vorstellen, bei denen sie ihr Urteil revidieren würden. Dabei konnte die Aufteilung in eine negative und eine positive Kategorienvariante für die jeweiligen Unterkategorien beibehalten werden. Insgesamt ergab sich für die schuld mindernden Einflußfaktoren allerdings ein größerer Differenzierungsgrad als für die schuldbegründenden, so daß die beiden schuldbegründenden Oberkategorien als Einzelkategorien übernommen wurden. Die Graphik auf der nächsten Seite (vgl. Abb. 5) zeigt die resultierenden 15 Einzelkategorien im Überblick.

Im folgenden wollen wir diese induktiv gebildeten Einzelkategorien kurz erläutern. Um die Kategorien inhaltlich anschaulich darzustellen und auch einen Eindruck von den Antworten zu vermitteln, werden wir für beide Antwortrichtungen (d.h. sowohl für die schuldbegründende als auch für die schuld mindernde Ausprägung der Kategorien, im folgenden 'A-Antworten' und 'B-Antworten' genannt) jeweils einige der in die entsprechende Kategorie eingeordneten Originalantworten anführen.

Oberkategorien	Einzel-Kategorien	schuldmindernde Umstände (Antwortrichtung A)	schuldbegründende Umstände (Antwortrichtung B)
Entschuldigungen	KOMP	mangelnde Kompetenz	keine mangelnde Kompetenz
	EMOT	emotionale Beeinträchtigung	keine emotionale Beeinträchtigung
	SENSI	themenrelevante Sensibilitäten	keine themenrelevanten Sensibilitäten
Rechtfertigungen	INTER	interaktionale Rechtfertigung	keine interaktionale Rechtfertigung
	INHALT	inhaltliche Rechtfertigung	keine inhaltliche Rechtfertigung
	RECHT	Rechtfertigung im eigentlichen Sinn (z.B. gute Absicht)	keine Rechtfertigung im eigentlichen Sinn (z.B. keine gute Absicht)
Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit	EFFEKT	Nicht-Eintreten negativer Effekte	Eintreten negativer Effekte
	INTENSI	niedrige Intensität	hohe Intensität
	KORR	Korrektur	keine Korrektur
weiterreichende Absichten	SUB	Abschwächung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit	Erhöhung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit
	ABS	keine schlechten Absichten	schlechte Absichten
	VERANT	keine erhöhte Verantwortlichkeit	erhöhte Verantwortlichkeit
Erhöhte Verantwortlichkeit			
Explizite Kontext-unabhängigkeit	EXPL	unter allen Umständen unentschuldbar	unter allen Umständen entschuldbar
	HEU UNI	vereinzelte, heuristisch wertvolle Antworten uninterpretierbare Antworten	

Abb. 5: Vollständiges Kategoriensystem mit den 15 induktiv gebildeten Einzelkategorien

Oberkategorie: Entschuldigungen

Mangelnde Kompetenz/Einsichtsfähigkeit (KOMP)

In diese Kategorie gehören solche Entschuldigungen, deren "entschuldigende Kraft" auf mehr oder weniger lang andauernden bzw. übergreifenden intellektuellen "Handicaps" des/der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in beruht. Darunter fallen Kompetenzbeeinträchtigungen wie mangelnde intellektuelle Fähigkeiten ("Dummheit"), fehlende argumentative Kompetenzen sowie mangelnde themenrelevante Sachkenntnis. Eher zum Pol 'mangelnde Einsichtsfähigkeit' gehören etwa religiös-ideologische Bindungen⁵ und mangelnde argumentative Offenheit aufgrund selbstwertrelevanter Fixierungen (Wunschdenken).

A-Antworten: "wenn er schlicht zu dumm wäre"; "kann man nicht für voll nehmen"; "wenn er in Diskussionen unerfahren ist"; "wenn er nicht viel Ahnung vom Thema hat"; "wenn ihre religiöse Sozialisation sie daran hindert, normal zu denken"; "streng gläubige Katholikin, der Papst-Äußerungen in Fleisch und Blut übergegangen sind"; "steht unter Druck, sich selbst etwas vorzusagen, was er zutiefst nicht glaubt, sich aber nicht eingestehen kann".

B-Antworten: "wenn er nicht zu doof ist, würde ich es ihm persönlich vorwerfen"; "wenn er nicht völlig schwachsinnig ist".

Emotionale Beeinträchtigung (EMOT)

Diese Kategorie entspricht dem klassischen Entschuldigungsgrund 'Affekt', d.h. entschuldigend ist hier eine starke emotionale Erregung, die zu einer Beeinträchtigung des Denkens und Handelns führt.

A-Antworten: "wenn er das nur gesagt hat, weil er so aufgebracht und gereizt war"; "wenn er emotional stark erregt ist und nicht mehr klar trennen kann"; "wenn er (z.B. durch einen persönlichen Angriff) aus dem Konzept gebracht wurde und jetzt einen black out hatte"; "wenn sie sehr unsicher ist und sich nicht traut, zu ihrer Meinung zu stehen"; "nur unter großer Anspannung".

B-Antworten: "wenn's eine üble Angewohnheit ist und nicht etwa dadurch verursacht wird, daß er Angst vor Ablehnung/Sicherheitsbedürfnis hat, d.h. keine psychischen Gründe vorliegen".

Vorliegen themenrelevanter Sensibilitäten (SENSI)

In Abgrenzung zur Kategorie EMOT geht es bei dieser Kategorie akzentuierend um bereits in der Vergangenheit entwickelte spezifische (themen- oder rollen-/personenbezogene) Sensibilitäten, die quasi habitualisiert so stark sind, daß sie in allen vergleichbaren Konfrontationen salient werden.

A-Antworten: "wenn er einschlägige Erfahrungen mit solchen Gewerkschaftlern gemacht hat"; "wenn er schon mehrere "Opfer" der Synanon behandeln mußte" (als Entschuldigung für eine sinnentstellende Aussage über die Synanon, vgl. die Argumentationsbeispiele im Anhang C).

B-Antworten: keine Nennungen

Oberkategorie: Rechtfertigungen

Interaktionale Rechtfertigung (INTER)

Hier handelt es sich um Rechtfertigungen, die auf der "Norm der negativen Reziprozität" beruhen, die auch aus der Aggressionsforschung und anderen sozialpsychologischen Bereichen bekannt ist (vgl. z.B. Mummendey et al. 1982, 185).

⁵ Diese Spezifizierung war nötig, da wir mit dem Beispiel 10 "Papst" zum Standard Beteiligungseinschränkung (Strategie Tabuisieren) ein inhaltliches Thema angesprochen hatten, das die Problematik der Papst-Doktrin ins Zentrum rückte.

Kurz gesagt wird nach dieser Norm ein ansonsten negativ bewertetes Verhalten als gerechtfertigt ausgewiesen, wenn es auf eine Provokation, einen Angriff o.ä. folgt.

A-Antworten: "wenn er dazu provoziert worden ist"; "wenn er sich nur gegen Übergriffe des Gegners wehrt"; "wenn der Gesprächspartner zuvor bereits unredlich argumentiert hat".

B-Antworten: "wenn Gegenüber ihn zum ersten Mal unterbrochen oder sich überhaupt nur selten zu Wort gemeldet hat" (... dann darf man ihn auch nicht unterbrechen bzw. übergehen, Anm. R.N. et al., vgl. die Argumentationsbeispiele im Anhang C).

Inhaltliche Rechtfertigung (INHALT)

Bei den in dieser Kategorie zusammengefaßten Antworten beruht die Rechtfertigung auf der inhaltlichen Angemessenheit des entsprechenden Verhaltens: Wenn jemand inkompetent ist, dann darf man ihm/ihr auch die Kompetenz absprechen; wenn jemand z.B. vorher schon mehrmals seine/ihre These begründet hatte, dann darf er/sie auch eine Begründung verweigern, usw..

A-Antworten: "wenn der Gegenüber tatsächlich inkompetent ist/ als Nichtraucher wirklich nicht mitreden kann"; "wenn der andere wirklich abschweift".

B-Antworten: "wenn er die Frage des Diskussionsleiters auf die vorgestellte Art abtun würde"; "wenn Gegenüber zuvor präzise die Relevanz seiner Tätigkeit in der EG dargestellt hätte" (... dann gibt es auch keinen Grund, ihn "auflaufen zu lassen", Anm. R.N. et al.).

Rechtfertigung im eigentlichen Sinn (RECHT)

Bei diesen Rechtfertigungen wird ein bestimmter Tatbestand durch weitergehende gute Absichten bzw. höhere Werte/Notstand etc. als richtig ausgewiesen. Das entsprechende Verhalten wird also nicht wie oben als inhaltlich angemessen beschrieben, sondern als "notwendig" bzw. als "angesichts der Umstände in Kauf zu nehmen".

A-Antworten: "wenn er damit die Zuschauer aufrütteln, sie auf die Drogenproblematik aufmerksam machen will"; "wenn er als Diskussionsleiter einspringen muß, weil der richtige versagt hat"; "wenn ihm der Schutz seiner Klienten wichtiger ist als die Argumentation".

B-Antworten: "wenn es ihm nicht um Hilfe für die Süchtigen ginge".

Oberkategorie: Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit

(Nicht-)Eintreten negativer Effekte (EFFEKT)

Hier werden solche Modifikationen des Tatbestandes zusammengefaßt, die sich durch das (unkontrollierte) Nicht-Eintreten bzw. Eintreten des (intendierten) Effektes oder weitergehender negativer Wirkungen ergeben.

A-Antworten: "wenn es doch noch zu einer sachlichen Diskussion kommt"; "wenn für alle klar ist, daß der andere doch kompetent ist, d.h. ihm keiner glaubt"; "wenn es keine Fernsehdiskussion wäre, nicht so weitreichende Folgen hätte".

B-Antworten: "wenn der andere so getroffen ist, daß er sich nicht mehr wehren kann"; "wenn die ganze Diskussion damit aufhört".

Niedrige/hohe Intensität (INTENSI)

Hierunter wird jede Veränderung der Intensität des (objektiven) Tatbestandes gefaßt, z.B. die Häufigkeit, aber auch so etwas wie "qualitative" Intensitätsveränderungen, z.B. "ausfallend werden" o.ä..

A-Antworten: "wenn es nur ein einmaliger Ausrutscher ist"; "wenn es nicht so oft vorkommt".

B-Antworten: "wenn er so etwas dauernd macht"; "wenn er gar nicht mehr vernünftig argumentiert".

Korrektur/Einlenken (KORR)

Diese Kategorie betrifft Tatbestandsmodifikationen, die auf einem Einlenken oder Entschuldigen des/der "Täters/in" beruhen, bei denen also der Tatbestand entweder "aus der Welt geschafft wird" – oder auch nicht. Dies wird häufig auch in Verbindung mit metakommunikativen Klärungsversuchen gesehen.

A-Antworten: "wenn er sich entschuldigt"; "wenn er zugibt, daß das nicht in Ordnung war"; "wenn er hinterher wieder vernünftig argumentiert".

B-Antworten: "wenn man ihn darauf aufmerksam macht und er macht trotzdem so weiter"; "wenn er sich nicht entschuldigt".

Abschwächung/Erhöhung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (SUB)

Bei solchen Tatbestandsmodifikationen werden einfach die subjektiven Tatbestandsmerkmale geändert. (Die Instruktion war zwar so angelegt, daß dieser Fall vermieden werden sollte (s.o. 2.2.3.(b)), aber trotzdem ist dies häufig geschehen.)

A-Antworten: "wenn er es nicht absichtlich machen würde" (bei Vorgabe 'absichtlich', Anm. R.N. et al.).

B-Antworten: "wenn er es absichtlich macht" (bei Vorgabe 'unwissentlich').

Oberkategorie: Weiterreichende schlechte Absichten (ABS)

Diese Oberkategorie wurde nicht in Einzelkategorien differenziert (s.o.).

A-Antworten: "wenn er es nicht als rhetorisches Mittel eingesetzt hat"; "wenn er die Erläuterungen seines Gegenübers wirklich nicht verstanden hat" (d.h. wenn er nach "bestem Wissen und Gewissen" gehandelt hat und keine schlechten Absichten dabei verfolgt hat, Anm. R.N. et al.).

B-Antworten: "wenn er es einsetzt, um von eigenen Schwächen abzulenken"; "wenn er nur auf seinen eigenen Vorteil aus ist".

Oberkategorie: Erhöhte Verantwortlichkeit (VERANT)

Auch diese Einzel-Kategorie entspricht der Oberkategorie gleichen Namens (s.o.).

A-Antworten: "wenn es nicht im Fernsehen wäre, wo die Beeinflussung der Zuschauer ohne Möglichkeit zur Gegenrede eine entscheidende Rolle spielt".

B-Antworten: "wenn er sich nicht genügend mit der Materie befaßt hat, denn er ist ja schließlich Teilnehmer an einer Fernsehdiskussion!"; "wenn er inkompetent wäre" (sic!); "wenn's ein Politiker ist, der auch in Fragen des Asylrechts mitentscheidet".

Zusatzkategorie: Explizite Kontextunabhängigkeit (EXPL)

Diese Kategorie wurde für alle Fälle der expliziten Zurückweisung des Modifikationsangebots notwendig, d.h. wenn die Vpnt ihr Urteil explizit unter keinen Umständen zurücknehmen wollen.

A-Antworten: "ich kann mir keine Umstände vorstellen, bei denen ich das nicht schlimm finden würde"; "keine".

B-Antworten: "unter keinen Umständen würde ich so etwas schlimm finden"; "keine".

Restkategorien: vereinzelte, heuristisch wertvolle Nennungen (HEU) und uninterpretierbare Antworten (UNI)

Unter "heuristisch wertvolle Nennungen" wurden diejenigen Antworten kategorisiert, die nur vereinzelt auftraten, aber sinnvoll und theoretisch interessant waren.

Dazu gehört z.B. die "Außer-Kraft-Setzung" der Argumentationssituation bei A-Antworten wie "wenn es sich um ein Bewerbungsgespräch handelt" oder "Stammischdiskussion mit viel Bier dabei". Dies sind im Prinzip sinnvolle und systematisch einordenbare Faktoren bei der Unintegritätsdiagnose, die ja auch von uns durchaus theoretisch modelliert worden sind (z.B. indem wir das Vorliegen einer Argumentationssituation und damit einer impliziten Übereinkunft als notwendige Bedingungen eines moralischen Urteils über argumentative Sprechhandlungen eingeführt haben, s.o. 1.1.; vgl. Groeben et al. 1990). Derartige Antworten waren allerdings zu vereinzelt, als daß sie eine eigene Kategorie rechtfertigen (bzw. das Aufstellen einer solchen Kategorie entschuldigen) würden.

Uninterpretierbare Antworten sind z.B. unleserliche oder unverständliche Antworten, etwa wenn "er hat das nicht gewollt" als schuldbe gründender Faktor genannt wird. In einigen Fällen formulierten die Vptn (anstelle der erbetenen Urteilsmodifikation oder ergänzend zu dieser) auch praktische Interventionsvorschläge ("Hier müßte doch der Diskussionsleiter eingreifen!"; "Alle beide sollten mehr Verständnis füreinander zeigen."; "Ich würde an der Stelle von A auf die Unverschämtheit von B gar nicht weiter eingehen."). Solche Antworten wurden ebenfalls der Restkategorie UNI zugeordnet.

2.4.2. Inhaltsanalytische Auswertung

Die inhaltsanalytische Auswertung der freien Antworten, mit denen die Vptn ihre zuvor abgegebene Bewertung einer Standardverletzung modifizieren und damit "in einen größeren Rahmen" stellen konnten, sollte insbesondere dazu dienen, ergänzende Komponenten zu identifizieren, die (über die im ersten Auswertungsteil untersuchten Basiskomponenten hinaus) subjektive Werturteile über argumentative Sprechhandlungen beeinflussen (können). Für die deduktiv abgeleiteten Oberkategorien hatten wir dabei eine Asymmetrie hinsichtlich der Besetzungshäufigkeiten postuliert, die in einem ersten Auswertungsschritt überprüft werden soll (s.u. 2.4.2.(a)). Im Anschluß werden Interaktionen von relevanten Kategorien mit der Basiskomponente 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit' diskutiert (s. 2.4.2.(b)).

62 Vptn hatten jeweils 12 Beispiele bearbeitet (n=744), davon fiel in 106 Fällen der treatment check negativ aus (d.h. in 14% stimmten die Vptn nicht zu, daß das thematische objektive Tatbestandsmerkmal im Beispiel vorlag; vgl. dazu o. 2.3.1.). Insgesamt lagen somit für die inhaltsanalytische Auswertung 638 abgegebene Urteile (Unintegritätsdiagnosen: 375; neutrale Bewertungen: 263) vor, zu denen die Vptn in 539 Fällen die Möglichkeit zur Modifikation in Form einer frei formulierten Antwort nutzten (davon resultierten 311 Antworten unter der Frage nach schuld mindernden, 228 Antworten unter der Frage nach schuldbe gründenden Umständen). Dies entspricht einer Quote von 84,5% freien Antworten, wobei dieser hohe Prozentsatz u.E. als Indiz für ein großes Engagement der Vptn zu deuten ist. Die Anzahl freier Antworten unterschied sich dabei zwischen den beiden Antwortperspektiven nicht bedeutsam ($\chi^2=0.13$, $df=1$, $p<.71843$).

Die freien Antworten wurden von zwei unabhängigen geschulten RaterInnen ausgewertet, deren Übereinstimmung als sehr gut gelten kann (Cohen's $\kappa=0.92$; vgl. Cohen 1968; Asendorpf & Wallbott 1979).

Die Antworten dieser 539 Vptn führten zu insgesamt 692 Einzelkodierungen (da einige der Vptn mehrere Alternativen nannten), davon entfielen 385 auf die Frage nach 'schuld mindernden Umständen' (Frageperspektive A) und 307 auf die Frage nach 'schuldbegründenden Umständen' (Frageperspektive B).

Die folgende Tabelle zeigt zunächst die unter beiden Antwortrichtungen resultierenden Besetzungshäufigkeiten der 15 Einzelkategorien:

Einzel-Kategorien	Antwortrichtung		Σ
	A: schuld mindernd	B: schuldbegründend	
Oberkategorie 'Entschuldigungen'			
KOMP	32	4	36
EMOT	18	1	19
SENSI	16	–	16
Oberkategorie 'Rechtfertigungen'			
INTER	31	1	32
INHALT	39	5	44
RECHT	28	1	29
Oberkategorie 'Tatbestandsmäßigkeit'			
INTENSI	12	61	73
EFFEKT	16	25	41
KORR	58	32	90
SUB	1	46	47
Oberkategorie 'Weiterreichende Absichten'			
ABS	19	55	74
Oberkategorie 'Erhöhte Verantwortlichkeit'			
VERANT	7	11	18
EXPL	61	11	72
Restkategorien			
HEU	24	37	61
UNI	23	17	40
Σ	385	307	692

Tab. 8: Empirische Besetzungshäufigkeiten der Einzelkategorien unter den Antwortrichtungen A (schuld mindernd) und B (schuldbegründend)

Das (deduktiv-induktiv) entwickelte Kategoriensystem erfüllt die Kriterien der Disjunktheit (jede Analyseeinheit wurde nur einer Einzelkategorie zugeordnet), Exhaustivität (alle Antworten wurden vollständig kategorisiert) und Saturiertheit (jede der 15 Einzelkategorien war hinreichend besetzt; vgl. Lisch & Kriz 1978, 69ff.; Merten 1983, 94ff.):

- Um disjunkte Kodierungen zu gewährleisten, die zugleich in nicht-artifizieller Weise das von den Vptn "Gemeinte" tatsächlich abbilden, wurden als sinnvolle Analyseeinheiten alle jeweils in sich geschlossenen (Teil-)Antworten ausgewertet, wobei der beispieldespezifische inhaltliche Kontext, der jeweilige

Begründungs- und Äußerungszusammenhang der Vptn und die relevante Standardverletzung zu berücksichtigen waren (vgl. Scheele 1990, 159f.).

- 61 von 692 Kodierungen (9%) entfielen auf die Restkategorie 'vereinzelte, heuristisch wertvolle Nennungen (HEU)', die in der folgenden Auswertung inhaltlich berücksichtigt wurden.

Als eigentliche "Rest"-Kategorie war die Einzelkategorie 'uninterpretierbare Antworten (UNI)' angesetzt worden. Auf diese Kategorie entfielen insgesamt nur knapp 6% aller Kodierungen; d.h. die Exhaustivität des entwickelten Kategoriensystems beruht weitgehend auf der Bedeutsamkeit der 14 inhaltlichen Einzelkategorien.

(a) Überprüfung der postulierten Asymmetrie-Struktur

Die folgende Tabelle zeigt die zusammengefaßten Besetzungshäufigkeiten für die fünf Oberkategorien (sowie die Zusatzkategorie 'Explizite Kontextunabhängigkeit (EXPL)' und die beiden Restkategorien 'heuristisch wertvolle Einzelnennungen (HEU)' und 'uninterpretierbare Antworten (UNI)'.

Frageperspektive	Oberkategorien					EXPL	HEU/UNI	Σ
	I.	II.	III.	IV.	V.			
A: schuld mindernd	66	98	87	19	7	61	47	385
B: schuldbegründend	5	7	164	55	11	11	54	307
Σ	71	105	251	74	18	72	101	692

- I. Entschuldigungen
- II. Rechtfertigungen
- III. Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit
- IV. Weiterreichende schlechte Absichten
- V. Erhöhte Verantwortlichkeit

Tab. 9: Empirische Besetzungshäufigkeiten für die 5 Oberkategorien unter beiden Frageperspektiven

Die prognostizierte Asymmetrie zwischen den beiden Antwortrichtungen hinsichtlich der Besetzungshäufigkeiten der Oberkategorien (vgl. die grau markierten Felder in Tab. 9) ließ sich weitgehend empirisch bestätigen:

Für die beiden Oberkategorien 'Entschuldigung' und 'Rechtfertigung' hatten wir jeweils eine hohe Besetzung unter der Frage nach *schuld mindernden* (A-Antworten), dagegen eine sehr viel niedrigere Besetzung unter der Frage nach *schuldbegründenden Umständen* (B-Antworten) vorhergesagt:

- Hypothesenentsprechend entfielen auf die Oberkategorie 'Entschuldigung' 66 A-Antworten gegenüber nur 5 B-Antworten ($\chi^2=44.6$, $df=1$, $p<.00001$); unter der Oberkategorie 'Rechtfertigungen' resultierten 98 A- gegenüber nur 7 B-Antworten ($\chi^2=71.4$, $df=1$, $p<.00001$).

Hinsichtlich der beiden Oberkategorien 'Weiterreichende Absicht' und 'Erhöhte Verantwortlichkeit' hatten wir das umgekehrte Verhältnis prognostiziert, d.h. hier sollten deutlich mehr B- als A-Antworten auftreten:

- Entsprechend dieser Vorhersage entfielen auf die Oberkategorie 'weiterreichende Absicht' 55 B-Antworten gegenüber 19 A-Antworten ($\chi^2=30.2$, $df=1$, $p<.00001$).

Hinsichtlich der Oberkategorie 'Erhöhte Verantwortlichkeit' resultierten allerdings lediglich 11 B- gegenüber 7 A-Antworten: ein Unterschied, der nicht signifikant ist ($\chi^2=2.1$, $df=1$, $p<.14730$).

Für die Oberkategorie 'Tatbestandsmäßigkeit' hatten wir unter beiden Frageperspektiven zunächst nur vergleichbar hohe Besetzungshäufigkeiten prognostiziert.

- Unter dieser Oberkategorie wurden aber signifikant mehr B- als A-Antworten generiert: Unter der Frage nach schuld mindernden Umständen kam es in 87 Fällen zu Nennungen von Umständen, die die Tatbestandsmäßigkeit abschwächen würden, hinsichtlich schuld begründender Umstände resultierten 164 Antworten, die eine Verschärfung der Tatbestandsmäßigkeit thematisierten ($\chi^2=71.4$, $df=1$, $p<.00001$).

Eine nähere Betrachtung der Zusatzkategorie 'Explizite Kontextunabhängigkeit (EXPL)' zeigt, daß Vptn unter der A-Perspektive in 61 Fällen explizit schuld mindernde Umstände ausschloßen, unter der B-Perspektive gaben 11 Vptn explizit an, sich keine schuld begründenden Umstände vorstellen zu können. Dabei traten die A-Kodierungen insbesondere bei den Antworten zu den Beispielen 4 (Verantwortungsabrede), 7 (Unerfüllbarkeit), 8 (Diskreditieren) und 9 (Feindlichkeit), d.h. bei denjenigen Beispielen, die bei der post hoc-Zuordnung als eher hochwertige eingeschätzt worden waren. So haben die Vptn gerade bei diesen als besonders schwerwiegend eingeschätzten Standardverletzungen explizit keine schuld mindernden Umstände angeben können, d.h. keine Bedingungen gefunden, bei deren Vorliegen sie das Beispiel für "nicht weiter schlimm" halten würden. Umgekehrt gab es unter der B-Perspektive nur 11 Nennungen, die explizit schuld begründende Umstände ausschloßen, wobei diese sich mehrheitlich auf Beispiel 11 (Günstige Stimmung) bezogen (und wir dieses Beispiel ja gerade als eines konstruiert hatten, das möglichst nicht argumentationsintegritätsrelevant sein und somit auch nicht als uninteger diagnostiziert werden sollte).

Insgesamt kann unsere Hypothese bezüglich der unterschiedlichen Besetzungshäufigkeiten der positiven und negativen Kategorienausprägungen somit für drei der vier Prognosen als bestätigt gelten. Für die Kategorie 'Erhöhte Verantwortlichkeit' zeigte sich dagegen nur ein nicht signifikanter Trend hinsichtlich der postulierten Unterschiede in der Kategorienbesetzung. Die relativ hohe Anzahl von Antworten dieser Kategorie unter der schuld mindernden Frageperspektive läßt sich wahrscheinlich auf die (schon bei der Kategorienableitung angesprochene) Möglichkeit zurückführen, daß die Vptn aufgrund der generellen situativen Umstände der geschilderten Argumentationen (Fernsehdiskussion) oder wegen besonders qualifizierter Teilnehmer (Wirtschaftspolitiker bzw. Experte bei Beispiel 4; s. dazu Anhang C), bereits bei der (ersten) Rezeption der Fallbeispiele eine erhöhte Verantwortlichkeit ansetzen, so daß es für sie auch Sinn macht, die Abwesenheit dieser Umstände als schuld mindernde Faktoren zu nennen. Darin kommt auch zum Ausdruck, daß es sich bei der Oberkategorie 'Erhöhte Verantwortlichkeit' um eine nicht theoretisch abgeleitete, sondern um eine induktiv

gebildete Kategorie handelt, die erst bei der Analyse der vorliegenden Antworten konzipiert wurde; folglich haben wir bei der Planung und theoretischen Ausarbeitung unserer Untersuchung die dargebotenen Fallbeispiele leider nicht hinsichtlich dieser "erhöhten Verantwortlichkeiten" kontrollieren können.

Auch die unerwartete ungleichmäßige Besetzung der Kategorie 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit' unter den beiden Antwortperspektiven ist erklärungsbedürftig, selbst wenn darin nicht unbedingt ein "Testfall" für unsere Hypothese zu sehen ist, daß vor allem schuldverändernde Faktoren genannt werden, die sich unter die positiven Ausprägungen der Kategorien subsumieren lassen. Eine Inspektion der in Tab. 8 aufgeführten Besetzungen der Einzelkategorien zeigt, daß der signifikante Unterschied in der Besetzung der Oberkategorie 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit' vor allem auf die unterschiedliche Besetzungshäufigkeit der Einzelkategorien 'subjektive Tatbestandsmerkmale' (46 B-Antworten gegenüber 1 A-Antwort) und 'Intensität' (61 B-Antworten gegenüber 12 A-Antworten) zurückzuführen ist. Inhaltlich besagen diese Zahlen, daß die Vptn so gut wie nie die subjektiven Tatbestandsmerkmale in eine schuld mindernde Richtung verändert haben. Wenn man bedenkt, daß dies sowieso nur bei einem Drittel der Beispiele (nämlich bei denen der Faktorstufe 'absichtlich') möglich und naheliegend wäre und daß die Absichtlichkeit einer Handlung darüber hinaus mit zu den "Default-Einstellungen" bei der Fallrezeption gehört (vgl. 1.3.), ist dies ein sinnvolles Ergebnis. Ebenso ist es plausibel, daß die Vptn die Häufigkeit einer argumentativen Regelverletzung eher als schuld begründenden denn als schuld mindernden Faktor nennen: Bei einer A-Antwort haben die Vptn in der Regel ja gerade schon die einmalige Regelverletzung als uninteger empfunden (es ist nirgendwo in der Fallbeschreibung gesagt, daß die Regelverletzung häufiger geschieht), so daß es für sie keinen Sinn mehr machen würde, die Häufigkeit der Regelverletzung als schuld mindernden Faktor zu nennen. Dagegen macht es sehr wohl Sinn, die Häufigkeit als schuld begründenden Faktor anzuführen, wenn man eine einzelne Regelverletzung noch nicht als schlimm empfindet (was ja die Ausgangssituation bei einer B-Antwort ist). Im Nachhinein lassen sich diese Unterschiede in der Kategorienbesetzung somit als weitere Bestätigung für die oben erläuterte Vorstellung ansehen, daß die Vptn bei der Beispielrezeption "default values" für bestimmte Variablen unterstellen und daß dies ihre Wahl der freien Antworten beeinflusst: Zum einen geht man im Normalfall davon aus, daß jemand etwas absichtlich und wissentlich tut, so daß der gegenteilige Fall bei der Wahl der freien Antwort nicht salient wird. Zum anderen unterstellt man erst einmal, daß der geschilderte Vorfall – wenn nichts anderes erwähnt ist – der einzige dieser Art ist; dementsprechend wird die Häufigkeit einer Regelverletzung vornehmlich als schuld begründender Faktor genannt. Der unerwartete Unterschied der Nennungen zugunsten der Tatbestandsverschärfungen im Vergleich zu Tatbestandsabmilderungen liegt somit in der spezifischen Konstellation der induktiv gebildeten Einzelkategorien begründet, die wir bei der Formulierung unserer Hypothese über die Besetzung der Oberkategorie 'Modifikationen der Tatbestandsmäßigkeit' noch nicht mit berücksichtigt hatten.

(b) Analyse der Kategorienbesetzung unter Bezug auf die Stufen der subjektiven Tatbestandsmerkmale

Zum Abschluß der inhaltsanalytischen Auswertung soll noch kurz auf einige interessante Unterschiede in der Kategorienbesetzung bei einer Aufspaltung hinsichtlich der verschiedenen Stufen des Faktors 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit' eingegangen werden.

(aa) Unter der Frage nach schuld mindernden Umständen (**Frageperspektive A**) formulierten die Vpntn bei 375 zuvor abgegebenen Unintegritätsdiagnosen in 311 Fällen freie Antworten (unwissentlich: 71, leichtfertig: 113, absichtlich: 127), die zu insgesamt 385 Kodierungen führten (unwissentlich: 90, leichtfertig: 139, absichtlich: 156). Die Anzahl freier Antworten unterschied sich zwischen den drei Faktorstufen nicht bedeutsam ($\chi^2=0.03$, $df=2$, $p<.98708$).

Die folgende Tabelle zeigt zunächst die Besetzungshäufigkeiten der A-Kodierungen unter den drei Faktorstufen:

Einzelkategorien	subjektive Tatbestandsmäßigkeit			Σ
	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	
Oberkategorie 'Entschuldigungen'				
KOMP	12	10	10	32
EMOT	2	10	6	18
SENSI	1	6	9	16
Oberkategorie 'Rechtfertigungen'				
INTER	5	10	16	31
INHALT	9	13	17	39
RECHT	5	8	15	28
Oberkategorie 'Tatbestandsmäßigkeit'				
INTENSI	2	6	4	12
EFFEKT	5	6	5	16
KORR	9	31	18	58
SUB	–	–	1	1
Oberkategorie 'Weiterreichende Absichten'				
ABS	6	7	6	19
Oberkategorie 'Erhöhte Verantwortlichkeit'				
VERANT	2	3	2	7
EXPL	17	13	31	61
Restkategorien				
HEU	5	11	8	24
UNI	10	5	8	23
Σ	90	139	156	385

Tab. 10: Kategorienbesetzungen unter den drei Stufen des Faktors 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit' für Frageperspektive A (schuld mindernd)

Es zeigen sich vor allem drei deutliche Unterschiede hinsichtlich der Verteilungen der Kategorien auf die drei Faktorstufen:

- Bei der Kategorie 'Explizite Kontextunabhängigkeit' gibt es (in Relation zu den Gesamtantwortzahlen, die erwartungsgemäß von 'unwissentlich' zu 'absichtlich' steigen) ebenso viele Nennungen unter der Faktorstufe 'unwissentlich' wie unter der Faktorstufe 'absichtlich'; dabei weicht deren Anzahl von den Nennungen unter der Faktorstufe 'leichtfertig' signifikant ab ($\chi^2=6.9$, $df=2$, $p<.03175$).
- Antworten der Oberkategorie 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit' werden signifikant häufiger unter der Faktorstufe 'leichtfertig' genannt ($\chi^2=8.7$, $df=2$, $p<.01291$).
- Hinsichtlich der Oberkategorie 'Rechtfertigungen' zeichnet sich ein Trend ab, nach dem Antworten dieser Kategorie häufiger bei der Faktorstufe 'absichtlich' genannt werden; dieser Unterschied wird allerdings nicht signifikant ($\chi^2=3.9$, $df=2$, $p<.14227$).

Diese Besetzungsunterschiede machen deutlich, daß es durchaus inhaltlich unterschiedliche "Anwendungsbedingungen" für die einzelnen Kategorien gibt. So ist es z.B. nachvollziehbar, daß Rechtfertigungen vor allem bei einer absichtlichen Regelverletzung vorgebracht werden, weil die Rechtfertigung einer Regelverletzung z.B. durch eine weiterreichende Absicht oder durch den Schutz "höherer Güter" zum Teil schon voraussetzt, daß man diese Regelverletzung absichtlich begangen hat. Weiterhin zeigt eine Sichtung der Einzelkategorienbesetzung für die Oberkategorie 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit', daß der signifikante Unterschied in dieser Oberkategorie unter der Stufe 'leichtfertig' vor allem auf eine entsprechende Differenz in der Einzelkategorie 'Einlenken/Korrigieren' zurückzuführen ist. Auch dies wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die unter dieser Einzelkategorie genannten Antworten oft so etwas wie eine metakommunikative "Unredlichkeitsprobe" beinhalten (im Sinne eines "Was passiert, wenn man ihn/sie darauf aufmerksam macht?"). Diese Unredlichkeitsprobe macht bei leichtfertigen Regelverstößen eher Sinn als z.B. bei absichtlichen, bei denen "eigentlich" schon klar ist, daß der/die entsprechende Argumentationsteilnehmer/in weiß und (wahrscheinlich) auch will, was er/sie tut. Vergleichbar erscheint eine derartige Unredlichkeitsprobe (als schuld mindernder Faktor) auch bei unwissentlichen Regelverstößen kaum als sinnvoll: Wenn man einen unwissentlichen Regelverstoß bereits als uninteger empfunden hat (was ja die Ausgangslage bei den A-Antworten ist), dann gibt es eigentlich nichts, was durch eine Unredlichkeitsprobe ausgeräumt werden könnte; denn durch eine solche Probe wird ja hauptsächlich nur der subjektive Aspekt der Regelverletzung "überprüft". Und genau dieser subjektive Aspekt fehlt bei den unwissentlichen Verstößen sowieso schon und wird von den Beurteilern/innen nicht für relevant erachtet (bei den B-Antworten verhält es sich im übrigen genau anders herum, vgl. unten).

Bei diesen Überlegungen handelt es sich aber um spekulative Hypothesen, die man nicht überziehen sollte. Interessant und erklärungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang aber noch die unerwartet hohe Anzahl von Antworten der Kategorie 'Explizite Kontextunabhängigkeit' unter der Stufe 'unwissentlich', die sich

statistisch nicht von der Anzahl unter der Stufe 'absichtlich' unterscheidet. Dabei ist es durchaus plausibel, daß die Vptn absichtliche Regelverstöße weniger schnell entschuldigen wollen als z.B. leichtfertige; nicht recht verständlich erscheint uns aber, warum so viele Vptn derart "unbarmherzig" sind, daß sie eine *unwissentliche* (!) Regelverletzung *unter keinen Umständen* (!) entschuldigen wollen. Eine weitergehende Analyse dieser EXPL-Antworten unter der Faktorstufe 'unwissentlich' zeigt allerdings, daß von den 17 Antworten, die hier aufgeführt sind, insgesamt 14 zur Faktorstufe 'hohe Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' gehören. Es handelt sich daher wahrscheinlich um einen "Nebeneffekt" des (schon bei der experimentellen Variation der Tatbestandsmerkmale berichteten) Ergebnisses, daß die Vptn unter der Faktorstufenkombination 'hoch/unwissentlich' unerwartet viele Argumentationsbeispiele als uninteger eingestuft haben. Trotzdem bleibt aber noch erklärungsbedürftig, warum die Vptn diese unwissentlichen Regelverstöße nicht nur erwartungskonträr als uninteger angesehen haben, sondern darüber hinaus keine Möglichkeit gesehen haben, dieses Urteil unter bestimmten Umständen zu modifizieren. Zur Beantwortung dieser Frage stehen hier allerdings nur noch diejenigen Kommentare zur Verfügung, die die Vptn (in einigen Fällen) zur Begründung ihrer EXPL-Antworten abgegeben haben. Diese Kommentare laufen zum einen darauf hinaus, daß die Vptn nicht glauben konnten, daß man so etwas wie z.B. "jemanden diskreditieren" *unwissentlich* macht. Zum anderen wird in diesen Kommentaren aber auch wieder auf die erhöhte Verantwortlichkeit der Teilnehmer/innen bzw. auf situative Umstände der Fernsehdiskussion verwiesen. Dies ist zwar eigentlich nur als eine Begründung für die Tatsache anzusehen, daß ein unwissentlicher Regelverstoß *überhaupt* als schlimm empfunden wird (um diese Regelverletzung als unentschuldigbar anzusehen, müßten eigentlich weitere Gründe genannt werden); aber immerhin machen diese (unerfragten) Kommentare deutlich, daß auch bei diesen Beispielen im Feld 'hoch/unwissentlich' (bzw. bei der Ablehnung, diese Regelverletzungen unter bestimmten Umständen zu entschuldigen) so etwas wie eine "erhöhte Verantwortlichkeit" im Spiel ist, wie sie schon generell bei der Auswertung der unmittelbaren freien Antworten aufgetaucht ist.

(bb) Unter der Frage nach schuld begründenden Umständen (Frageperspektive B) resultierten (bei 263 zuvor abgegebenen Neutralbewertungen) 228 freie Antworten, von denen 109 auf die Faktorstufe 'unwissentlich', 67 auf 'leichtfertig' und 52 auf 'absichtlich' entfielen. Diese freien Antworten führten zu insgesamt 307 Kodierungen (unwissentlich: 139, leichtfertig: 98, absichtlich: 70). Auch unter dieser Frageperspektive unterschied sich die Anzahl freier Antworten nicht bedeutsam ($\chi^2=0.028$, $df=2$, $p<.98610$).

Die sich für diese B-Antworten ergebenden Besetzungshäufigkeiten der Kategorien hinsichtlich der Faktorstufen 'unwissentlich', 'leichtfertig' und 'absichtlich' zeigt Tab. 11 auf der nächsten Seite.

Unter der Frageperspektive B (schuld begründend) zeigen sich vor allem zwei deutliche Unterschiede hinsichtlich der Verteilungen der Kategorien auf den Faktorstufen:

Einzel- kategorien	subjektive Tatbestandsmäßigkeit			Σ
	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	
Oberkategorie 'Entschuldigungen'				
KOMP	2	2	–	4
EMOT	–	–	1	1
SENSI	–	–	–	–
Oberkategorie 'Rechtfertigungen'				
INTER	1	–	–	1
INHALT	3	1	1	5
RECHT	–	–	1	1
Oberkategorie 'Tatbestandsmäßigkeit'				
INTENSI	32	17	12	61
EFFEKT	9	9	7	25
KORR	21	8	3	32
SUB	23	14	9	46
Oberkategorie 'Weiterreichende Absichten'				
ABS	16	21	18	55
Oberkategorie 'Erhöhte Verantwortlichkeit'				
VERANT	7	2	2	11
EXPL	5	2	4	11
Restkategorien				
HEU	13	16	8	37
UNI	7	6	4	17
Σ	139	98	70	307

Tab. 11: Kategorienbesetzungen unter den drei Stufen des Faktors 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit' für Frageperspektive B (schuldbe gründend)

- Antworten der Oberkategorie 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit' werden signifikant häufiger unter der Faktorstufe 'unwissentlich' genannt ($\chi^2=6.4$, $df=2$, $p<.04076$).
- Antworten der Oberkategorie 'weiterreichende Absichten' werden signifikant häufiger unter der Faktorstufe 'absichtlich' genannt ($\chi^2=7.6$, $df=2$, $p<.02237$).

Auch diese Unterschiede lassen sich teilweise als sinnvoll rekonstruieren und machen auf spezifische "Anwendungsbedingungen" der einzelnen Kategorien aufmerksam. So ist es durchaus plausibel, vornehmlich bei der Faktorstufe 'absichtlich' an weitere Absichten als schuldbe gründende Faktoren zu denken, denn unter dieser Faktorstufe kann es keine andere Art der "Steigerung" bei der subjektiven Seite des Regelverstößes geben. Bei unwissentlichen oder leichtfertigen Regelverstößen würde es dagegen schon reichen, nur die subjektiven Tatbestandsmerkmale zu ändern. Genau dies mag auch einer der Gründe für den signifikanten Unterschied bei der Oberkategorie 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit' gewesen sein, der sich vor allem auf die entsprechenden Unterschiede der Einzelkategorien 'subjektive Tatbestandsmerkmale', 'Korrigieren/Einlenken' und 'hohe Intensität' zurückführen läßt. Neben diesem Unterschied bei den subjektiven Tat-

bestandsmerkmalen ist vor dem Hintergrund der Diskussion der A-Antworten vor allem auch der Unterschied in der Kategorie 'Korrigieren/Einlenken' interessant. Komplementär zum Fall bei den A-Antworten macht nämlich eine "Unredlichkeitsprobe", wie sie in der Einzelkategorie 'Korrigieren/Einlenken' mitgemeint ist, bei den B-Antworten (d.h. als schuldbe gründender Faktor) hauptsächlich bei *unwissentlichen* Regelverstößen einen Sinn: Hier bestehen ja noch "Zweifel" an der Unredlichkeit des unwissentlichen Regelverstößes, die man dadurch, daß man den/die entsprechende/n Teilnehmer/in auf seinen/ihren Regelverstoß aufmerksam macht, ausräumen kann. Die Unredlichkeitsprobe wird hier gleichsam zur "Wissentlichkeitsprobe": Wenn jemand nach einer entsprechenden Bemerkung immer noch weiter so argumentiert, dann weiß er/sie, was er/sie tut und ist somit uninteger. Wenn man dagegen von der Absichtlichkeit eines/r falsch argumentierenden Teilnehmers/in überzeugt ist, bringt eine entsprechende Fortsetzung der unintegren Argumentation nach einer Konfrontation keine zusätzliche Information.

Auch hier sollten diese Hypothesen aber mit Vorsicht behandelt werden, da sie sich nur auf die post hoc-Interpretation von post hoc-Auswertungen stützen.

Insgesamt läßt sich als Ergebnis der inhaltsanalytischen Auswertung festhalten:

- Das theoretisch abgeleitete Kategoriensystem kann die Struktur der vorliegenden freien Antworten gut abbilden. Die angesetzten Kategorien von situativen Bedingungen lassen sich somit als potentielle weitere Faktoren bei der Unintegritätsdiagnose auffassen.
- Die vorausgesagte Asymmetrie der Kategorienbesetzung konnte weitgehend bestätigt werden; die der Untersuchungskonzeption zugrunde liegende Idee hinsichtlich der herausragenden Rolle der Tatbestandsmäßigkeit und die Art des Einflusses der weiteren Kontextfaktoren bei der Unintegritätsdiagnose hat damit eine erste Stützung erhalten.
- Bei der Feinanalyse der Kategorienbesetzung unter den verschiedenen Stufen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit konnte (wenn auch spekulativ) aufgezeigt werden, daß die einzelnen Kategorien spezifische, inhaltlich sinnvolle "Anwendungsbedingungen" aufweisen. Dies zeigt, daß die angesetzten Kontextfaktoren psychologisch plausible Bestandteile der unterstellten Gesamtsituation darstellen. Indirekt wird damit auch die im Rahmenmodell unterstellte These unterstützt, daß Entschuldigungen, Rechtfertigungen etc. ganz bestimmte Teilbereiche eines moralischen Urteils betreffen.
- Als nicht vorhergesagtes, heuristisch wertvolles Ergebnis läßt sich vor allem das teilweise eher geringe Gewicht der subjektiven Tatbestandsmerkmale herausheben. Welch große Rolle demgegenüber die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale für einige Vptn spielt, wird zum einen an der Häufigkeit von Antworten der Kategorie 'Explizite Kontextunabhängigkeit' unter der Stufe 'unwissentlich' deutlich, zeigte sich aber auch generell an der Notwendigkeit, eine Kategorie 'erhöhte Verantwortlichkeit' zu bilden.

3. DISKUSSION

Die erzielten Ergebnisse unterstützen die abgeleiteten Hypothesen bezüglich des Einflusses objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale auf die Bewertung argumentativer Sprechhandlungen und das dabei unterstellte Rahmenmodell moralischer Urteile. Zum einen konnte gezeigt werden, daß sowohl die Wertigkeit eines Verstoßes gegen argumentative Spielregeln als auch der subjektive Bewußtseinszustand des/der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in bei der Beurteilung eines solchen Regelverstoßes relevant sind; dabei ist der Einfluß beider Faktoren auf die moralische Bewertung im Sinne einer varianzanalytischen Interaktion zu verstehen. Zum anderen konnte aber auch die zugrunde gelegte Rahmenkonzeption moralischer Urteile als nützlich und weiterführend ausgewiesen werden. So hat die Differenzierung der unterschiedlichen "Einflußreichweiten" von Entschuldigungen, Rechtfertigungen und Tatbestandsmodifikationen sowie die darauf aufbauende Unterscheidung verschiedener Wertungsstufen nicht nur die jeweilige besondere Rolle der verschiedenen Kontextfaktoren bei moralischen Urteilen deutlich gemacht und unserer Untersuchung damit eine tragfähige konzeptuelle Grundlage verliehen; darüber hinaus haben sich die im Rahmenmodell vorgenommenen Unterscheidungen auch bei der inhaltsanalytischen Auswertung der erhobenen freien Antworten als brauchbar und damit (in gewissem Sinn) als "psychisch real" erwiesen. Dabei ist das entwickelte Rahmenmodell moralischer Urteile durchaus als ein *generelles* Modell aufzufassen, das u.E. auch für andere Gegenstandsbereiche wie z.B. die Bewertung aggressiven Verhaltens oder die Bewertung von Fouls beim Fußball etc. Geltung beanspruchen kann. Die hier berichtete erfolgreiche Anwendung dieses Rahmenmodells auf Bewertungen argumentativer Sprechhandlungen (als einer Unterklasse von moralischen Bewertungen menschlicher Handlungen) kann dementsprechend auch als Ausgangspunkt für weitere derartige Anwendungen auf andere unterschiedliche Gegenstandsbereiche (bzw. Unterklassen von moralischen Bewertungen menschlicher Handlungen) verstanden werden.

Auch in bezug auf die Ausarbeitung des objektiven Wertkonzeptes 'Argumentationsintegrität' als Konstrukt bzw. Kriterium zur *wissenschaftlichen* Beurteilung von Argumentationen (vgl. Groeben et al. 1990) können durch das vorgestellte Rahmenmodell konzeptuelle Verfeinerungen angeregt werden. Der in dieser Untersuchung aufgezeigte Einfluß von Kontextmerkmalen auf die alltägliche Diagnose argumentativer Unintegrität kann z.B. dazu beitragen, daß bei der wissenschaftlichen Feststellung bzw. Beschreibung argumentativer Unintegrität deutlicher zwischen der sog. "Standardverletzung" (gleich der Verletzung eines Argumentationsstandards als konstatiertem objektiven und subjektiven Tatbestand) auf der einen Seite und der eigentlichen Unintegritätsdiagnose (als Schuldurteil) auf der anderen Seite unterschieden wird. Parallel zu den hier vorgetragenen Ergebnissen müßte dann auch für die wissenschaftliche Modellierung argumentativer Unintegrität als "Schuldurteil" der Gesamtkontext der entsprechenden Handlung (über die Tatbestandsmäßigkeit der beurteilten Handlung im Sinne der Standardverletzung hinaus) in die Analyse mit einbezogen werden (vgl. auch Sachtleber & Schreier 1990).

Eine erste Strukturierung dieses "Gesamtkontextes" (für alltägliche Bewertungen argumentativer Sprechhandlungen) wurde in unserer Untersuchung durch die inhaltsanalytische Auswertung der von Vptn abgegebenen freien Antworten versucht. Überraschend und theoretisch nicht vorhergesagt war dabei allerdings die relativ hohe Anzahl von Unintegritätsdiagnosen bei unwissentlichen Regelverstößen bzw. der – relativ zur Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale – eher geringe Einfluß der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Dies zeigte sich sowohl in der unerwarteten hohen (signifikanten) Anzahl an Unintegritätsdiagnosen unter der Faktorstufenkombination 'hoch/unwissentlich' bei der experimentellen Variation der Tatbestandsmerkmale, als auch durch die Notwendigkeit, eine zusätzliche, theoretisch nicht abgeleitete Kategorie 'erhöhte Verantwortlichkeit' in das inhaltsanalytische Kategoriensystem der freien Antworten mit aufzunehmen. Zusammen mit der Aufklärung der hohen Anzahl von Unintegritätsdiagnosen im Feld 'hoch/unwissentlich' durch eine Sichtung der spontan von den Vptn abgegebenen Begründungen für ihr Urteil ergab sich dabei, daß (zumindest einige) Vptn (zumindest bei einigen objektiven Tatbestandsmerkmalen) so etwas wie eine "Fahrlässigkeit zweiter Ordnung" als schuldbe gründendes Merkmal ansetzen. Dies stellt ein interessantes und heuristisch wertvolles Ergebnis dieser Untersuchung dar, das nicht zuletzt auch wieder für die generelle Analyse moralischer Urteile von Bedeutung sein dürfte.

Zusammen mit den theoretisch abgeleiteten Einflußfaktoren sowie deren induktiver Ausdifferenzierung haben wir durch die zusätzliche Berücksichtigung dieser "Fahrlässigkeit zweiter Ordnung" eine theoretisch sinnvolle und inhaltlich relativ umfassende Liste von relevanten Einflußfaktoren bei Bewertungen und Diagnosen argumentativer Unintegrität gewonnen. Ausgehend von diesen inhaltsanalytisch gesicherten Faktoren bzw. Faktorenkategorien wird es nun möglich, gerichtete und experimentell überprüfbare Hypothesen über einzelne dieser Einflußfaktoren aufzustellen. So sollte z.B. überprüft werden, ob die experimentelle Vorgabe von "interaktionalen Rechtfertigungen" oder Entschuldigungen wie z.B. 'mangelnde Kompetenz' und 'emotionale Beeinträchtigung' auch tatsächlich in realen Argumentationsbewertungen einen Einfluß haben. Auch der selektive Einfluß dieser Variablen ist auf Dauer (quasi-)experimentell zu prüfen, etwa indem man ein Schuldurteil mit einem Unrechtsurteil als Abhängige Variable vergleicht: Entschuldigungen wie 'mangelnde Kompetenz' sollten dann nur das Schuldurteil außer Kraft setzen und keinen Einfluß auf das Unrechtsurteil haben, während Rechtfertigungen beide Bewertungen (bzw. Abhängige Variablen) beeinflussen müßten.

Aufgabe zukünftiger Forschung wird es aber vor allem auch sein, über die *Bedingungen* von Unintegritätsdiagnosen hinaus die dabei beteiligten *Prozesse* zu untersuchen. Dies betrifft zum einen das Erkennen der subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale in natürlichen Argumentationssituationen. In der hier vorgestellten Untersuchung wurden ja die subjektiven Tatbestandsmerkmale wie z.B. 'absichtlich' durch entsprechende Informationen über den/die jeweilige/n Argumentationsteilnehmer/in vorgegeben. In natürlichen Argumentationssituationen müssen solche subjektiven intentionalen Zustände eines/r Argumentationsteilnehmers/in aber aufgrund sprachlicher oder sonstiger "äußerer" Merkmale seiner/ihrer

Handlungen erschlossen werden. Hier gilt es, die in alltäglichen Argumentationen benutzten "Indikatoren" für Sprecherabsichten herauszuarbeiten und weiter zu untersuchen. Derartige alltägliche Indikatoren können dann auch wiederum heuristisch für pragmalinguistische Analysen argumentativer Unintegrität genutzt werden, bei denen sich auf wissenschaftlicher Ebene das analoge Problem stellt, nämlich aufgrund sprachlicher Merkmale die Wissentlichkeit eines Regelverstoßes nachzuweisen (vgl. Sachtleber & Schreier 1990).

Zum anderen können Prozeßmodelle der Diagnose argumentativer Unintegrität aber auch zur Aufklärung der Frage beitragen, ob die in Kap. 1.3. vorgeschlagene Vorstellung zur Rolle der über die Tatbestandsmäßigkeit hinausgehenden Einflußfaktoren haltbar ist. Die in dieser Untersuchung unterstellte Konzeption konnte zwar ansatzweise durch die vorhergesagte Kategorienbesetzung belegt werden, bedarf aber natürlich noch weiterer Stützungen. Insbesondere gilt auch diese Konzeption wiederum nur für die *schriftliche* Darbietung von Argumentationsbeispielen bzw. für Kontexte, in denen die Beurteiler/innen möglichst wenig über den/die zu beurteilende/n Argumentationsteilnehmer/in wissen. In alltäglichen Argumentationssituationen hat man aber gerade auch als Teilnehmer/in ein umfassendes Wissen über die "Vorgeschichte" des entsprechenden Regelverstoßes und im Normalfall auch ein größeres Wissen über den/die entsprechende/n "Täter/in". Dies ist in einer Modellelaboration, die sowohl für schriftlich dargebotene als auch für reale "mündliche" Argumentationsverläufe gelten soll, zu berücksichtigen.

Bei beiden prozessualen Fragestellungen werden dann wahrscheinlich außerdem die schon mehrmals angesprochenen interindividuellen Unterschiede relevant. Solche individuellen Unterschiede wurden in dieser Untersuchung immer im Sinne einer allgemeinpsychologischen Fragestellung minimiert bzw. auf den "Normalfall" reduziert. Im Interesse eines umfassenden Phänomenverständnisses können und müssen derartige Unterschiede aber auf lange Sicht ebenfalls zum Gegenstand eigener Untersuchungen gemacht werden. Persönlichkeitsunterschiede können dabei z.B. als Ausgangspunkt für individuen- bzw. individuenklassenspezifische Prozeßmodelle der Diagnose argumentativer Unintegrität dienen. Wir haben ja z.B. schon die Möglichkeit erwähnt, daß Vptn mit einer geringen "Verurteilungsbereitschaft" eine/n Interaktionspartner/in erst nach mehrmaligen metakommunikativen Klärungsversuchen (oder zumindest erst nach einer ausführlichen "Indikatorenansammlung") für uninteger halten. Andere Vptn empfinden dagegen (für uns überraschend) selbst ein unwissentliches Verletzen einer Regel schon als uninteger – und zwar ohne weitere Prüfungen und teilweise mit expliziter Weigerung, ihr Urteil zu modifizieren. Derartige – zum Teil gravierende – interindividuelle Differenzen in der Verurteilungsbereitschaft sollen schlußendlich auch selbst wieder zum Explanandum gemacht und z.B. mit anderen Persönlichkeitsvariablen (wie etwa dem Machtmotiv oder "moralischen Entwicklungsstufen") in Verbindung gebracht werden.

Literatur

- Abele, A. 1983: Alltagsvorstellungen über Kriminalität. In: Seitz, W. (Hrsg.), *Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen*. München: Urban & Schwarzenberg, 11-15
- Alicke, M.D. & Davis, T.L. 1990: Capacity responsibility in social evaluation. *Personality and Social Psychology Bulletin* 16, 465-474
- Asendorpf, J. & Wallbott, H.G. 1979: Maße der Beobachterübereinstimmung: Ein systematischer Vergleich. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 10, 243-252
- Austin, J.L. 1986: Ein Plädoyer für Entschuldigungen. In: Austin, J.L., *Gesammelte philosophische Aufsätze*. Stuttgart: Reclam, 229-268
- Blickle, G. & Groeben, N. 1990: Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts – ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 29*. Heidelberg/Mannheim
- Brewer, M.B. 1977: An information-processing approach to attribution of responsibility. *Journal of Experimental Social Psychology* 13, 58-69
- Carroll, J.S., Perkowitz, W.T., Lurigio, A.J. & Weaver, F. 1987: Sentencing goals, causal attributions, ideology, and personality. *Journal of Personality and Social Psychology* 52, 107-118
- Christmann, U. & Groeben, N. 1991: Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität – Erhebungsverfahren und heuristische Ergebnisse. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 34*. Heidelberg/Mannheim
- Cohen, J. 1968: Weighted kappa: Nominal scale agreement with provision for scaled disagreement or partial credit. *Psychological Bulletin* 70, 213-220
- Darley, J.M. & Shultz, T.R. 1990: Moral rules: Their content and acquisition. *Annual Review of Psychology* 41, 525-556
- Darley, J.M. & Zanna, M.P. 1982: Making moral judgements. *American Scientist* 70, 515-521
- Darley, J.M., Klosson, E.C. & Zanna, M.P. 1978: Intentions and their contexts in the moral judgements of children and adults. *Child Development* 49, 66-74
- Fiedler, K. 1988: The dependence of the conjunction fallacy on subtle linguistic factors. *Psychological Research* 50, 123-129
- Fincham, F.D. & Jaspars, J.M. 1980: Attribution of responsibility: From man the scientist to man as lawyer. *Advances in Experimental Social Psychology* 13, 81-138
- Fishbein, M. & Ajzen, I. 1973: Attribution of responsibility: A theoretical note. *Journal of Experimental Social Psychology* 9, 148-153
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. 1990: Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 28*. Heidelberg/Mannheim
- Groeben, N., Blickle, G., Schreier, M. & Nüse, R. 1989: Argumentationsintegrität in Alltagskommunikation. Bericht zum DFG-Projekt 633/8-1 für den Zeitraum 6/88 bis 3/89. Heidelberg, Ms.
- Hamilton, M.D. 1980: Intuitive psychologist or intuitive lawyer? Alternative models of the attribution process. *Journal of Personality and Social Psychology* 39, 767-772
- Hart, H.L.A. 1968: *Punishment and responsibility: Essays in the philosophy of law*. Oxford: University Press
- Hartig, W. 1988: *Moderne Rhetorik. Rede und Gespräch im technischen Zeitalter*. Heidelberg: Sauer, 11. Aufl.

- Harvey, M.D. & Rule, B.G. 1978: Moral evaluations and judgements of responsibility. *Personality and Social Psychology Bulletin* 4, 583-588
- Holly, W., Kühn, P. & Püschel, U. 1984: Für einen "sinnvollen" Handlungsbegriff in der linguistischen Pragmatik. *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 12, 275-312
- Hommers, W. 1988: Die Wirkungen von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 19, 139-151
- Karlovac, M. & Darley, J.M. 1988: Attribution of responsibility for accidents: A negligence law analogy. *Social Cognition* 6, 287-318
- Kelley, H.H. 1971: Moral evaluation. *American Psychologist* 26, 293-306
- Krauth, J. & Lienert, G.A. 1973: KFA – Die Konfigurationsfrequenzanalyse. Freiburg/München: Karl Alber
- Lemmermann, H. 1988: Schule der Debatte. München: Olzog, 2. Aufl.
- Lisch, R. & Kriz, J. 1978: Grundlagen und Modelle der Inhaltsanalyse. Reinbek: Rowohlt
- Lloyd-Bostock, S. 1979: The ordinary man, and the psychology of attributing causes and responsibility. *The Modern Law Review* 42, 143-168
- Lloyd-Bostock, S. 1983: Attributions of cause and responsibility as social phenomena. In: Jaspars, J., Fincham, F.D. & Hewstone, M. (eds), *Attribution theory and research: Conceptual, developmental and social dimensions*. London etc.: Academic Press, 261-289
- Löschper, G., Mummendey, A., Linneweber, V. & Bornewasser, M. 1984: The judgement of behaviour as aggressive and sanctionable. *European Journal of Social Psychology* 14, 391-404
- Lowe, C.A. & Medway F.J. 1976: Effects of valence, severity, and relevance on responsibility and dispositional attribution. *Journal of Psychology* 44, 518-538
- McFatter, R.M. 1978: Sentencing strategies and justice: Effects of punishment philosophy on sentencing decisions. *Journal of Personality and Social Psychology* 36, 1490-1500
- McFatter, R.M. 1989: Ungleichheit in der Strafzumessung und Zweck der Strafe. In: Pfeiffer, Ch. & Oswald, M. (eds), *Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog*. Stuttgart: Enke, 183-194
- Merten, K. 1983: Inhaltsanalyse. Eine Einführung in Theorie, Methoden und Praxis. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Minsky, M. 1981: A framework for representing knowledge. In: Haugeland, J. (ed), *Mind Design*. Cambridge, MA: MIT-Press, 95-128
- Mummendey, A., Linneweber, V. & Löschper, G. 1984: Aggression: From act to interaction. In: Mummendey, A. (ed), *Social Psychology of Aggression. From Individual Behavior to Social Interaction*. Berlin etc.: Springer, 69-106
- Mummendey, A., Bornewasser, M., Löschper, G. & Linneweber, V. 1982: Aggressiv sind immer die anderen. Plädoyer für eine sozialpsychologische Perspektive in der Aggressionsforschung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 13, 177-193
- Nogami, G. & Streufert, S. 1983: The dimensionality of attributions of causality and responsibility for an accident. *European Journal of Social Psychology* 13, 433-436
- Oswald, M. 1989: Schadenshöhe, Strafe und Verantwortungsattribution. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 20, 200-210
- Oswald, M. & Langer, W. 1989: Versuch eines integrierten Modells zur Strafzumessungsforschung: Richterliche Urteilsprozesse und ihre Kontextbedingungen. In: Pfeiffer, Ch. & Oswald, M. (eds), *Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog*. Stuttgart: Enke, 197-228
- Plate, M. & Schneider, H. 1989: Schwereereinschätzungen von Gewalttätigkeiten. Wiesbaden: Sonderband BKA-Forschungsreihe

- Rule, B.G. & Ferguson, T.J. 1984: The relations among attribution, moral evaluation, anger, and aggression in children and adults. In: Mummendey, A. (ed), *Social Psychology of Aggression. From Individual Behavior to Social Interaction*. Berlin etc.: Springer, 143-155
- Sachtleber, S. & Schreier, M. 1990: Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität – ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 31*. Heidelberg/Mannheim
- Scheele, B. 1990: Emotionen als bedürfnisrelevante Bewertungszustände. *Grundriß einer epistemologischen Emotionstheorie*. Tübingen: Francke
- Schönke, A. & Schröder, A. et al. 1985: *StGB. Kommentar*. 22. Aufl., München: Beck (Zitierkonventionen: Sch/Sch-Bearbeiter, Paragraph, Randnote)
- Schreier, M. & Groeben, N. 1990: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 30*. Heidelberg/Mannheim
- Schroeder, D.A. & Linder, D.E. 1976: Effects of actor's causal role, outcome severity, and knowledge of prior accidents upon attributions of responsibility. *Journal of Experimental Social Psychology* 12, 340-356
- Shaver, K.G. 1985: *The attribution of blame: Causality, responsibility and blameworthiness*. New York etc.: Springer
- Shultz, T.R. & Schleifer, M. 1983: Towards a refinement of attribution concepts. In: Jaspars, J., Fincham, F.D. & Hewstone, M. (eds), *Attribution theory and research: Conceptual, developmental and social dimensions*. London etc.: Academic Press, 37-62
- Shultz, T.R. & Wright, K. 1985: Concepts of negligence and intention in the assignment of moral responsibility. *Canadian Journal of Behavioral Science* 17, 97-108
- Shultz, T.R., Schleifer, M. & Altmann, I. 1981: Judgements of causation, responsibility, and punishment in cases of harm-doing. *Canadian Journal of Behavioral Science* 13, 238-253
- Tedeschi, J.T., Brown, R.C. & Smith, R.B. 1974: A reinterpretation of research on aggression. *Psychological Bulletin* 81, 540-562
- Villmov, B. 1977: *Schwereinschätzung von Delikten*. Berlin: Duncker & Humblot
- Walster, E. 1966: Assignment of responsibility for an accident. *Journal of Personality and Social Psychology* 3, 73-79
- Wessels, J. 1988: *Strafrecht – Allgemeiner Teil*. Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag, 18. Aufl.
- Westermann, R. & Hager, W. 1985: Zur Konstruktion metrischer Skalen für die Schwereinschätzung von Delikten. *Diagnostica* 31, 2, 153-163
- Westermann, R. & Siedersleben, S. 1990: Ursachenattribution und Schwereinschätzung von Regelverstößen beim Sport. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 21, 189-195

ANHÄNGE

Anhang A: Untersuchungsmaterial 1 – Begriffsexplikationen

Anhang B: Untersuchungsmaterial 2 – Fragebogenaufbau

Anhang C: Untersuchungsmaterial 3 – Beispiel-Szenarios

ANHANG A: Untersuchungsmaterial 1 – Begriffsexplikationen

Liebe Untersuchungsteilnehmerinnen,
liebe Untersuchungsteilnehmer!

Im Rahmen des Forschungsprojekts 'Argumentationsintegrität' beschäftigen wir uns mit Argumentationen in der Alltagskommunikation. Dabei verstehen wir unter 'Argumentation' ein Verfahren, das dann angewendet wird, wenn zwischen mehreren Personen eine Meinungsverschiedenheit besteht und diese Personen die Meinungsverschiedenheit durch *Diskussion* (und nicht etwa durch Abstimmung, 'Würfeln' oder eine Entscheidung 'von oben') klären möchten. Dabei versuchen sie, eine Lösung oder Klärung zu finden, die

1. möglichst vernünftig und stichhaltig begründet ist und
2. von möglichst vielen der Teilnehmer/innen akzeptiert werden kann.

Um diese Ziele erreichen zu können, muß eine Argumentation allerdings gewisse Bedingungen erfüllen, d.h. nach bestimmten 'Spielregeln' ablaufen: So sollten nur solche Redebeiträge als Argumente vorgebracht werden, die nicht gegen logische Schlußregeln verstoßen und die jeweilige Position auch wirklich inhaltlich begründen. Weiterhin sollten alle Teilnehmer/innen nur solche Argumente vorbringen, von denen sie auch wirklich überzeugt sind, d.h. sie sollten aufrichtig sein. Ebenso sollten sie nur Argumente anführen, von denen sie annehmen, daß sie der Sache dienlich und den anderen Teilnehmer/innen gegenüber auch inhaltlich gerecht sind. Und schließlich sollten alle Teilnehmer/innen das Recht haben, ihre Argumente ohne Druck oder Behinderung durch andere Teilnehmer/innen oder sonstige Rahmenbedingungen äußern zu können. Werden diese 'Spielregeln' in einer Argumentation verletzt, dann können die genannten Ziele nicht erreicht werden, und die ganze Argumentation wird zumindest behindert oder gar zwecklos. Wenn sich nun Menschen auf *Argumentation* als Verfahren zur Klärung einer strittigen Frage eingelassen haben (eben weil andere Möglichkeiten nicht erwünscht oder nicht möglich sind), so haben sie dementsprechend auch in bezug auf sich selbst und die anderen Teilnehmer/innen die Erwartung, daß jede/r darum bemüht ist, diese 'Spielregeln' auch einzuhalten.

Nun ist es aber oft so, daß nicht jede/r Teilnehmer/in in einer Argumentation an einer vernünftigen, begründeten Klärung der strittigen Frage interessiert ist. Manche Gesprächsteilnehmer/innen wollen z.B. einfach 'Recht behalten' und sind von vornherein nicht bereit, ihre Meinung zu ändern bzw. die Argumente anderer Gesprächsteilnehmer/innen zu akzeptieren. Sie kümmern sich nicht darum, ob die oben genannten 'Spielregeln' einer sinnvollen Argumentation erfüllt sind, sondern verletzen sie u.U. sogar absichtlich. So mag jemand z.B. die Argumente seines Gegenübers bewußt falsch verstehen, um sie leichter widerlegen zu können und dem anderen bzw. eventuellen Zuhörern das Gefühl zu geben, er hätte recht.

Wir gehen davon aus, daß man so etwas in einer Argumentation nicht machen sollte. Wer nicht bereit ist, die oben genannten 'Spielregeln' einer Argumentation einzuhalten und sie sogar bewußt verletzt, der nutzt die Argumentationssituation

und die Erwartungen der anderen Teilnehmer/innen aus, indem er nur vortäuscht zu argumentieren, sich dabei aber nicht an die 'Spielregeln' hält und – offen oder verdeckt – zu unlauteren Mitteln greift.

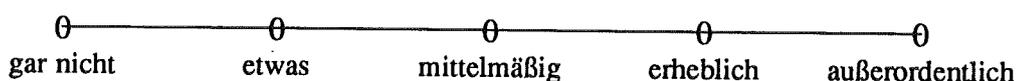
Ein solches Verhalten wird dann diejenigen Gesprächsteilnehmer/innen, die an der Klärung der strittigen Frage wirklich interessiert sind und nach möglichst stichhaltigen Begründungen suchen, vermutlich ärgern oder sogar aufregen. Denn das bewußte Verletzen der 'Spielregeln' ist ja nicht nur deshalb 'schlimm' bzw. unredlich, weil es eine sinnvolle Argumentation unmöglich macht; durch dieses Verhalten wird ja auch das Vertrauen der anderen Teilnehmer/innen mißbraucht und ihr berechtigtes Interesse an einer Klärung der strittigen Frage einfach übergangen. Wenn Sie sich vorstellen, Sie seien an der Klärung einer strittigen Frage interessiert oder hätten sogar ein Recht bzw. einen Anspruch auf eine Klärung (z.B. bei einem Gerichtsverfahren), so werden Sie sich – je nach Temperament – vermutlich ebenfalls über einen unredlich argumentierenden Gesprächspartner aufregen, sich über ihn ärgern oder zumindest den Kopf schütteln: weil dieser Ihr Vertrauen auf Einhaltung der 'Spielregeln' mißbraucht, weil er eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung der strittigen Frage erschwert oder u.U. sogar unmöglich macht, weil dann nicht mehr das 'bessere Argument' zählt, sondern die anderen Teilnehmer/innen und Sie selbst nur 'ausgetrickst' werden sollen, weil Ihr Interesse an einer Klärung einfach übergangen wird etc.. Es kann sogar sein, daß Sie das Verhalten eines solchen Gesprächsteilnehmers so schlimm finden, daß sie ihm dieses Verhalten auch persönlich zum Vorwurf machen würden.

Im Rahmen unseres Forschungsprojekts sind wir daran interessiert zu erfahren, unter welchen Bedingungen Sie Verhaltensweisen in Argumentationen als unredlich bzw. so 'schlimm' empfinden, daß Sie es dem-/derjenigen, der/die so argumentiert, auch persönlich vorwerfen würden. So kann es z.B. sein, daß Sie ein bestimmtes Verhalten eher 'schlimm' finden und es dem-/derjenigen auch persönlich vorwerfen würden, wenn die verletzte 'Spielregel' Ihrer Meinung nach für eine Argumentation wichtig und unverzichtbar ist. Ebenso könnte Ihre Unredlichkeitsbeurteilung davon abhängen, ob jemand eine bestimmte Argumentationsregel absichtlich verletzt hat oder ob ihm dies unterlaufen ist, ohne daß er es bemerkt hat.

Wir werden Ihnen im folgenden 12 kurze Argumentationsbeispiele vorlegen, bei denen wir Sie bitten, jeweils eine konkrete Verhaltensweise eines Argumentationsteilnehmers/einer Argumentationsteilnehmerin zu beurteilen:

- (1) Wichtig ist zunächst, daß Sie entscheiden, ob die jeweilige Person im vorliegenden Beispiel *Ihrer Meinung nach* die von uns genannte Verhaltensweise (z.B. "Teilnehmer B gibt in diesem Beispiel den Redebeitrag von Teilnehmer A sinntestellend wieder, indem er mit seiner drastischen Formulierung am Schluß A's Position verzerrt darstellt") wirklich zeigt oder nicht. Kreuzen Sie dazu bitte "trifft zu" oder "trifft nicht zu" an.
- (2) Wenn Sie der Meinung sind, daß der/die fragliche Teilnehmer/in im Beispiel die von uns genannte Verhaltensweise zeigt (Sie also Ihr Kreuz bei "trifft zu" gemacht haben), bitten wir Sie als nächstes, auf einer 5-stufigen Skala ein-

zuschätzen, inwieweit eine solche Verhaltensweise allgemein eine Argumentation behindert, *in welchem Ausmaß* die Argumentation dadurch "sinnlos" wird, wie wir es oben erläutert haben. Es geht bei der Beantwortung *dieser* Frage also noch nicht darum, ob einem/r Teilnehmer/in irgend etwas vorzuwerfen ist, sondern zunächst nur darum, unabhängig vom konkreten Beispiel und den dort genannten Personen oder Umständen rein 'abstrakt' zu beurteilen, *wie stark die betreffende Verhaltensweise* (z.B. "verzerrte Darstellung einer Gegenposition") *Ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt*. Wenn Sie z.B. der Meinung sind, daß die "verzerrte Darstellung einer Gegenposition" eine Argumentation im oben beschriebenen Sinn erheblich behindert, dann tragen Sie dies bitte in der folgenden Weise ein:



Sind Sie dagegen der Meinung, daß die "verzerrte Darstellung einer Gegenposition" eine Argumentation gar nicht behindert, dann kreuzen Sie bitte bei "gar nicht" an.

- (3) Nachdem Sie das Ausmaß der Behinderung durch die im Beispiel genannte Verhaltensweise eingeschätzt haben, geben wir Ihnen eine zusätzliche Information darüber, auf welche Weise der/die jeweilige Argumentationsteilnehmer/in die in Frage stehende Äußerung gemacht hat. Wir möchten Sie nun bitten, unter Berücksichtigung dieser neuen Information anzukreuzen, ob Sie es "so schlimm" finden, was der/die entsprechende Argumentationsteilnehmer/in gemacht hat, daß sie ihm/ihr dies auch persönlich vorwerfen oder übelnehmen würden, oder ob sie dies für "nicht weiter schlimm" halten würden. Im Gegensatz zur Frage 2 nach der Behinderung einer Argumentation durch die jeweils genannte *Verhaltensweise* geht es also bei dieser Frage um die *Beurteilung des/der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/-teilnehmerin*.
- (4) Nun kann es aber sein, daß Sie dieses Urteil (das Sie bei Frage 3 abgegeben haben) ändern würden, wenn Ihnen noch mehr über die besonderen Umstände in der jeweiligen Argumentationssituation bekannt wäre. Sie haben z.B. bei einem Beispiel "nicht weiter schlimm" angekreuzt, weil Sie vielleicht finden, daß die dort beschriebene Verhaltensweise erst dann so "schlimm" wird, daß sie damit auch einen persönlichen Vorwurf verbinden würden, wenn sie im Verlaufe einer Diskussion öfter vorkommt oder wenn der/die entsprechende Argumentationsteilnehmer/in ein/e "notorische/r Argumentationsbehinderer/in" ist. Oder: Bei einem anderen Beispiel haben Sie "schlimm" angekreuzt; Sie würden dieses 'Urteil' aber vielleicht zurücknehmen (d.h. die entsprechende Verhaltensweise als nicht weiter schlimm empfinden), wenn Sie wüßten, daß

der/die entsprechende Argumentationsteilnehmer/in sich in die Enge getrieben fühlte oder eher unerfahren in Argumentationen ist, und dergleichen mehr. Wenn Sie also das Gefühl haben, daß solche Arten von Informationen, die *nicht* in der Beispielbeschreibung enthalten sind, für Ihr Urteil in irgendeiner Weise relevant sein können, so haben Sie im Anschluß an Ihr Urteil die Gelegenheit, solche weiteren Faktoren zu benennen und es damit in einen größeren Rahmen zu stellen. D.h., wenn Sie "schlimm" angekreuzt haben, bitten wir Sie, sich Umstände oder Bedingungen vorzustellen und aufzuschreiben, bei deren Vorliegen Sie das Verhalten des Teilnehmers/der Teilnehmerin für "nicht weiter schlimm" halten würden; wenn Sie "nicht weiter schlimm" angekreuzt haben, bitten wir Sie um die Angabe von Umständen, Bedingungen etc., bei deren Vorliegen Sie das Verhalten des Teilnehmers/der Teilnehmerin so "schlimm" fänden, daß Sie es ihm/ihr auch persönlich zum Vorwurf machen würden.

Wenn Sie noch Fragen haben oder beim Bearbeiten der Beispiele auf den folgenden Seiten auf Schwierigkeiten stoßen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Untersuchungsleiter/in.

Wir hoffen, daß Sie trotz aller Mühen, die mit der Ausfüllung des Fragebogens verbunden sind, ein wenig Spaß dabei haben und bedanken uns herzlich für Ihre Mitarbeit

das Forschungsteam Argumentationsintegrität

ANHANG B: Untersuchungsmaterial 2 – Fragebogaufbau
(anhand von Bsp. 2 ("Raucher raus" – Begründungsverweigerung) für die Stufe 'unwissentlich' des Faktors 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit')

BEISPIEL "Raucher raus?" (Begründung)

In einer Fernsehdiskussion geht es um die schädlichen Folgen des Rauchens, um die Rechte von Nichtrauchern und Rauchern und auch um mögliche politische Konsequenzen. Teilnehmer B argumentiert, daß die Schädlichkeit des Rauchens sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen nicht eindeutig nachweisen ließe. Teilnehmer A hält dem entgegen, daß dies für den Einzelfall wohl stimmen möge, nicht aber statistisch gesehen:

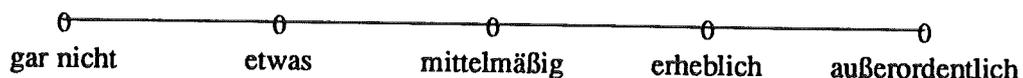
- A.: ... ganz deutlich, daß eben 80 bis 90 Prozent der Männer, die rauchen, einen Lungenkrebs bekommen; bei Frauen sind's 60 bis 80 Prozent. Das ist dann der epidemologisch-statistische Beweis. Sie können niemals sagen, daß der einzelne vom Rauchen seinen Krebs bekommen hat; Sie können das nur machen, wenn Sie eine große Anzahl haben. Und Sie streiten eben einfach ganz frech, würd' ich einfach sagen – streiten Sie ab, daß epidemologisch-statistische Untersuchungen einen Wert haben; und wenn Sie *das* tun, dann müßten Sie gegen den gesamten Umweltschutz sein: Denn auch bei der Diskussion um die gesundheitsschädlichen Folgen von Luftverschmutzung zum Beispiel ist es doch so, daß solche Schäden für die Gesundheit im Einzelfall nicht beweisbar sind, das geht da auch nur über statistische Mittelwerte – ob Sie jetzt Krebs haben, weil Sie in 'nem Industriegebiet wohnen, können Sie doch nicht direkt beweisen, aber wenn Sie wissen, daß in der Gegend statistisch gesehen mehr Leute 'nen Krebs kriegen als z.B. im Schwarzwald, dann ist das wohl 'ne Aussage!
- B.: Ich streite gar nichts ab, und der Bogen zum Umweltschutz, der Bogen, den Sie da zum Umweltschutz spannen, ist einfach nicht haltbar.
- A.: Wieso ist der denn nicht haltbar?
- B.: Lassen Sie uns doch bitte bei dem bleiben, was Rauchen bedeutet! Ich möchte gern nochmal auf die Bemerkung von Frau C eingehen, die meiner Meinung nach zu Beginn dieser Diskussion zu recht gesagt hat ...

(1) Meiner Meinung nach begründet Teilnehmer B seinen Vorwurf an Teilnehmer A nicht, wenn er auf dessen Nachfrage hin das Thema wechselt.

- trifft zu
- trifft nicht zu

(Bei "trifft nicht zu" gehen Sie bitte gleich weiter zum nächsten Beispiel.)

(2) Wenn jemand auf diese Art seine Behauptungen nicht oder nur unzureichend begründet, dann behindert dies meiner Meinung nach eine Argumentation



Stellen Sie sich nun bitte vor, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei der gerade beschriebenen Diskussion und seien zu folgender Überzeugung über Teilnehmer B gekommen:

Teilnehmer B ist sich nicht darüber im klaren, daß er seinen Vorwurf, A's Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf dessen Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

(3) Unter dieser Voraussetzung

- finde ich es so schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert hat, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.
(Bitte gehen Sie weiter zu Frage 4a.)
- finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert hat.
(Bitte gehen Sie weiter zu Frage 4b.)

(4a) Wenn ich davon ausgehe, daß Teilnehmer B sich nicht darüber im klaren ist, daß er seinen Vorwurf auf Nachfrage von Teilnehmer A hin nicht begründet, dann könnte ich mir folgende Umstände oder Bedingungen vorstellen, bei deren Vorliegen ich seinen Redebeitrag für nicht weiter schlimm halten würde:

.....
.....
.....
.....

(4b) Wenn ich davon ausgehe, daß Teilnehmer B sich nicht darüber im klaren ist, daß er seinen Vorwurf auf Nachfrage von Teilnehmer A hin nicht begründet, dann könnte ich mir folgende Umstände oder Bedingungen vorstellen, bei deren Vorliegen ich seinen Redebeitrag für so schlimm halten würde, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde:

.....
.....
.....
.....

ANHANG C: Untersuchungsmaterial 3 – Beispiel-Szenarios

Szenario-Text: Beispiel 1 “Methadon” (Stringenzverletzung)

Im Rahmen einer Fernsehdiskussion werden Vor- und Nachteile einer Verabreichung von Methadon an Heroinsüchtige diskutiert. Methadon ist eine in medizinischen Fachkreisen umstrittene legale “Ersatzdroge”, die zwar die Entzugserscheinungen von Heroinsüchtigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Teilnehmer B (ein Arzt, der schon seit längerer Zeit Methadon an Heroinsüchtige verabreicht) argumentiert, daß die Süchtigen durch Methadon in die Lage versetzt würden, die Droge Heroin aufzugeben, Methadon daher unbedingt zu befürworten sei. Teilnehmer A (ein Vertreter von ‘Synanon’, einer Gruppe, die für die medikamentenfreie Behandlung von Heroinabhängigen eintritt) hält dagegen, daß durch die Verabreichung von Methadon die Abhängigkeit nur auf eine andere Droge verschoben werde:

- A.: Mein Problem ist das folgende: Wenn ich fünf Substanzen habe, die alle verboten sind, und da nehme ich eine raus und sage: Dies ist ein Therapeutikum – dann so zu tun, als würde eine Behandlung stattfinden! Was wir behandeln, sind die Folgen der Kriminalisierung, nicht die Folgen der Droge! Wir haben hier die paradoxe Situation, und da kommen Sie auch nicht drumherum, daß wir ein juristisches Problem medizinisch behandeln. Das ist das Problem – und das ist der Irrsinn: Was hinten dabei rauskommt, ist folgendes: Die Leute werden für dumm verkauft, weil man sagt, hier wird behandelt mit Methadon; dabei wird nur von illegal auf legal umgestellt mit all den positiven Folgen. Aber das sind juristische Folgen – das ist der Haken daran! Und die Patienten selbst, die Fixer, glauben womöglich noch, es wäre wesentliches in einem medizinischen Sinn, im Sinne einer medizinischen Behandlung geschehen!
- B.: Nee, so können Sie das nicht sagen, es gibt ganz klar einen pharmakologischen Unterschied zwischen Methadon und anderen Drogen. Das, was Sie als juristisches Problem ansehen, ist in Wirklichkeit ein ganz klarer medizinisch-therapeutischer Effekt. Das sieht man schon ganz einfach daran, daß Methadon und Heroin vollkommen verschiedene Wirkungen haben: Heroin zerstört Leben – Methadon kann Leben retten! Deshalb können Sie das von mir aus auch ausschließlich juristisch sehen, das ist mir gleich; entscheidend ist doch nur, daß den Leuten irgendwie geholfen wird.

Treatment check-Frage:

“Meiner Meinung nach argumentiert Teilnehmer B hier nicht folgerichtig, weil er einerseits sagt, daß es sich bei der positiven Wirkung von Methadon eindeutig um einen medizinischen Effekt handelt, zugleich aber daraus folgert, daß man diese Wirkung auch ausschließlich unter juristischem Aspekt sehen kann.”

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

“Teilnehmer B bemerkt nicht, daß er nicht folgerichtig argumentiert, wenn er einerseits sagt, daß es sich bei der positiven Wirkung von Methadon eindeutig um einen medizinischen Effekt handelt, zugleich aber daraus folgert, daß man diese Wirkung auch ausschließlich unter juristischem Aspekt sehen kann.” (*unwissentlich*)

“Teilnehmer B geht zwar kurz durch den Kopf, daß er nicht folgerichtig argumentieren könnte, wenn er einerseits sagt, daß es sich bei der positiven Wirkung von Methadon eindeutig um einen medizinischen Effekt handelt, zugleich aber daraus folgert, daß man diese Wirkung auch ausschließlich unter juristischem Aspekt sehen kann. Er beachtet dies aber nicht weiter.” (*leichtfertig*)

“Teilnehmer B ist sich völlig darüber im klaren, daß er nicht folgerichtig argumentiert, wenn er einerseits sagt, daß es sich bei der positiven Wirkung von Methadon eindeutig um einen medizinischen Effekt handelt, zugleich aber daraus folgert, daß man diese Wirkung auch ausschließlich unter juristischem Aspekt sehen kann.” (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 2 “Raucher raus?” (Begründungsverweigerung)

In einer Fernsehdiskussion geht es um die schädlichen Folgen des Rauchens, um die Rechte von Nichtrauchern und Rauchern und auch um mögliche politische Konsequenzen. Teilnehmer B argumentiert, daß die Schädlichkeit des Rauchens sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen nicht eindeutig nachweisen ließe. Teilnehmer A hält dem entgegen, daß dies für den Einzelfall wohl stimmen möge, nicht aber statistisch gesehen:

- A.: ... ganz deutlich, daß eben 80 bis 90 Prozent der Männer, die rauchen, einen Lungenkrebs bekommen; bei Frauen sind's 60 bis 80 Prozent. Das ist dann der epidemiologisch-statistische Beweis. Sie können niemals sagen, daß der einzelne vom Rauchen seinen Krebs bekommen hat; Sie können das nur machen, wenn Sie eine große Anzahl haben. Und Sie streiten eben einfach ganz frech, würd' ich einfach sagen – streiten Sie ab, daß epidemiologisch-statistische Untersuchungen einen Wert haben; und wenn Sie *das* tun, dann müßten Sie gegen den gesamten Umweltschutz sein: Denn auch bei der Diskussion um die gesundheitsschädlichen Folgen von Luftverschmutzung zum Beispiel ist es doch so, daß solche Schäden für die Gesundheit im Einzelfall nicht beweisbar sind, das geht da auch nur über statistische Mittelwerte – ob Sie jetzt Krebs haben, weil Sie in 'nem Industriegebiet wohnen, können Sie doch nicht direkt beweisen, aber wenn Sie wissen, daß in der Gegend statistisch gesehen mehr Leute 'nen Krebs kriegen als z.B. im Schwarzwald, dann ist das wohl 'ne Aussage!
- B.: Ich streite gar nichts ab, und der Bogen zum Umweltschutz, der Bogen, den Sie da zum Umweltschutz spannen, ist einfach nicht haltbar.
- A.: Wieso ist der denn nicht haltbar?
- B.: Lassen Sie uns doch bitte bei dem bleiben, was Rauchen bedeutet! Ich möchte gern nochmal auf die Bemerkung von Frau C eingehen, die meiner Meinung nach zu Beginn dieser Diskussion zu recht gesagt hat ...

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach begründet Teilnehmer B seinen Vorwurf an Teilnehmer A nicht, wenn er auf dessen Nachfrage hin das Thema wechselt.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmer B ist sich nicht darüber im klaren, daß er seinen Vorwurf, A's Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf dessen Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt. (*unwissentlich*)

Teilnehmer B geht zwar kurz durch den Kopf, daß er seinen Vorwurf, A's Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf dessen Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt; er beachtet dies aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmer B will ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmer A, dessen Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen und wechselt deshalb das Thema. (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 3 "Karriere oder Familie?" (Konsistenzvorspiegelung)

In einer Fernsehdiskussion zum Thema 'Sind Karriere und Familie vereinbar?' vertritt Teilnehmerin B in der Diskussionsrunde die Ansicht, daß eine berufliche Karriere stets zu Lasten der Familie gehen müsse. Teilnehmer A, selbst ein erfolgreicher Politiker, ist in seinen bisherigen Redebeiträgen dafür eingetreten, daß Familie und Erfolg im Berufsleben problemlos miteinander zu vereinbaren seien. Auf einen kritischen Einwand von Teilnehmerin B hin argumentiert er nun wie folgt:

A.: Ich freu' mich, wenn ich nach Hause komme, das ist wirklich der schönste Augenblick. Und für mich ist das Bitterste, was meine Kinder zu mir gesagt haben: Ich hab' meinen kleinen Sohn gefragt, was er sich zum Geburtstag wünscht. Und da hat er gesagt: Papa, daß Du nie mehr nach Bonn gehst. Das, das hab' ich nie verwunden. Und meine Tochter hat mich einmal gefragt: Wo wohnst Du? Weil ich vier Wohnsitze habe, und das hat mich getroffen. – Aber ich sage, ich fühl' mich in dieser Rolle wohl. Meine Frau, die der tapferere Teil der Familie ist, weil sie den schwereren Part hat, fühlt sich wohl, und die Kinder sind glücklich. Und ich sag': Warum soll ich da was verändern? Wenn Sie Probleme haben, lösen Sie die – ich hab' meine gelöst: Ich bin glücklich, und meine Frau ist glücklich, und meine Kinder sind glücklich, und mehr brauch' ich im Grunde gar nicht.

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach spiegelt Teilnehmer A mit seiner abschließenden Bemerkung das Zusammenpassen seiner Beiträge (die sich in Wirklichkeit widersprechen) nur vor, denn er behauptet, daß alle glücklich sind, obwohl er vorher das Gegenteil berichtet hat.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmer A bemerkt nicht, daß er mit seiner abschließenden Bemerkung das Zusammenpassen seiner eigentlich widersprüchlichen Aussagen nur vorspiegelt. (*unwissentlich*)

Teilnehmer A geht kurz durch den Kopf, daß er mit seiner abschließenden Bemerkung das Zusammenpassen seiner eigentlich widersprüchlichen Aussagen nahelegen könnte; er beachtet dies aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmer A versucht bewußt, das Zusammenpassen seiner eigentlich widersprüchlichen Aussagen vorzuspiegeln, indem er abschließend behauptet, alle seien glücklich, obwohl er vorher das Gegenteil berichtet hat. (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 4 “Schuldenkrise” (Verantwortungsabschiebung)

Thema der Fernsehdiskussion ist die hohe Verschuldung der Länder in der Dritten Welt. Nachdem die TeilnehmerInnen bereits längere Zeit darüber diskutiert haben, inwieweit die westlichen Industrieländer am Entstehen der Schuldenkrise mitbeteiligt sind, wirft nun Teilnehmer A die Frage nach notwendigen Konsequenzen auf, die die reichen Industrienationen als Mitverantwortliche zu ziehen hätten. Direkter Ansprechpartner für ihn ist Teilnehmer B, ein führender Wirtschaftspolitiker:

- A.: Aber ich hab’ trotzdem noch einen Punkt! Also ich bin nicht zufrieden damit, daß man einfach nur sagt: Also, da gibt es einen Protest in der Dritten Welt, und wir verhelpen ihm hier zu Gehör. Das ist prima, das ist richtig, und das sollten wir tun – aber die andere Frage ist: Was tun wir hier? Denn wir wissen, daß diese Länder der Ersten Welt, die reichen Länder, zumindest stark an der fatalen Entwicklung beteiligt sind, wenn nicht sogar der Ausgangspunkt dafür sind! Und was sind die Veränderungen hier? Wir können uns da nicht wegstellen und sagen, das kommt von dort!
- B.: Das ist doch Kausaldenken, das überhaupt nicht das System wiedergibt! Man kann nicht sagen, das geht von hier aus. Das geht von keinem Punkt aus! Verschuldungskrisen gibt es sowieso periodisch – Sie können die bis in die Antike und davor zurückverfolgen. Es ist überhaupt sinnlos zu fragen, von wo geht das aus: Sind jetzt die Banken schuld? Oder sind die Ölländer schuld, weil sie das Geld den Banken gegeben haben? Oder sind wieder die Industrieländer schuld, weil die das Geld den Ölländern gegeben haben?

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach stellt Teilnehmer B als führender Wirtschaftspolitiker die bestehende Mitverantwortung der westlichen Industrienationen in Abrede, indem er sie auf widrige Umstände bzw. generelle periodische Schwankungen, Sachzwänge etc. abschiebt.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmer B ist sich nicht darüber im klaren, daß er mit seiner Argumentation, für die Schuldenkrise seien generelle, periodisch auftretende Schwankungen, Sachzwänge etc. verantwortlich, die bestehende Mitverantwortung der westlichen Industrienationen in Abrede stellt. (*unwissentlich*)

Teilnehmer B bemerkt zwar, daß er mit seiner Argumentation, für die Schuldenkrise seien Sachzwänge bzw. generelle, periodisch auftretende Schwankungen etc. verantwortlich, die bestehende Mitverantwortung der westlichen Industrienationen in Abrede stellen könnte; er berücksichtigt dies aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmer B will ganz bewußt die bestehende Mitverantwortung der westlichen Industrienationen in Abrede stellen und schiebt sie deshalb auf von ihm behauptete Sachzwänge bzw. generelle, periodisch auftretende Schwankungen etc. ab. (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 5 "Methadon" (Wahrheitsvorspiegelung)

Im Rahmen einer Fernsehdiskussion werden die Vor- und Nachteile der äußerst umstrittenen Methadon-Verabreichung an Heroinsüchtige problematisiert. Methadon ist eine legale "Ersatzdroge", die zwar die Entzugerscheinungen von Heroinsüchtigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Es sind VertreterInnen verschiedener Gruppen und Institutionen anwesend, die jeweils unterschiedliche Konzepte vertreten. Im Verlauf der Gesprächsrunde wird Teilnehmer B, ein Arzt, der Methadon bereits seit geraumer Zeit an Heroinsüchtige verabreicht, vom Diskussionsleiter A gebeten, die Vorteile dieser Methode genauer zu erläutern:

- A.: Damit alle, die jetzt zuhören und zuschauen und nicht so vertraut sind mit Drogenproblemen, das gut verstehen, möchte ich Sie bitten, mal möglichst präzise aber verständlich zu sagen, was mit einem Heroinsüchtigen passiert, bei dem Sie entscheiden, der bekommt Methadon. Was passiert von nun an mit dem?
- B.: Zunächst – ich entscheide das nur, wenn einer zu mir kommt und sagt: Ich will Hilfe, ich will von Ihnen behandelt werden. Zunächst mal: Jeder versteht, auch wenn man nicht genau weiß, was mit Methadonbehandlung gemeint ist – jeder muß doch selber wissen, daß, wenn einer Hilfe will, so eine Behandlung auf alle Fälle besser ist, als einfach den Süchtigen weiter auf der Straße zu lassen, damit er drei-, vier-, fünfmal am Tag sich selber Heroin spritzt. Also da muß man kein großes Wissen haben, um sich selber sagen zu können, daß das immer besser sein muß, als den Süchtigen diesem Schicksal zu überlassen!

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach gibt Teilnehmer B seine Behauptungen als objektiv wahre oder richtige aus, indem er seine persönliche Meinung so darstellt, als handele es sich dabei um eine allgemein anerkannte Tatsache.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmer B ist sich nicht bewußt, daß er seine subjektive Meinung als objektiv richtige ausgibt, indem er durch die Art der Formulierung seine persönliche Überzeugung (Methadon sei auf jeden Fall immer die bessere Alternative) als allgemein anerkannte Tatsache darstellt. (*unwissentlich*)

Teilnehmer B geht zwar kurz durch den Kopf, daß er durch die Art seiner Formulierung seine subjektive Meinung als objektiv richtige ausgeben könnte, indem er seine persönliche Überzeugung als allgemeine Tatsache darstellt; er beachtet dies aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmer B will bewußt seine subjektive Meinung als objektiv richtige ausgeben und stellt deshalb durch die Art der Formulierung seine persönliche Überzeugung als allgemein anerkannte Tatsache dar. (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 6 "Methadon" (Sinnentstellung)

Im Rahmen einer Fernsehdiskussion geht es um die Vor- und Nachteile einer Verabreichung von Methadon an Heroinsüchtige. Methadon ist eine legale "Ersatzdroge", die zwar die Entzugerscheinungen von Heroinabhängigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Teilnehmer B (ein Arzt, der schon seit längerer Zeit Methadon an Heroinsüchtige verabreicht) argumentiert für eine Methadon-Behandlung, da die Süchtigen durch Methadon seiner Überzeugung nach in die Lage versetzt würden, die Droge Heroin aufzugeben. Teilnehmer A ist ein Vertreter von 'Synanon', einer Gruppe, die im Gegensatz dazu für die medikamentenfreie Behandlung von Heroinabhängigen eintritt:

- A.: In Ihrem Fall haben Sie diese Droge, die's da gibt, in einem sozialen Bezug untergebracht, und 'n paar andere Bedingungen existieren vielleicht auch noch, die ganz hilfreich sind, und dann kriegen Sie natürlich 'n Haufen Leute in 'n ganz normales Leben rein, selbstverständlich – aber die sind doch weiter abhängig! Es ist doch Unsinn zu sagen, es wäre 'ne Behandlung im Sinne einer Veränderung, es ist doch nur 'ne Umstellung von Brandy auf Whisky oder was!
- B.: Wissen Sie, aber das sind Redensarten, das sind Redensarten. Worauf es ankommt, ist: Kann man dem Süchtigen, der sonst keine Hilfe hat – kann man ihm helfen, indem man ihm Methadon verabreicht? Wissen Sie, vielleicht erwartet man, daß ich meinerseits auch die Synanon kritisiere und die drogenfreien Behandlungsmöglichkeiten – kein bißchen, ich habe nichts an denen auszusetzen. Bloß: Die können nicht genug Leute erreichen, die Hilfe haben wollen, gierig danach suchen – Leute, die ohne diese Hilfe sterben, wenn Sie nicht alle diese Leute betreuen können – und Sie können sie nicht betreuen. Ich kann nicht verstehen, wie Sie einfach die Stellung nehmen, sie sollen weiter krepieren auf der Straße!

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach gibt Teilnehmer B in diesem Beispiel den Redebeitrag von Teilnehmer A sinnentstellend wieder, indem er mit seiner drastischen Formulierung am Schluß A's Position verzerrt darstellt.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmer B bemerkt nicht, daß er mit seiner drastischen Formulierung am Schluß seines Beitrages die Position von Teilnehmer A (zu dessen Ungunsten) verzerren könnte. (*unwissentlich*)

Teilnehmer B kommt zwar in den Sinn, daß er mit seiner drastischen Formulierung am Schluß die Position von Teilnehmer A (zu dessen Ungunsten) verzerren könnte; er berücksichtigt dies aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmer B will bewußt durch seine drastische Formulierung am Schluß die Position von Teilnehmer A (zu dessen Ungunsten) verzerrt darstellen. (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 7 "Asylrecht" (Unerfüllbarkeit)

Im Rahmen einer Fernsehdiskussion geht es um das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland und um die Frage, ob und wie das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl angesichts steigender Asyl-Anträge gewährleistet werden kann. Teilnehmer A spricht sich in seinem Beitrag gegen die Aufnahme von Asylanten aus:

- A.: Sie müssen doch auch folgendes bedenken: Jeder Asylant, der sich hier bei uns aufhält, jeder einzelne Asylant erhält von uns volle finanzielle Unterstützung. Und diese Leute halten sich oft zwei, drei Jahre und länger hier auf und tragen während dieser Zeit nichts zum Bruttosozialprodukt bei, und das können wir uns schlicht nicht leisten! Diese Menschen leben doch voll auf unsere Kosten.
- B.: Halt, halt! Sie wissen doch ebenso gut wie ich, daß Asylanten während dieser Zeit, in der ihr Asylantrag bearbeitet wird – und da stimme ich Ihnen ja zu, daß das eine sehr lange Zeit ist – aber daß diese Menschen ja gar nicht arbeiten dürfen und eben gesetzlich keine andere Möglichkeit haben, als uns "auf der Tasche zu liegen"; wenn sie arbeiten und versuchen, Geld zu verdienen, machen sie sich doch nach geltendem Recht strafbar!
- A.: Sie müssen ja nicht unbedingt arbeiten. Es gibt doch viele Möglichkeiten, sich hier bei uns nützlich zu machen und Geld zu verdienen, wenn sie nur wirklich wollten.

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach stellt Teilnehmer A eine Forderung auf, die die Asylanten gar nicht befolgen können, wenn er argumentiert, sie könnten ja Geld verdienen, wenn sie nur wollten.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmer A ist sich nicht darüber im klaren, daß er mit seiner Äußerung, Asylanten könnten sich ja durchaus nützlich machen und Geld verdienen, eine Forderung aufstellt, die von den Betroffenen gar nicht befolgt werden kann. (*unwissentlich*)

Teilnehmer A geht zwar kurz durch den Kopf, daß er mit seiner Äußerung, die Asylanten könnten sich nützlich machen und Geld verdienen, wenn sie nur wollten, eine Forderung aufstellen könnte, die von den Betroffenen gar nicht befolgt werden kann. Er berücksichtigt das aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmer A fordert ganz bewußt von den betroffenen Asylanten, sie könnten sich ja nützlich machen und Geld verdienen, wenn sie nur wollten, obwohl er weiß, daß diese Forderung von ihnen gar nicht befolgt werden kann. (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 8 "Raucher raus?" (Diskreditieren)

Im Rahmen einer Fernsehdiskussion über die jeweiligen Rechte von Rauchern und Nichtrauchern und mögliche politische Konsequenzen diskutieren die GesprächsteilnehmerInnen darüber, inwieweit es gerechtfertigt ist, einen Raucher als süchtig zu bezeichnen; Teilnehmer A wendet sich mit seinem folgenden Beitrag gegen einen überzogenen Suchtbegriff:

A.: Ich versuche, die Probleme so weit voneinander abzugrenzen, daß sie wirklich sinnvoll diskutierbar sind. Es gibt einen Teil der Raucher, die von der Wirkung des Nikotins abhängig sind und die man im weitesten Sinn als süchtig bezeichnen kann. Das ist ein relativ kleiner Teil von Rauchern, und diesen Rauchern muß man sehr helfen, mit diesem abhängigen Verhalten umzugehen. Die überwiegende Mehrzahl von Rauchern kann man nicht als süchtig bezeichnen, was ganz simpel nachweisbar ist dadurch, daß die erfolgreiche Methode, mit dem Rauchen aufzuhören, weltweit ist, von einem auf den anderen Tag sich zu entscheiden: Ich höre mit dem Rauchen auf –

B.: Nach dem fünften, zehnten, zwanzigsten Mal!

A.: Nun, ich meine, es ist wirklich schwierig zu argumentieren auf 'ner Ebene, wo unterschiedliche Kompetenzen da sind, und der Anspruch erhoben wird, über Dinge reden zu können, von denen man nichts versteht. Ich weiß nicht, was Sie nun wirklich von Suchtproblematiken verstehen, von Drogenabhängigkeit oder sonst irgendetwas ...

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach diskreditiert Teilnehmer A seinen Diskussionspartner B (gegenüber Dritten), indem er ihm die Kompetenz abspricht und ihn dadurch persönlich angreift.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmer A ist sich nicht bewußt, daß er durch das Infragestellen der Kompetenz von Teilnehmer B diesen (Dritten gegenüber) diskreditiert. (*unwissentlich*)

Teilnehmer A geht zwar kurz durch den Kopf, daß er durch das Infragestellen der Kompetenz von Teilnehmer B diesen (Dritten gegenüber) diskreditiert; er beachtet dies aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmer A stellt ganz bewußt die Kompetenz seines Gesprächspartners B in Frage, um ihn dadurch (Dritten gegenüber) zu diskreditieren. (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 9 "Europäische Gemeinschaft" (Feindseligkeit)

In einer Fernsehdiskussion geht es um das Thema 'Europäische Gemeinschaft'. Im Verlauf der Diskussion fordert Teilnehmer A seinen Gegenüber B, der ein Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ist, auf, zu erklären, worum es sich bei diesem Ausschuß genau handelt:

- A.: Herr B., Sie sind der Verbindungsmann der IG Metall bei der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel. Ist das richtig?
- B.: Ja, ich darf das vielleicht präzisieren.
- A.: Bitte!
- B.: Ich bin der Vertreter der IG Metall und des DGB in der ältesten Institution, wo Arbeitgeber, Arbeitnehmer und sonstige Gruppen an der Gesetzgebung beratend teilnehmen, nämlich im Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft. Das ist vielleicht ein relativ unbekanntes Kind, aber trotzdem, so meine ich, mit viel Sachverstand an der europäischen Arbeit beteiligt.
- A.: Herr B. – unbekannt – da haben Sie recht – ich hab's auch nicht verstanden, muß ich ehrlich sagen. Sie sind der älteste – was meinen Sie mit 'älteste'?
- B.: Ja – nein – seit über 30 Jahren gibt es diesen Wirtschafts- und Sozialausschuß. Als es noch kein Parlament gab, da hat man in den römischen Verträgen damals versucht, so eine Art Demokratisierungsansatz einzubringen. Man hat gesagt, da kommen viele Aufgaben, da müssen dann mindestens die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen wie Landwirte, Ärzte und alles, was es gibt, mit beteiligt sein. Also man hat hier gesellschaftliche Gruppen, ohne daß sie Mandate hatten –
- A.: Also, Herr B., es tut mir leid, aber ich versteh's immer noch nicht. Könnten Sie vielleicht versuchen, es nochmal ganz einfach zu sagen?
- B.: Ja – ja, also, das liegt vielleicht an mir oder an der Gesetzgebung –
- A.: Vielleicht liegt es bloß an der Gewohnheit – möglicherweise sind Sie in 'ner Gewohnheit –
- B.: Also, ich darf das nochmal ganz einfach sagen – auch Funktionäre können sich vielleicht verständlich ausdrücken –
- A.: Sie können es ruhig nochmal versuchen!

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach behandelt Teilnehmer A seinen Gesprächspartner nicht als Gegner in der Sache, sondern schon richtiggehend feindselig, indem er ihn durch ironisch-provozierende Nachfragen 'auflaufen' läßt.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmer A ist sich nicht darüber im klaren, daß er durch die Art seines Nachfragens Teilnehmer B auf eine eher feindselige Art und Weise behandelt. (*unwissentlich*)

Teilnehmer A geht zwar kurz durch den Kopf, daß die Art seines Nachfragens eine feindselige Behandlung seines Gesprächspartners B darstellen könnte; er beachtet dies aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmer A behandelt seinen Gesprächspartner B ganz bewußt auf eine feindselige Art und Weise, indem er ihn durch sein ironisch-provozierendes Nachfragen 'auflaufen' läßt. (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 10 "Papst" (Beteiligungseinschränkung)

Im Rahmen einer Fernsehdiskussion zum Thema 'Stellung der Kirche in der heutigen Gesellschaft' kritisiert Teilnehmer A das Verhalten des Papstes am Beispiel des Pillenverbots, unter heftigem Protest seiner Gesprächspartnerin B:

- A.: Ich finde, daß der Papst hier eindeutig zu weit gegangen ist, als er die katholischen Apotheker aufgerufen hat, keine 'Pille' mehr zu verkaufen. Es ist doch einfach unglaublich, wie dieser Mann seine Macht über die Menschen so ausnutzt, indem er sie auf solche Art unter Druck setzt!
- B.: Also, Moment mal – so geht das nicht. Sie müssen doch bedenken, was Sie mit solchen Äußerungen anrichten. Wenn Sie so über den Papst reden, dann verletzen Sie nicht nur meine Gefühle, sondern auch die von Millionen Zuschauern zu Hause am Bildschirm. Ich möchte Sie doch bitten, auf deren Empfinden mehr Rücksicht zu nehmen! Sie mögen ja selbst nichts von Religion halten, aber verletzen Sie doch wenigstens nicht gläubige Menschen mit Ihren abfälligen Bemerkungen über den Papst.

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach schränkt Teilnehmerin B die freie Mitwirkung von Teilnehmer A an der Klärung der strittigen Frage ein, indem sie nicht inhaltlich auf die von ihm aufgeworfene Frage eingeht, sondern sie zum Tabu erklärt.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmerin B ist sich nicht bewußt, daß sie durch ihre Äußerungen die freie Meinungsäußerung von Teilnehmer A einschränken könnte, wenn sie die von ihm aufgeworfene Frage zum Tabu erklärt. (*unwissentlich*)

Teilnehmerin B geht zwar kurz durch den Kopf, daß sie die freie Meinungsäußerung von Teilnehmer A einschränken könnte, wenn sie die von ihm aufgeworfene Frage zum Tabu erklärt; sie beachtet dies aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmerin B will ganz bewußt die freie Meinungsäußerung von Teilnehmer A einschränken und erklärt deshalb die von ihm aufgeworfene Frage zum Tabu. (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 11 "Umweltressort" (Günstige Stimmung erzeugen)

In einer Fernsehdiskussion zum Thema 'Umweltschutz in Städten' geht es um die Frage, wie effektiver Umweltschutz vor Ort politisch unterstützt und möglich gemacht werden kann. Es werden unterschiedliche Modellentwürfe diskutiert. Umstritten ist besonders die Bildung sogenannter 'Umweltressorts', deren Effektivität für den praktischen Umweltschutz von alternativen Gruppen massiv in Frage gestellt wird. Teilnehmer A, ein Vertreter der lokalen Bürgerinitiative, wendet sich an Teilnehmer B, den Leiter eines solchen Ressorts:

A.: Herr B., wir kennen uns ja schon lange aus der gemeinsamen Arbeit im Stadtparlament. Sie wissen, daß ich Sie und Ihre Arbeit im Umweltressort immer bewundert habe. Insbesondere waren wir als 'grünes Gewissen' dieser Stadt ganz begeistert davon, wie Sie sich damals in der Frage der Müllverbrennungsanlage verhalten haben. Aber alles dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Umweltressort als Konzept zum Umweltschutz auf kommunaler Ebene ganz entscheidende Schwächen hat. Es gibt unserer Meinung nach erfolgversprechendere Konzepte, die wir in der Vergangenheit auch schon des öfteren vorgestellt haben. Dazu gehört zum Beispiel die bereits in Holland ...

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach sorgt Teilnehmer A für eine günstige Stimmung bei seinem Gesprächspartner, indem er zunächst freundliche Worte für diesen findet, bevor er seine Gegenposition darstellt.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmer A ist sich nicht klar darüber, daß er mit den freundlichen Worten zu Beginn seines Redebeitrags für eine günstige Stimmung beim Gegenüber sorgt, bevor er seine Gegenposition darstellt. (*unwissentlich*)

Teilnehmer A geht zwar kurz durch den Kopf, daß er mit den freundlichen Worten zu Beginn seines Redebeitrags möglicherweise für eine günstige Stimmung beim Gegenüber sorgen könnte, bevor er seine Gegenposition darstellt. Er beachtet dies aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmer A will ganz bewußt für eine günstige Stimmung beim Gegenüber sorgen und richtet deshalb einige freundliche Worte an ihn, bevor er seine Gegenposition darstellt. (*absichtlich*)

Szenario-Text: Beispiel 12 "Bürgerprotest" (Beeindrucken)

In einer Fernsehdiskussion zum Thema 'Bürgerrechtsbewegungen' wird unter anderem über bürgerlichen Protest und seine Folgen für die Gesellschaft diskutiert. Frau B, die Vertreterin einer Bürgerinitiative, wird vom Diskussionsleiter B aufgefordert, dazu ihre Meinung zu äußern:

- A.: Nun wird ja vielerorts die Meinung vertreten, man lege mit solchen Aktionen wie den Demonstrationen vor dem Atomwaffenstützpunkt Mutlangen die 'Axt an die Wurzeln der Demokratie'. Solche Aktionen führten nur zur Verunsicherung gesetzestreuer Bürger. Wie würden Sie das sehen, Frau B.?
- B.: Ich sehe das durchaus nicht so. Ich denke, für eine lebendige Demokratie sind solche Aktionen sogar außerordentlich wichtig. Hier würde ich Habermas zustimmen, der einmal geschrieben hat: "Was prima facie Ungehorsam ist, kann sich, weil Recht und Politik in steter Anpassung sind, sehr bald als Schrittmacher für überfällige Korrekturen und Neuerungen erweisen". Durch eben solche Aktionen wie etwa die Demonstrationen vor Mutlangen, wird die Flexibilität unserer Gesellschaft ermöglicht. Dies sehe ich als Vorteil, weil dadurch notwendige politische Änderungen schneller einsetzen als ohne solche Proteste.
- A.: Aber bringt denn die bürgerliche Mitbestimmung überall Vorteile? Zum Beispiel im militärischen Bereich – angenommen, über militärische Fragen würden demokratische Entscheidungen gefällt: Denken Sie, das wäre wirklich besser?
- B.: Ja, das denke ich. Antel hat das einmal sehr schön verdeutlicht. Er schrieb: "Auch im militärischen Bereich tut bürgerliche Mitbestimmung Not. Schon aus Gründen der volkswirtschaftlichen Rentabilität müssen dort wirksame politische Kontrollmechanismen institutionalisiert werden. Diese politische Kontrolle muß aber demokratisch sein. Das aber bedeutet: Kontrolle durch mündige Staatsbürger. Der Vorteil dieser Kontrolle wäre die höhere ökonomische Rentabilität. Zu teure Projekte im Bereich der Rüstung ließen sich dann nämlich politisch nicht mehr durchsetzen". Und deshalb meine ich, daß auch und gerade im militärischen Bereich ...

Treatment check-Frage:

Meiner Meinung nach verwendet Teilnehmerin B hier viele Zitate, um die anderen TeilnehmerInnen an der Diskussion zu beeindrucken.

Vorgabe der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Teilnehmerin B ist sich nicht klar darüber, daß sie durch das gehäufte Verwenden von Zitaten die anderen TeilnehmerInnen beeindrucken könnte. (*unwissentlich*)

Teilnehmerin B geht zwar kurz durch den Kopf, daß sie durch das gehäufte Verwenden von Zitaten die anderen TeilnehmerInnen beeindrucken könnte; sie beachtet dies aber nicht weiter. (*leichtfertig*)

Teilnehmerin B will ganz bewußt die anderen TeilnehmerInnen beeindrucken und verwendet deshalb viele Zitate. (*absichtlich*)

VERZEICHNIS

der Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245

"Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext"

Heidelberg/Mannheim

- Nr. 1 Schwarz, S., Wagner, F. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Wissensbestände und ihre Wirkung bei der sprachlichen Konstruktion und Rekonstruktion geschlechtstypischer Episoden. Februar 1989.
- Nr. 2 Wintermantel, M., Laux, H. & Fehr, U.: Anweisung zum Handeln: Bilder oder Wörter. März 1989.
- Nr. 3 Herrmann, Th., Dittrich, S., Hornung-Linkenheil, A., Graf, R. & Egel, H.: Sprecherziele und Lokalisationssequenzen: Über die antizipatorische Aktivierung von Wierschemata. April 1989.
- Nr. 4 Schwarz, S., Weniger, G. & Kruse, L. (unter Mitarbeit von R. Kohl): Soziale Repräsentation und Sprache: Männertypen: Überindividuelle Wissensbestände und individuelle Kognitionen. Juni 1989.
- Nr. 5 Wagner, F., Theobald, H., Heß, K., Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation zum Mann: Gruppenspezifische Salienz und Strukturierung von Männertypen. Juni 1989.
- Nr. 6 Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Unterschiede bei der sprachlichen Realisierung geschlechtstypischer Episoden. Juni 1989.
- Nr. 7 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil 1: Theoretische Grundlagen. Juni 1989.
- Nr. 8 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil II: Eine experimentelle Untersuchung. Dezember 1989.
- Nr. 9 Sommer, C.M. & Graumann, C.F.: Perspektivität und Sprache: Zur Rolle von habituellen Perspektiven. August 1989.
- Nr. 10 Grabowski-Gellert, J. & Winterhoff-Spurk, P.: Schreiben ist Silber, Reden ist Gold. August 1989.
- Nr. 11 Graf, R. & Herrmann, Th.: Zur sekundären Raumreferenz: Gegenüberobjekte bei nicht-kanonischer Betrachterposition. Dezember 1989.

- Nr. 12 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Objektbenennung in Serie: Zur partnerorientierten Ausführlichkeit von Erst- und Folgebennungen. Dezember 1989.
- Nr. 13 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Zur Variabilität von Objektbenennungen in Abhängigkeit von Sprecherzielen und kognitiver Kompetenz des Partners. Dezember 1989.
- Nr. 14 Gutfleisch-Rieck, I., Klein, W., Speck, A. & Spranz-Fogasy, Th.: Transkriptionsvereinbarungen für den Sonderforschungsbereich 245 "Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext". Dezember 1989.
- Nr. 15 Herrmann, Th.: Vor, hinter, rechts und links: das 6H-Modell. Psychologische Studien zum sprachlichen Lokalisieren. Dezember 1989.
- Nr. 16 Dittrich, S. & Herrmann, Th.: "Der Dom steht hinter dem Fahrrad." - Intendiertes Objekt oder Relatum? März 1990.
- Nr. 17 Kilian, E., Herrmann, Th., Dittrich, S. & Dreyer, P.: Was- und Wie-Schemata beim Erzählen. Mai 1990.
- Nr. 18 Herrmann, Th. & Graf, R.: Ein dualer Rechts-links-Effekt. Kognitiver Aufwand und Rotationswinkel bei intrinsischer Rechts-links-Lokalisation. August 1990.
- Nr. 19 Wintermantel, M.: Dialogue between expert and novice: On differences in knowledge and means to reduce them. August 1990.
- Nr. 20 Graumann, C.F.: Perspectivity in Language and Language Use. September 1990.
- Nr. 21 Graumann, C.F.: Perspectival Structure and Dynamics in Dialogues. September 1990.
- Nr. 22 Hofer, M., Pikowsky, B., Spranz-Fogasy, Th. & Fleischmann, Th.: Mannheimer Argumentations-KategorienSystem (MAKS). Mannheimer Kategoriensystem für die Auswertung von Argumentationen in Gesprächen zwischen Müttern und jugendlichen Töchtern. Oktober 1990.
- Nr. 23 Wagner, F., Huerkamp, M., Jockisch, H. & Graumann, C.F.: Sprachlich realisierte soziale Diskriminierungen: empirische Überprüfung eines Modells expliziter Diskriminierung. Oktober 1990.
- Nr. 24 Rettig, H., Kiefer, L., Sommer, C.M. & Graumann, C.F.: Perspektivität und soziales Urteil: Wenn Versuchspersonen ihre Bezugsskalen selbst konstruieren. November 1990.
- Nr. 25 Kiefer, L., Sommer, C.M. & Graumann, C.F.: Perspektivität und soziales Urteil: Klassische Urteils-effekte bei individueller Skalenkonstruktion. November 1990.
- Nr. 26 Hofer, M., Pikowsky, B., Fleischmann, Th. & Spranz-Fogasy, Th.: Argumentationssequenzen in Konfliktgesprächen zwischen Müttern und Töchtern. November 1990.

- Nr. 27 Funk-Müldner, K., Dorn-Mahler, H. & Winterhoff-Spurk, P.: Kategoriensystem zur Situationsabhängigkeit von Aufforderungen im betrieblichen Kontext. Dezember 1990.
- Nr. 28 Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. Dezember 1990.
- Nr. 29 Blickle, G. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts - ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. Dezember 1990.
- Nr. 30 Schreier, M. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Dezember 1990.
- Nr. 31 Sachtleber, S. & Schreier, M.: Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität - ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. Dezember 1990.
- Nr. 32 Dietrich, R., Egel, H., Maier-Schicht, B. & Neubauer, M.: ORACLE und die Analyse des Äußerungsaufbaus. Februar 1991.
- Nr. 33 Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E.: Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität - (Wechsel-)wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. März 1991.
- Nr. 34 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität - Erhebungsverfahren, inhaltsanalytische und heuristische Ergebnisse. März 1991.

